This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Berlin Collection

40

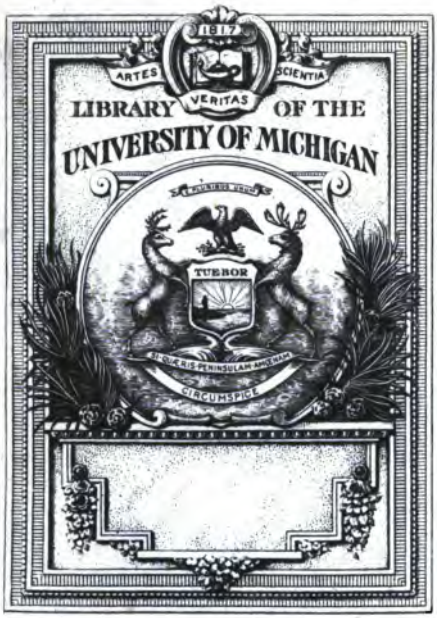

RECEIVED IN EXCHANGE
FROM
University of Chicago

DF
87
.H88

941

Ueber

die öffentlichen

und

Privat-Schiedsrichter

— Diäteten —

in Athen

und

den Proceſs vor denselben.

Von

M. H. Hudtwalcker,

b. R. D.

ἀλλὰ καὶ τὸ ἐγχείρημα καλῶς ἔχει,
τὰ ζητεῖν τὰ παραλελειμμένα.

Isokrat. an Nikokles, p. 19.

Jena,
bei Friedrich Fromman.
1812.

Univ. of Chicago
ex.
8-22-1923

Vorrede.

Was immer für ein Urtheil über seine Arbeit der Verf. dieser Abhandlung zu fürchten haben mag, so glaubt er auf jeden Fall vor dem Vorwurfe sicher zu seyn, welchen Cicero *) dem Panaetius macht: *uti eum in re non du-*

*) de officiis, II, 5.

bia testibus non necessariis. Denn das attische Recht ist in keinem seiner Theile eine *res non dubia*, und der hier bearbeitete namentlich ist als minder wichtig von allen Schriftstellern vernachlässigt worden, obgleich niemand behaupten wird, der Proceſs vor den Diäteten sey von geringerem Interesse als der in den Gerichten.

Die Art der Behandlung muſs sich selbst aussprechen. Der Verf. ist bemüht gewesen, einen Mittelweg zwischen den bisherigen zwei Gesichtspunkten, aus denen man das attische Recht betrachtet hat, zu treffen. Während näm-

lich die Juristen, welche es behandelten, nicht selten die gehörigen Sprachkenntnisse entbehrten, waren auf der andern Seite die Philologen eben so häufig nicht nur von der Kenntnifs des römischen Rechts, sondern von allem juristischem Sinne entblöfst, und diese Einseitigkeit war der eigentlichen rechtshistorischen Kritik so nachtheilig, dafs man nach so vielen Anstrengungen noch immer über das attische Recht bald sehr viel mehr, bald sehr viel weniger weifs, als man eigentlich wissen sollte.

Betrachtet man die Schriftsteller über dasselbe mit unbefangenem Auge, so

kann man nicht umhin, sich zu gestehen, dafs die wenigsten den Ruf verdienen, welcher ihnen zu Theil ward, weil man nichts besseres kannte.

Unter den früheren Arbeiten zeichnet sich neben den geistlosen, aber fleifsigen Compilationen des Meursius, trotz vieler Fehler, Sigonius sehr vortheilhaft aus, zumal da er das attische Recht beinahe zuerst mit einiger Ausführlichkeit behandelte. Hätte Sigonius sich nur etwas mehr vorgearbeitet gefunden, er würde etwas sehr vorzügliches geliefert haben.

Petitus bleibt auch in der neusten Ausgabe ein Werk, dessen Hauptverdienst in der Zusammenstellung der meisten das attische Recht begründenden Stellen der Autoren besteht; von wahrer Ordnung und Kritik ist wenig zu finden, und man kann sein Buch in der letzteren Rücksicht nicht behutsam genug gebrauchen. *)

Valesius zeigt in den Noten zum Harpokration sehr viel Scharfsinn, und es wäre zu wünschen, dafs er weniger

*) Vergl. das Urtheil von F. A Wolf in den prolegomm. zu Demosth. wid. Leptines, Note 122.

bescheiden gewesen wäre.*) Gewifs würde seine Arbeit die Petitische weit übertroffen haben.

Heraldus würde weit mehr geliefert haben, wenn er in seinem Hauptwerke, den *animadversionibus in Salmasii defensiones miscellas s. observationibus ad jus Att. et Rom.* für einen andern Zweck als einen polemischen geschrieben hätte. Nur weil er Salmasius widerlegen will, behauptet er oft mehr, als er durchführen kann,

*) S. C. G. Richter, specim. II. ad Fabric. Bibl. Gr. cap. I, p. 97. (ed. II.)

und diese Absicht ist auch die Ursache, warum auch bei ihm keine systematische Ordnung zu finden und dadurch der Gebrauch des Buches so sehr erschwert ist. Sonst ist er von grofser, namentlich auch philologischer Gelehrsamkeit, und besitzt wahrhaft juristischen Scharfsinn: so dafs der Verf. nicht ansteht, ihm unter allen Schriftstellern über das attische Recht den ersten Platz einzuräumen.

Salmasius steht tief unter ihm, wie er denn überhaupt allemal, wo er den Juristen machen will, sonderbar unglücklich ist. Ihm fehlte ganz der juri-

stische Sinn, und seine Wuth, immer etwas neues zu sagen, veranlafste ihn zu solchen Ungereimtheiten, wie die bekannte über das *mutuum*.

Taylor arbeitete an einer *collectio LL. Atticarum* und an einem *commentarius de republ. Athen.* Schätzbar wären diese Arbeiten ohne Zweifel geworden, aber so sehr wie C. G. Richter *) kann es nach den in den Commentaren zu den Rednern vorhandenen Proben der Verf. nicht bedauern, dafs

*) a. a. O. p. 102.

der Tod Taylor an der Vollendung beider Werke hinderte.

Unter den wenigen neueren Arbeiten ist der Werth von Fr. A. Wolf's Prolegomenen zur Leptinea, so wie von *Matthiae de judiciis Atheniensium* anerkannt. Das letztere indefs erschöpft das Thema noch keinesweges, indem man besonders dem, was über die Privatklagen gesagt wird, mehr Ausführlichkeit wünschen mufs: aber diese gehörte, wie es scheint, nicht in den Plan des Herrn Verfassers, kann also den Leser nur zu Wünschen berechtigen.

Schon diese flüchtige Uebersicht zeigt, wie wenig noch für das Ganze des attischen Rechts gethan ist. Eine Revision des Petitus wäre von unendlichem Verdienst; aber sie erforderte freilich Vorarbeiten, zu denen sich wenige hergeben, und einen kritischen Geist, wie ihn noch wenigere haben möchten. Wäre auch die Hauptschwierigkeit einer neuen brauchbaren Ausgabe der Redner glücklich gehoben, so bliebe stets zu bedenken, dafs das Gebäude des attischen Rechts aus Advocatenschriften, *)

*) Man vergl. z. B. was Demosth. pro corona, 268, 5. dem Aeschines vorwirft, so wie Dionys. v. Halikarn.

aus Nachrichten von Nicht-Juristen, und aus den Abgeschmacktheiten der Scholiasten und Lexikographen aufgeführt werden mufs.

Der Verf. ist überzeugt, dafs fast jeder, der sich noch in dies Labyrinth gewagt, sein Unternehmen mehr wie einmal verwünscht und die Hoffnung aufgegeben hat, es auszuführen. Möchte doch recht bald auch dieser Stall des Augeias gereiniget werden! Zu keiner Zeit ist es so schicklich, man möchte

---

im Isäos, cap. 4. Taylor zu Demosth. pro cor. 235. 2.

sagen so leicht, ein ganzes Leben einem ernsten gelehrten Zwecke hinzugeben, als zu der unsrigen, wo die gröfsere Zahl deutscher Jünglinge von der Lust nach aufsen für andre mit Thaten zu wirken mehr und mehr auf sich selbst zurückgewiesen wird.

Schliefslich ist zu bemerken, dafs Isokrates nach der Langischen, die übrigen Redner nach der Reiskischen, und *Petitus de LL. Att.* nach der Seitenzahl der Wesselingischen Ausgabe citirt sind.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Von öffentlichen Diäteten.

Erstes Capitel.

Allgemeine Grundsätze.

Seite.

§. 1. Wahl der Diäteten. Anzahl. Dauer ihres Amtes. 1

§. 2. Amtseid der Diäteten. 8

§. 3. Wo die Diäteten Gericht gehalten. . . . 11

§. 4. Lohn der Diäteten. 14

§. 5. Inwiefern die Diäteten ὑπεύθυνοι waren, d. h. Rechenschaft von ihrer Amtsführung ablegen mufsten. 19

§. 6. Competenz der Diäteten. 33

§. 7. Von Provocationen (προκλήσεις). 41

Zweites Capitel.

Verfahren vor den Diäteten.

§. 1. Zwiefache Art, die Processe vor sie zu bringen. Compromifs. 59

§. 2. Ordentliches Verfahren. Εἰσαγωγεῖς. . . . 64

§. 3. Verfahren bei den Diäteten. 75

Seite.

§. 4. Pönalklagen und poena temere litigantium bei den Diäteten. 83

§. 5. Von Erkenntnissen in contumaciam. 89

§. 6. Rechtsmittel wider Erkenntnisse in contumaciam. 99

§. 7. Von der Appellation (ἔφεσις). 119

§. 8. Von der Pfändung. 130

§. 9. Von der δίκη ἐξούλης (actio rei judicatae) . . 134

§. 10. Von der exceptio rei judicatae. 153

Zweiter Abschnitt.

Von gewählten Diäteten, oder Schiedsrichtern.

§. 1. Von guten Männern (διαλλακταὶ) und von Vergleichen überhaupt. 156

§. 2. Von Compromissen ἐπὶ ῥητοῖς. 168

§. 3. Παρακλήσις vor Schiedsrichtern. Βασανισθαί. . 170

§. 4. Vom Compromiss. 173

§. 5. Vom Receptum. 180

Erster Abschnitt.

Von öffentlichen Diäteten.

Erstes Capitel.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Wahl der Diäteten. Anzahl. Dauer ihres Amtes.

Die öffentlichen Diäteten [1]) wurden, wie es scheint, alljährlich, in gewisser Anzahl

---

1) Διαιτηταὶ πληρωτοί. Die Redner unterscheiden sie nicht immer genau von den compromissarischen. Die hauptsächlichsten Stellen, wo dies geschieht, sind Demosth. wid. Aphobos, III, p. 862, 1. wid. Euergos, 1142, 25. wid. Konon, 1152, unten, 1153, 3. wid. Kallippos, 1240, 5. Lysias wid. Pankleon, 731. Wahrscheinlich hatte diese öffentlichen Diäteten im Auge Platon v. d. Gesetzen, VI, p. 284. Bip. (tom. 8.) indem er für Civilsachen

durch das Loos unter den Athenischen Bürgern gewählt. Sie mufsten nach Suidas in διαιτηταὶ das Alter von funfzig, nach Pollux (VIII, 126.) und Hesychios aber das von sechzig erreicht, und keine Ehrenstrafe erlitten haben. [2])

---

drei Instanzen festsetzt. Die erste, aus Nachbaren und Freunden bestehend. Die zweite, aus ordentlichen Richtern jeder φυλή. Die dritte, aus einer Anzahl Appellationsrichter. Jene zweite, φυλητικὸν δικαστήριον genannt, scheint unsern Diäteten zu entsprechen. Vergl. lib. XII, p. 207. (tom. 9.). Wenn übrigens Demosth. wid. Phormion, 912, unten, erzählt, Athenische Bürger haben einen ἰσοτελής, Namens Theodotos, zum Diäteten genommen, (wie Fr. Aug. Wolf in den Prolegomenis zu s. Ausg. v. Demosth. wid. Leptines, not. 44. bemerkt,) so kann dies nicht als Argument gebraucht werden, Nicht-Bürger haben auch Diäteten werden können, weil ausdrücklich gesagt wird, Theodotos sey ein compromissarischer, nicht aber grade ein öffentlicher Diätet gewesen.

2) Dies sagen nicht nur die angeführten Lexikographen ausdrücklich, sondern es läfst sich auch aus der Rede von Demosthenes wid. Meidias, da, wo von dem Diäteten Straton gehandelt wird, darthun.

Die Anzahl bestimmt Ulpian zu Demosthenes wid. Meidias p. 542, 15. mit den Worten: . . . . . ἦσαν δὲ τέσσαρες καὶ τετταράκοντα καθ' ἑκάστην φυλήν, d. h. vier und vierzig aus jedem Stamm (φυλὴ), oder in allem vierhundert vierzig, da bekanntlich in Athen zehn Stämme waren. So grofs diese Zahl auch ist, so würde sie der Athenischen Gerichtsverfassung doch ganz angemessen scheinen, [3]) wenn nicht bei den Rednern in jeder Sache beinahe durchgängig nur ein Diätet vorkäme. [4]) Da aber dies der

---

3) Es ist bekannt, wie zahlreich die Gerichtshöfe auch in minder wichtigen Sachen besetzt waren, und wie sehr die Athenischen Demokraten dafür waren, dem einzelnen so wenig als möglich Gewalt anzuvertrauen. Man könnte daher vermuthen, auch die Diäteten, welche in den meisten Civil-Processen gewissermafsen die erste Instanz waren, haben nur in einiger Anzahl Recht gesprochen, und dann wäre Ulpians Angabe bei der Menge von Processen in Athen der Wahrscheinlichkeit gemäfs.

4) Daher Auger, traité de la jurisdiction et des lois d'Athènes, (vor s. Uebers. v. Demosth. u. Ae-

Fall ist, man also annehmen kann, dafs die Diäteten meist nur einzeln Recht gesprochen haben, so begreift man kaum, wie so viele Diäteten beschäftigt werden konnten: und die Conjectur des Heraldus, [5]) welcher

---

schin.) p. 262. ganz richtig bemerkt: *il y a toute apparence, que dans chaque chose un de ces* (440) *arbitres jugeait seul.*

5) Observatt. ad Jus Att. et Rom. lib. V, cap. 14, §. 4. Vergl. Hieron. Wolf zu Demosth. wid. Meid. 542, 15. — Petitus in den LL. Att. p. 434, und Anger a. a. O. nehmen 440, hingegen Sigonius de republ. Athen. lib. III, cap. 5, und Ubbo Emmius Vet. Graec. pte 3, nur 220 Diäteten an, letztere ohne allen Grund. Andre gar 44: Budaeus, Commentar. ling. Gr. p. 200, J. Stephanus de jurisdict. vett. Graecorr. cap. 9, Guil. Postellus de magistratt. Athen. cap. 8, und Potter, archaeologia Graec. lib. I, cap. 22, (welche letztere drei, so wie Emmius hin und wieder angeführt werden sollen, wo es der Mühe werth seyn wird, ihre Irrthümer zu widerlegen). Dabei scheint folgende Interpunction zum Grunde zu liegen: τέσσαρες καὶ τετταράκοντα, καθ' ἑκάστην φυλήν, die ganz annehmbar wäre, wenn daraus nur nicht folgte, dafs eine φυλὴ mehr Diäteten gehabt haben müsse als die andre: welches nicht wahrscheinlich ist.

liest: τεττεράκοντα, τέσσαρες καθ' ἑκάστην φυλήν, hat daher einiges für sich.

Die Worte καθ' ἑκάστην φυλὴν führen darauf, dafs jeder Stamm seine eignen Diäteten hatte. Dies bestätigt Demosthenes (wid. Euergos, 1142, 25.) wo er erwähnt, οἱ τὴν Οἰνηΐδα καὶ τὴν Ἐρεχθηΐδα (nämlich φυλὴν) διαιτῶντες halten ihre Sitzungen in der Heliäa. Ebenmäfsig sind bei Lysias (wid. Pankleon, 731.) οἱ τῇ Ἱπποθοωντίδι δικάζοντες die Diäteten des Hippothoontischen Stammes.

Ob die Wahl der Diäteten in besondern Versammlungen der Stammgenossen oder in Volksversammlungen geschahe, läfst sich schwerlich bestimmen: doch scheint letzteres wahrscheinlicher. Wichtiger ist die oben berührte Frage, ob diese Wahlen jährlich wiederholt wurden, oder ob die Diäteten ihr Amt länger als ein Jahr, vielleicht gar auf Lebenszeit verwalteten. An dem ersteren wird kaum gezweifelt werden können, da

in Athen alle Aemter jeglicher Art, mit alleiniger Ausnahme des der Areopagiten, temporär waren, und Demosthenes (wider Meidias 542, 15.) anführt, der letzte Tag des elften Monats sey ἡ τελευταία ἡμέρα τῶν διαιτητῶν, der letzte Tag der Diäteten, an dem sie folglich ihr Amt niederlegten, so daſs für das künftige Jahr neue gewählt werden muſsten. [6]) Indeſs kommen doch in einem Fragment des Isäos [7]) die Worte vor: δύο ἔτη τοῦ διαιτητοῦ τὴν δίαιταν

---

6) Herald. a. a. O. Budaeus p. 201. Reisk. Ind. Graecitat. Demosth. unter διαιτητής, und andre. Damit stimmt auch Ulpian überein, obgleich er nicht ausdrücklich hinzusetzt, die Diäteten haben an diesem letzten Tage ihr Amt niedergelegt: denn wenn er sagt, dies sey der letzte Tag gewesen, an dem man die Diäteten habe verklagen können, so folgt eben daraus, wie im §. 5. weiter ausgeführt werden wird, daſs dieser Tag auch der letzte ihres Amts gewesen seyn müsse.

7) Fragm. einer Rede für Euphiletos, in Dionysios von Halikarnaſs Kritik des Isäos, cap. 17. (Reiske's Isäos, p. 361.)

ἔχοντος, welchen zufolge ein und derselbe Diätet eine Sache zwei Jahre hindurch in Händen gehabt hätte. Und zwar muſs dieser Diätet ein öffentlicher gewesen seyn, weil in den gleich folgenden Worten erzählt wird, er habe dem Kläger, dessen Sache der Redner jetzt in der höheren Instanz vertheidiget, zu Gunsten gesprochen. Die Beklagten hatten also appellirt: und das hätten sie nicht gekonnt, wenn der Schiedsrichter ein compromissarischer gewesen wäre, wie unten gezeigt werden wird.

Um diese Schwierigkeit zu heben, braucht man nur mit einer sehr unbedeutenden Veränderung zu lesen: δύο ἔτη τῶν διαιτητῶν τὴν δίαιταν ἐχόντων, so daſs nur allgemein gesagt würde, die Sache sey zwei Jahre lang unter Diäteten gewesen. Diese Lesart wird bis zur Evidenz wahrscheinlich durch die kurz vorhergehenden Worte: ἐπὶ τῶν διαιτητῶν. [8])

8) Die gleich folgenden Worte: τοῖς δὲ διαιτῶσι μέ-

§. 2.

Amtseid der Diäteten.

Dafs die öffentlichen Diäteten bei Uebernahme ihres Amts eidlich verpflichtet worden seyen, wird nirgends ausdrücklich gesagt. Da wir indefs wissen, dafs fast alle Personen, welche zu Athen irgend eine öffentliche Stelle bekleideten, diese mochte noch so unbedeutend seyn, vereidet wurden, so scheint mir die Sache wenigstens höchst wahrscheinlich, zumal da das Amt der Diäteten keinesweges zu den unbedeutenden gehörte, und sie sogar zu Ende desselben eine Art von öf-

---

γιστα σημεῖα ἦν τοῦ ψεύδεσθαι τούτους, καὶ κατεδιήτησαν αὐτῶν ἀμφότεροι können nicht eigentlich hieher gezogen werden, weil der Plural dann nicht sagen würde, dafs zwei Diäteten nach einander, sondern mit einander die Sache gehabt hätten. Man hat daher anzunehmen, dafs überhaupt vier Diäteten darin Richter gewesen waren, je zwei und zwei in jedem Jahr: erst im zweiten Jahr war der Spruch gekommen. Man s. die weitere Erklärung dieser Stelle Cap. II, §. 7.

fentlicher Rechenschaft von ihrem Betragen geben mufsten. [9])

Sigonius ist andrer Meinung. [10]) Er behauptet, die öffentlichen Diäteten seyen nicht in Eid genommen worden, einmal, weil man das Recht gehabt habe, von dem Schiedsrichter, den man sich gewählt, in der einzelnen Sache einen Eid zu fordern; sodann wegen einer Stelle des Demosthenes, in der dritten Rede wid. Aphobos, 861, 25. Was nun zuvörderst das erste Argument anbetrifft, so bedarf dasselbe keiner Widerlegung. Die Stelle des Demosthenes beweist eben so wenig, und es ist offenbar, dafs Sigonius eine Voraussetzung in seinen Schlufs bringt, die nicht in den Worten des Redners liegt. Es wird

9) Man s. §. 5. Von den hieher gehörigen Schriftstellern ist Auger, a. a. O. p. 262. der Meinung des Verf. Die übrigen, bis auf Ubbo Emmius, der dem Sigonius folgt, erwähnen des Eides der Diäteten nicht.

10) Sigonius de republ. Athen. lib. III, cap. 5.

dort erzählt, Aphobos habe Demosthenes zuerst zu einem Compromiſs beredet: als er aber von den Schiedsrichtern vernommen, sie würden wider ihn erkennen, wenn Demosthenes ihnen einen Eid abfordere, sey er vor dem Spruch von ihnen ab - und zum öffentlichen Diäteten gegangen. Aphobos hatte zwei Wege, wenn er sich den von ihm vorgeschlagenen Privat - Diäteten nicht unterwerfen wollte. Er muſste entweder die öffentlichen Diäteten, oder den competenten Gerichtshof angehen. In den Gerichtshöfen saſsen nur geschworene Richter. Aphobos wählte die öffentlichen Diäteten. Folgt daraus, daſs er dies gethan habe, weil die letzteren nicht beeidigt gewesen wären? Er hatte vielmehr andre Ursachen. Es war der gewöhnliche Rechtsgang, daſs man nicht sogleich zu Gericht ging; er wollte diese Instanz nicht verlieren. Auch war der gerichtliche Proceſs wegen der groſsen Succumbenzgelder und der Chicanen, die ein dreister Gegner auch in Civilsachen in Athen sehr leicht machen konn-

te, kostbarer und gefährlicher, als der vor Diäteten.

Der Eid der Diäteten ward oben ein Amtseid genannt. Damit sollte angedeutet werden, dafs er anders gewesen sey, wie der, welchen die Richter, οἱ δικασταί, abstatteten. Da diese an jedem Gerichtstage durch das Loos unter den Bürgern gewählt wurden, so schwuren sie jedesmal von neuem, welches bei den Diäteten nicht nöthig war. Die Eidesformel mag im Wesentlichen dieselbe gewesen seyn, wie bei den Heliasten, welche Demosthenes (wid. Timokrat. 747.) uns erhalten hat.

§. 3.

Wo die Diäteten Gericht gehalten.

So wie zu Haltung der Gerichte in Athen besondere Gerichtshöfe bestimmt waren, so hatten auch die Diäteten jeder φυλὴ besondre Orte, wo sie zusammenkamen, Recht sprachen u. s. w. Dies waren Tempel,

Hallen, und andre Plätze in der Nähe des Marktes, selbst Gerichtshöfe, wenn kein Gericht war: und es scheint sich dieses mehr nach und nach durch Gewohnheit als durch öffentliche Anordnung festgesetzt zu haben.[11])

So erwähnt Demosthenes an einem schon angeführten Orte (wid. Euerg. 1142, 25.), die Diäteten des Oeneïschen und Erechtheïschen Stammes pflegen in der Heliäa ihre Sitzungen zu halten: andre Diäteten finden wir bei Isäos (im angef. Fragm.) im Delphinion;[12]) noch andre in der Stoa poekile bei

11) So läſst sich Harpokration in διαιτηταὶ verstehen, welcher als einen Unterschied zwischen den Richtern und Diäteten anführt, erstere haben ihre gewissen öffentlichen (ἀποδεδειγμένα) Dikasterien gehabt. Vergl. Herald. ad J. Att. et Rom. V, 14, §. 5. Der Scholiast des Demosthenes, welchen Reiske aus einer Münchner Handschrift edirt hat, nennt diese Plätze διαιτητήρια, in einer sonst nicht vorkommenden Bedeutung.

12) Vergl. Demosth. wid. Böot. II, 1011.

Demosthenes (wid. Stephanos, I, 1106, 16.). Hieher gehört auch eine Stelle des Isokrates (de rerum permutat. p. 552.). Der Redner rühmt von sich, er sey nie da gesehen worden, wo die Sykophanten und Rabulisten hausten: weder ἐν τοῖς συνεδρίοις, noch περὶ τὰς κρίσεις, noch ἐπὶ τοῖς δικαστηρίοις, noch πρὸς τοὺς διαιτητάς. [13])

---

13) So kam man auch mit Diäteten in Tempeln zusammen, um Sclaven peinlich zu fragen. Demosth. wid. Apatur. 898, 6. Isokrat. trapezit. 629, 9. 630, 10. Und in der Heliäa. Demosth. wid. Euerg. a. a. O. Compromissarische Diäteten finden wir bei Demosth. für Phormion, 949, gleichfalls im Tempel der Athene ἐν ἀκροπόλει, und wid. Neära, 1360, 12. ἐν τῷ ἱερῷ: wo man Reiske sehe, dem ich aber nicht unbedingt beipflichten kann, weil er für seine Meinung keine Gründe angibt. Ja bei Demosth. wid. Meid. 583, 26. wird in einem ἱερῷ Gericht gehalten. Diese Stellen veranlafsten eine treffliche Conjectur von Kühn und Hemsterhuis zu Pollux, VIII, 126, wo von den Diäteten die Rede ist. Statt des verstümmelten Τῶν δ'ἐν ἱεροῖς πάλαι las Kühn: Διήτων δ'ἐν ἱεροῖς, καὶ πάλαι. Man vergl. Valesius ad Harpocrat. v. ἐπιτροπή. Wenn aber Kühn hinzufügt: *uti Athenis judices ordinarii in suis diaeteriis audiebant disceptantes,*

§. 4.

Lohn der Diäteten.

Bei Anstellung der Klage mufste der Kläger, wenn er den Procefs vor Diäteten wähl-

---

ita arbitris templa et portions ad ferendas sententias per sortem distribuebantur, so sucht man vergebens einen Grund für diese Behauptung. Postellus erzählt, die Diäteten seyen ἐν Λύκῳ zusammengekommen, cap. 25: aber er gibt seine Quelle nicht an. Ein solcher Ort war schwerlich in Athen. Pollux (VIII, 121.) erzählt von einem Dikasterion ἐπὶ Λύκῳ, aber es scheint, als verdanke dasselbe seine Existenz blofs einem Irrthum des Pollux. Die Statue des Heros Lykos in Wolfsgestalt, vielleicht auch eine Capelle desselben (ἡρῷον) stand in Athen vor den Haupt-Gerichtshöfen: daher vielleicht die Stelle bei Pollux. Man s. Meursii Areopagus, cap. 11, Aristoph. Wesp. V. 814, und Photii Lex. in Λύκου δεκάς. Ein andres war das Lykeion: worüber m. n. Meurs. Athen. Att. lib. II, cap. 3. und lectiones Att. lib. II, cap. 14. Von dem Sacellum des Lykos ist eine merkwürdige Nachricht bei dem Scholiasten zu Aristoph. Wesp. V. 388: Λύκου ἡρῷον πρὸς τῷ δικαστηρίῳ ἦν· ᾧ ἐμέριζον, ὅτε δικάστήρια ἦν, τὸν παρὰ τοῖς λαχοῦσι τῶν Ἀθηναίων δικάζειν δικαστικὸν μισθὸν τριώβολον. Nimmt man damit Apostolius, proverb. Centur. XII, 16, und Zenobios in Λύκου δεκὰς zusammen, wo man vom Heros Lykos liest: ἀφώριστο δὲ αὐτῷ τριώβο-

te, für diese eine Drachme entrichten, welche παράστασις, vielleicht auch παρακατάστασις genannt ward: [14]) und wieder eine Drachme

---

λου τῆς ἡμέρας· so könnte man auf die Idee kommen, dafs an ein gemeinschaftliches Aerarium dieser Capellen, so oft in einem Dicasterium, vor dem sich eine Capelle befand, Gericht gehalten ward, (ὅτε δικαστήρια ἦν) ein Triobolum (der gewöhnliche Richterlohn) ausbezahlt worden sey, gleichsam als sitze der Heros mit unter den Richtern. Die Veranlassung zu dieser Fiction konnte die seyn, dafs Lykos etwa ein oder das andre Dicasterium errichtet haben sollte. Indefs wäre eine Aenderung der Lesart wohl eben so leicht, als diese Annahme. Dafs übrigens in Athen die Tempel ihre Aerarien hatten, ist bekannt.

14) Pollux VIII, 39: ἡ δὲ παράστασις δραχμὴ ἦν, ἣν ὁ διώκων παρὰ διαιτητῆ προεισέφερεν· wo man besser mit Petitus liest: προεισέφερεν. S. auch Segm. 127. und Harpokration in παράστασις, welcher Demetrios Phalereus von der Gesetzgebung anführt. Eine andre und singuläre Bedeutung hat das Wort παράστασις bei Aristoteles, Polit. lib. I, cap. 4, §. 2, welche Salmas. de usuris, cap. 17, p. 516—519. erklärt. Harpokration ist hier, wie gewöhnlich, von Suidas, auch von Photios ausgeschrieben. Bei letzterem findet sich die Form ὑπωμοσίου für ὑπωμοσίας, welche falsch zu seyn scheint. Vergl. Cap. II,

bezahlten beide Theile nach Pollux ὑπὲρ τῆς ἀντωμοσίας, nach Harpokration καθ' ὑπωμοσίαν ἑκάστην. 15) Beides kann richtig seyn, da je-

---

Not. 2. — Photios sagt in παρακατάστασις, diese sey eben das, wie παράστασις. Vergl. das Etymolog. magn. daselbst, wo ein dritter Name, παρακαταβολή, erwähnt wird. Doch ist παρακαταβολὴ bei Pollux, VIII, 62. ein Sacramentum bei Appellationen.

15) Von einem Succumbenzgelde bei Eiden versteht Ernesti Aristoph. Wolken, V. 1237. Der Geldwechsler Pasias frägt Strepsiades, ob er schwören wolle, dafs er nicht wirklich 12 Minen von ihm geliehen habe: Strepsiades nimmt das mit Freuden an, und setzt hinzu:

κἂν προςκαταθείην γ', ὥστ' ὀμόσαι, τριώβολον.

Dies übersetzt Ernesti: *sacramento, quod deponendum est, addiderim tres obolos, ut liceat jurare.* Aber dieser Erklärung scheint entgegenzustehen, einmal, dafs wir weiter keine Spur von einem Sacramentum bei Haupteiden haben, indem es nur bei den beiden Arten des Eides für Gefährde, ἀντωμοσία und ὑπωμοσία, vorkommt: und zweitens, dafs bei diesen Bosheitseiden doch nie, wie hier, eine halbe, sondern eine ganze Drachme, als Succumbenzgeld erwähnt wird. Daher möchte ich jenen Vers lieber von einer Sponsion verstehen, von der Strepsiades vermuthet, sie werde

ner wie dieser Eid bei den Diäteten gebräuchlich war, wie wir Cap. II, §. 3, 5. zeigen: folglich ist es unnöthig, mit Petit. (p. 436.) den Harpokration zu emendiren.

Von dieser παράστασις ist eine Stelle bei Dèmosth. wid. Timotheos, 1190, 5. zu

---

ihm als Bedingung bei dem Eide angetragen werden, und zwar dahin, dafs er bei einem Sequester zugleich mit Pasias drei Obolen deponiren solle, welche Pasias zu erheben habe, wenn Strepsiades den ihm zugeschobenen Eid nicht leiste, und umgekehrt. M. s. Nota 51. Die Worte wären dann so zu übersetzen: ich will schwören, auch wenn du mich nicht anders wolltest zum Eide kommen lassen, als nachdem ich drei Obolen deponirt hätte. Hierin läge dann auch, wie mich dünkt, einige Aristophanische Feinheit. Strepsiades fühlt selbst, wie offenbar sein Meineid seyn würde; daher fällt ihm gleich ein, dafs Pasias nimmermehr glauben könne, er acceptire den Eid, um ihn zu leisten, sondern nur, um die Sache hinzuhalten, dafs er mithin suchen werde, ihn durch eine Sponsion zu einer bestimmten Erklärung zu nöthigen. Diese Sponsion ist ihm dabei höchst fatal, wegen des zu deponirenden baaren Geldes: und es ist offenbar, dafs sie ihm mehr Noth macht, als der Meineid.

verstehen: wo Apollodoros sagt, er habe gegen Antiphanes, den er als Zeugen hatte citiren lassen, als derselbe sich nicht stellte, τὴν δραχμὴν τοῦ λειπομαρτυρίου deponirt. Er klagte nämlich gegen ihn bei dem Diäteten, wo die Hauptsache anhängig war, (s. Cap. II, §. 2.) indem er die dazu erforderliche Drachme erlegte. Aufser diesen Sporteln scheinen die Diäteten keinen Lohn bekommen zu haben, und Matthiae [16]) bemerkt mit Recht, dafs sie namentlich an dem Lohn, welchen die Richter aus dem öffentlichen Schatze erhielten, keinen Antheil gehabt haben.

Uebrigens mufste der sachfällige Theil höchst wahrscheinlich dem gewinnenden allemal diese Procefskosten erstatten. Wenigstens war das der Fall bei den Succumbenzgeldern in gerichtlichen Sachen, z. B. der ἐπωβελία und den πρυτανείης. Man vergleiche auch

16) Diss. de judiciis Atheniens. pars II, nota 34. (in den Miscellaneis philologicis.)

Photios in Ἀσεβείας γραφῆς δίκη und Suidas ebendaselbst.

§. 5.

Inwiefern die Diäteten ὑπεύθυνοι waren, d. h. Rechenschaft von ihrer Amtsführung ablegen mufsten.

Die classische Stelle über die εὐθῦναι der Diäteten ist Demosth. wid. Meid. 542. 14. Mit dieser mufs Harpokration unter εἰσαγγελία verbunden werden.

In einem Rechtshandel zwischen Demosthenes und Meidias war ein Diätet, Straton, der Richter gewesen. Dieser hatte Meidias in contumaciam condemnirt. [17]) Meidias will sich an Straton rächen. Βουλόμενος δὲ τὸ μέλλον λαθεῖν, φυλάξας τὴν τελευταίαν ἡμέραν τῶν διαιτητῶν, τὴν τοῦ Θαργηλιῶνος ἢ τοῦ Σκιροφοριῶνος

17) Die ganze Vertheidigung dieses Straton, oder vielmehr die Beschuldigungen wider Meidias wegen seines Betragens bei jenem Processe und gegen Straton, ist der Sitz der Lehre von den Diäteten. Wir werden daher noch oft auf sie zurückkommen.

γιγνομένην, εἰς ἣν ὁ μὲν ἦλθε τῶν διαιτητῶν, ὁ δ' οὐκ ἦλθε, πείσας τὸν πρυτανεύοντα δοῦναι τὴν ψῆφον παρὰ πάντας τοὺς νόμους, κλητῆρα οὐδ' ὁντινοῦν ἐπιγραψάμενος, κατηγορῶν [18]) ἔρημον, οὐδενὸς παρόντος, ἐκβάλλει καὶ ἀτιμοῖ τὸν διαιτητήν. Hiezu ist ein Scholium des Ulpian, in dem das meiste aus einer guten Quelle geflossen seyn muſs: [19]) Ἔδει τοὺς τὰ κοινὰ διοικοῦντας, εὐθύνας διδόναι τῶν πεπραγμένων. ἔθος δὲ ἦν, ἐν ἡμέραις ῥηταῖς εἰς τινα τόπον συλλέγεσθαι τοὺς διαιτητάς, ἵνα ὁ βουλόμενος κατηγορεῖν αὐτῶν, ὡς ἢ πρὸς χάριν, ἢ δι' ἔχθραν δικασάντων, ἢ διὰ κέρδος, ἑτοίμως ὑπακούσωσι καὶ ἀποκρίνωνται. ἐξιόν-

---

18) Daſs dieses die richtige Lesart sey, hat Spalding, in seiner Ausg. dieser Rede, p. 46, dargethan. Derselbe fügt hinzu: *verba οὐδενὸς παρόντος non sollicitaverim cum Taylorо; augent injuriae significationem.* Unsre Uebersetzung wird zeigen, daſs sie sich vielmehr auf den modus procedendi beziehen, also um so weniger sollicitirt werden durften.

19) Wie selten dies bei diesem sogenannten Ulpian der Fall sey, lese man im Commentar zu Demosthenes wid. Leptines von Fr. Aug. Wolf, p. 210.

τος δὲ τοῦ ἐνιαυτοῦ, πρῶτον ἀπὸ τῶν διαιτητῶν ἤρχοντο· μικρότερα γὰρ ἦν τὰ ὑπ' αὐτῶν διοικούμενα . . . . . Οὗτοι δὲ ἐν τῷ Σκιροφοριῶνι τὰς εὐθύνας ἐδίδοσαν, ὃς ἦν ἐνδέκατος μὴν παρ' Ἀθηναίοις. [20]) Μειδίας οὖν κακούργως ἐφύλαξε τὴν τελευταίαν ἡμέραν, τὴν τοῦ Σκιροφοριῶνος, ἣν τινες ἔνην καὶ νέαν, τινὲς δὲ νουμηνίαν νομίζουσι, καὶ τότε ἦκε. καὶ διὰ τοῦτο ἔνιοι τῶν διαιτητῶν οὐκ ἀπήντων ἐπὶ τὰς εὐθύνας, νομίζοντες, ἐκβεβηκέναι τὸν μῆνα· ὅπερ ἔπαθε καὶ ὁ Στράτων. Demnach wäre der Text so zu übersetzen, oder vielmehr zu interpretiren: Um daher den Straton unerwartet zu fangen, paſst er den letzten Tag der Diäteten ab, welcher zum Theil zum Monat Thargelion, zum Theil zum Skirophorion ge-

---

20) Dies ist unrichtig, indem der Thargelion, nicht der Skirophorion der elfte Monat ist, wie schon Petit. p. 437. bemerkt. Er ist der Meinung, jenes Σκιροφοριῶνι rühre von einem Schreibfehler des Scholiasten her, so wie das gleich folgende Σκιροφοριῶνος. Aber vielleicht las derselbe in seinem Demosthenes schon falsch: τὴν τοῦ Σκιροφοριῶνος ἢ τοῦ Θαργηλιῶνος γεγνομένην.

hört,[21]) an welchem Tage der eine Diätet sich, Ankläger zu erwarten,

---

21) Bekanntlich rechnete man in Athen nach lunarischen Monaten, deren Nicht-Uebereinstimmung mit den solarischen unzählige Verwirrungen veranlafste. So konnte z. B. der ganze letzte Tag eines Monats nicht selten, zum folgenden Mond gehören, wenn der Neumond etwa früh Morgens eintrat: und doch mufste dieser Tag seit Solon, der ihn deswegen den alten und neuen (ἕνη καὶ νέα) nannte, allemal noch der letzte des vorigen Monats (ἡ τριακὰς genannt, auch in den mensibus cavis, nach Corsini fasti Attici, pars I, diss. 2, §. 11.) seyn. Der gemeine Mann aber richtete sich nach wie vor nur nach dem Monde. Deswegen nennt Demosthenes den Straton ἀπράγμων, einen guten Mann, der von den Feinheiten des Rechts eben nicht zu viel wisse, und gibt zu verstehen, er sey am letzten Tage der Diäteten, wie viele seiner Collegen, nicht erschienen, weil er nicht recht gewufst habe, ob dieser Tag noch zum Thargelion gehöre oder nicht. Indefs kann ich nicht umhin, zu bemerken, dafs mir dies Raisonnement des Redners immer etwas sykophantisch vorgekommen ist, indem es höchst unwahrscheinlich bleibt, dafs ein Diätet den Calender nicht wenigstens so viel gekannt haben sollte, um genau zu wissen, an welchem Tage er noch verklagt werden könne: zumal da wir sehen, wie gefährlich das Nichtwissen hier werden konnte. Demosthenes wollte nur, wie mich dünkt, auf Straton nicht den Schein einer Nachlässigkeit

einfindet, der andre nicht; verklagt an diesem Tage, wo Strato sich nicht mehr eingestellt hatte, denselben bei dem Senat, weil er ihn angeblich mit Unrecht in dem Processs mit Demosthenes condemnirt habe: beredet den, welcher den Vorsitz im Rath hatte, die Senatoren über diese Sache stimmen zu lassen, obgleich Straton gar nicht citirt worden war, und die Gesetze die Citation vorschreiben: zeigt an, Straton sey nicht zugegen, und klagt seine contumacia an: der Herold ruft: [22])

---

kommen lassen, und erzählt den Richtern da in aller Geschwindigkeit von dem Calender vor, von dem die meisten unter ihnen wohl weniger wissen mochten als Strato. — Reiske hat von allem diesem nichts geahndet, Spalding aber interpretirt die Stelle richtig. — Die classischen Stellen über die ἕνη καὶ νέα sind Plutarch im Solon, (volum. I, p. 367, Reisk.) Aristoph. Wolken, V. 1180, und Hesych. in ἕνη καὶ νέα, wo Alberti mehrere Schriftsteller anführt.

22) Die Magistratsperson, welche bei jedem Gericht präsidirte (hier der πρυτανεύων) rief selbst Kläger und Beklag-

niemand ist da: Straton wird verurtheilt, für infam erklärt, vom Markt vertrieben. [23])

Hieraus ergibt sich, dafs die Diäteten alljährlich im vorletzten Monat an einem gewissen Orte zusammenkommen mufsten, damit sie bei der Hand seyen, wenn jemand sich über sie beschweren wollte: und zwar wahrscheinlich auf dem Markte, vor dem Rathhause der 500. Wenn Ulpian hinzusetzt, sie haben eigentliche Rechenschaft über ihre Amtsführung abgelegt, so ist dies ein Irrthum, und eine Verwechselung mit dem,

---

te namentlich auf. Demosth. wid. Olympiodor. 1174, 4. Vergl. Aristoph. Wesp. V. 895. War dann ein Theil nicht zugegen, so folgte erst, wie es scheint, der bekannte Ruf des Heroldes. Vom Aufrufen des Vorsitzers findet man nichts bei Petitus, denn was p. 415. steht, bezieht sich auf die ἀνάκρισις, nicht auf das Gericht selbst. S. auch Note 44.

23) Weil er als ἄτιμος bürgerlich todt war. S. Ulpian zu diesen letzten Worten.

was bei solchen Beamten statt fand, die öffentliche Gelder in Händen gehabt hatten u. s. w. Denn die Diäteten gehörten gar nicht unter diese Kategorie, und konnten unmöglich anders εὐθύνας διδόναι, als durch das Erwarten jedes beliebigen Anklägers. [24])

Die peinliche Klage, welche jedem, der sich über einen Diäteten zu beschweren hatte, zustand, hiefs εἰσαγγελία. [25]) Harpokration: εἰσαγγελία ἐστὶ κατὰ τῶν διαιτητῶν. εἰ γάρ τις ὑπὸ τῶν διαιτητῶν ἀδικηθῇ, ἐξῆν τοῦτον εἰσαγγέλλειν πρὸς τοὺς δικαστάς. καὶ ἁλούς, ἠτιμοῦτο. [26])

---

24) Petit. p. 437. folgt blindlings dem Ulpian, und verfällt darüber aus einem Irrthum in den andern.

25) Ueber diese Anklage, welche aufserdem in vielen Fällen statt fand, s. man Salmas. de modo usurar. cap. 14. p. 590. und Herald. ad J. Att. et R. III, cap. 7. 8. Ruhnken. ad Timaeum v. ἐπαγγελίαι, und vorzüglich eine vortreffliche Auseinandersetzung von Matthiae, a. a. O. zu Anfang der pars 2.

26) Infamie war also in der Regel die Strafe der Diäteten, welche, wie Ulpian sagt, aus Hafs, oder Gunst, oder

Dies ist eben die Klage, welche Meidias wider Straton angezettelt hatte, obgleich Harpokration sagt, man habe sie bei Gericht anhängig machen müssen, Straton aber im Rath verklagt wird. Denn jede εἰσαγγελία ward, wie Matthiae zeigt, und Petitus nicht wuſste, im Rath der 500 angebracht, welcher eine Geldstrafe bis auf 500 Drachmen und Infamie erkennen konnte, wichtigere Sachen aber an die Volksversammlung bringen muſste, von denen sie oft noch an ein be-

---

um Gewinn ungerecht gewesen waren. Damit stimmt die angef. Stelle des Demosthenes überein. Vergl. denselben p. 546, unten. Petit. p. 309. meint, alle, welche ἀθῴνας abgelegt hätten, seyen infamirt, wenn sie sich auf eine Klage nicht gestellt hätten. Allein die Infamie hat mit der Contumacia nichts zu thun, und ist nicht eine Folge oder Strafe dieser, sondern die gesetzliche Strafe für das Verbrechen, welche erkannt wurde, wenn der Beklagte sich nicht hinlänglich, oder auch gar nicht vertheidigte. Nach attischem Recht ward also, wie wir sagen würden, wider den ungehorsamen Beklagten lis pro affirmative contestata angenommen, ohne daſs eine besondre Strafe hinzugekommen wäre. S. auch Cap. II, §. 5.

sondres Gericht verwiesen wurden, so wie der Verurtheilte allemal wider den Spruch des Raths binnen gewisser Zeit appelliren konnte, [27]) worauf die Sache denselben Gang ging. Daher sagt Harpokration richtig, aber unbestimmt: τούτου ἐξῆν εἰσαγγέλλειν πρὸς τοὺς δικαστάς.

Auffallend ist hiebei noch der Umstand, dafs, obgleich die Diäteten sich täglich während des Monats Thargelion auf dem Markte

27) Es läfst sich vermuthen, dafs diese Appellation, wenn nicht an engere Zeitfristen, doch an den Monat gebunden war, innerhalb dessen die Klage statt fand. Daher hätte Straton sie am letzten Tage dieses Monats auf der Stelle interponiren müssen, und daher konnte er es nicht mehr thun, als er an diesem Tage von dem Urtheil gar nichts erfuhr. Dafs vom Rath appellirt werden konnte, sagt Pollux (s. unten Cap. II, §. 7.) ausdrücklich, es mufs daher, wenn wir ihm Glauben beimessen wollen, grade in einem solchen Fall haben geschehen können, weil in andern Fällen der Rath selbst die Sache an die Volksversammlung oder an Gericht verweisen mufste, und gar keinen Spruch fällen durfte.

einfinden mufsten, sie dennoch von dem Ankläger vorher citirt werden sollten. [28]) Denn auf den ersten Anblick sieht man nicht recht ein, wozu das letztere nöthig war, weil sie ja die Schuldigkeit hatten, in der Nähe des Rathhauses, folglich dem Ruf des Herolds immer erreichbar zu seyn. Doch löst sich diese Schwierigkeit leicht, wenn man bedenkt, dafs für beide Theile hier gesorgt werden mufste.

Für die Ankläger: damit nicht die Diäten durch Entschuldigungen ihrer Abwesen-

---

28) Dies geschah bekanntlich mit Zeugen, die man κλητῆρες nannte, deren Namen auf dem Klaglibell angegeben werden mufsten. Spalding meint, es seyen die κλητῆρες eigne Gerichtsdiener gewesen. Allein m. s. Herald. ad J. Att. et R. VI, 12, §. 19 — 22. Doch ist jener Meinung auch Wesseling zu Petit. p. 401. Mir scheint es keinem Zweifel unterworfen, dafs diese Gerichtsdiener blofs einigen Scholiasten und Grammatikern ihr Daseyn verdanken, und dem attischen Gerichtsgebrauch so wenig angemessen waren, als dem römischen.

heit (s. Cap. II, §. 5.) und andre Mittel die Sache bis zu Ende des Monats verschleppen; für die Diäteten: damit sie von boshaften Anklägern nicht unvorbereitet überfallen werden konnten. [29])

Ob aufser dieser peinlichen Klage noch eine auf Schadensersatz gegen die Diäteten ging, oder ob eine solche mit der εἰςαγγελία verbunden werden konnte, darüber findet sich keine Nachricht. Indefs wird das letztere durch das fernere Raisonnement des Demosthenes, welches wir Cap. II, §. 6. auseinandersetzen, wahrscheinlich. Schliefslich mufs bemerkt werden, dafs diese εἰςαγγελία höchst wahrscheinlich in Ansehung der Zeit nicht nur so, wie oben erwähnt worden, beschränkt war, indem sie nämlich nur im Monat Thargelion

---

29) Diese Erklärung scheint mir natürlicher, als wenn man behaupten wollte, das Warten auf Ankläger sey nur durch Gewohnheit eingeführt worden, weil Ulpian sage: ἔθος ἦν.

angestellt werden konnte: [30]) sondern auch so, dafs sie in einem Jahre verjährte, oder vielmehr in demselben Jahre angestellt werden mufste, wo der Ankläger das Unrecht erlitten hatte, wo also der Diätet noch im Amte war. Für das letztere spricht aufser allgemeinen Gründen aus der Natur der Sache, insonderheit die Analogie der Klagen wider alle übrige öffentliche Beamte, [31]) welche bin-

---

30) A. M. ist Petitus, wegen der oben gerügten Verwechselung, die ihn veranlafst, die εἰσαγγελία des Harpokration von der Anklage bei Demosthenes zu unterscheiden. — Uebrigens mufs man nach dem Obigen annehmen, dafs die Diäteten schon im Monat Thargelion kein Recht mehr sprachen, weil dieser Monat für die Klagen über sie bestimmt war. Was den folgenden letzten Monat anbetrifft, so wurden vielleicht in den ersten Tagen desselben neue Diäteten gewählt, und das Diätetenjahr fing alsdann einen Monat früher an, wie das Calenderjahr: oder sie feierten auch während des Skirophorion, und hielten also nur während 10 Monate Gerichtssitzungen. Den Skirophorion hindurch scheinen überall Gerichtsferien gewesen zu seyn. Vergl. Petit. p. 309. unten.

31) Pollux, VIII, 45. S. auch Petit. a. a. O.

nen einem Monat, nachdem diese ihre Verwaltung beendigt hatten, angestellt werden mufsten.

Alles was wir demnach über die sogenannten εὐθῦναι der Diäteten wissen, ist folgendes: Es gab eine εἰσαγγελία gegen sie. Diese mufste im Monat Thargelion angestellt werden. Man mufste sie citiren lassen: doch hatten sie die Verpflichtung, während des Monats, vielleicht auch nur an den letzten Tagen desselben, sich auf dem Markt einzufinden. Ihre Strafe war Infamie. [32])

---

32) Die ganze Lehre von den Klagen wider Ungerechtigkeiten von Beamten in Athen gehört zu den schwierigsten des Attischen Rechts, und vieles darin wird schwerlich je ganz aufgeklärt werden können. Diese Schwierigkeit liegt grofsentheils in der Allgemeinheit des Wortes εὐθῦναι, welches sowohl von der eigentlichen Rechnungsablage über Verwendung öffentlicher Gelder, vor den Logisten, als auch von dem Erwarten, (zuweilen auch Auffordern) von Anklägern gebraucht wird, und den Verwirrungen der Grammatiker, welche Petit. nicht zu lösen wufste, reichen Stoff dar-

geboten hat. Eine Hauptstelle ist Aeschines wid. Ktesiphon, 399—414. Wir lernen daraus, wie ausgedehnt die Verpflichtung zu εὐθύναις war, so dafs man die Worte der Dikasten bei Aristoph. (Wespen, V. 585.)

καὶ ταῦτ' ἀνυπεύθυνοι δρῶμεν, τῶν δ' ἄλλων εὐθυμί' ἀρχή,

beinahe wörtlich scheint nehmen zu können. Der Grund, weswegen die Richter ihnen nicht unterworfen wären, liegt in der Unmöglichkeit, sie dazu anzuhalten, indem sie in sehr grofser Anzahl zusammen Recht sprachen, und für jeden Gerichtstag aus allen fähigen Bürgern erst durch das Loos gewählt wurden. Uebrigens ist in der angeführten Stelle des Aristophanes die Bedeutung des Wortes ἀρχὴ merkwürdig, indem sich die Richter selbst zu den ἀρχαῖς rechnen; denn man sieht daraus, dafs ἀρχὴ und magistratus nicht immer gleichbedeutend sind. Auf eine ähnliche Art werden bei Demosth. wid. Timokrates, 747, 4, Herolde und Gesandte (s. daselbst Ulpian und Taylor, in Reisk. apparat. ad Demosth, tom. I, p. 792.); bei Lysias wid. Nikomachos, 839, ein öffentlicher Schreiber (über diese s. man Fr. A. Wolf in Leptineam, p. 384, vergl. mit Reisk. Index Graecit. Demosth. v. δημόσιος); bei Ulpian zu Demosth. wid. Timokrat. 703, 10, die ζητηταί (s. unten, Not. 55.); endlich vom Schol. zu Aristoph. Wesp. V. 689. die συνηγόροι oder Advocaten, zu den ἀρχαῖς gezählt. Vergl. Aristot. Polit. IV, cap. 12, §. 2, 3.

§. 6.

Competenz der Diäteten.

Pollux sagt (VIII, 126.)[33] *πάλαι οὐδεμία δίκη πρὶν ἐπὶ διαιτητὰς ἐλθεῖν εἰσήγετο.* Es ist offenbar, dafs er dies *πάλαι* nicht der Zeit, wo er schrieb, sondern der Zeit, wo das attische Recht völlig ausgebildet war, entgegensetzt: denn er redet nie von attischem Recht seiner Zeit, sondern nur von dem zur Zeit der Redner. Zu dieser Blüthezeit jenes Rechts mufste also der Satz, dafs keine Klage im Gericht eingeführt ward, bevor sie nicht bei den Diäteten angebracht worden, nicht mehr gelten. Und dafür scheint auch eine Stelle des Demosthenes[34] zu sprechen. Ich glaube

---

33) S. daselbst Hemsterhuis. Vergl. Vales. ad Harpocrat. in *ἐπιτροπή*, der aber Pollux zu allgemein versteht, so wie de Pauw, Recherches philos. sur les Grecs, tom. 2. p. 6.

34) Wid. Makartatos, 1052, 10. — — — *οὗτοι ἅπαντες κοινῇ ἐπιβουλεύσαντες, προεκαλέσαντο τὴν γυναῖκα πρὸς τὸν Ἄρχοντα εἰς διαδικασίαν περὶ τοῦ κλήρου τοῦ Ἀγνίου . . . . .*

demnach annehmen zu können, dafs es in der Regel vom Kläger abhing, ob er seine Sache erst vor Diäteten, oder sofort zu Gericht bringen wollte.

Dagegen leidet es keinen Zweifel, dafs die Gerichtsbarkeit der öffentlichen Diäteten sich nur auf Civil-, nicht aber auf peinliche Sachen erstreckt habe. Dies zeigt besonders deutlich Demosthenes wid. Androtion, 601, 18.

καὶ ἐπειδὴ ἦγεν ὁ Ἄρχων εἰς τὸ δικαστήριον. . . . . Freilich ist dies Argument nur schwach, noch schwächer das, welches man aus Demosth. wid. Phänipp. 1042, 10. hernehmen könnte. — So viel ist gewifs, dafs historisch fast jede Sache zuerst vor Diäteten kam. Dies zeigen die vielen Stellen der Redner, wo sie beinahe in jeder Processgeschichte erwähnt werden. Die Ursachen davon sind in die Augen springend. Aufser denen, die in der Person des Klägers lagen, kam das Interesse des Fiscus hinzu. Der Scholiast des Demosthenes, den Reiske aus einem Augsburger Mscrpt edirt hat, sagt nicht unwahrscheinlich: (p. 133.) πάλιν δὲ διὰ ταύτην τὴν αἰτίαν πάντα ἐποίουν πρὸς τὸ μὴ καθίζειν δικαστήρια (die Rede ist von den Magistraten), ἵνα μὴ πολλὰ χρήματα ἀναλίσκειν ἡ πόλις ἀναγκάζηται.

wo man zwischen der peinlichen Klage aus dem Diebstahl (γραφὴ κλοπῆς) und der Privat-Klage (δίκη κλοπῆς) zu unterscheiden hat. Von dieser wird gesagt, sie könne bei Diäteten angestellt werden.

Was aber die eigentlichen Privatklagen anbetrifft, so scheinen die Diäteten in allen, die Sache mochte bedeutend seyn oder nicht, competent gewesen zu seyn, d. h. es stand dem Magistrat, der in der Sache Jurisdiction hatte, wenn der Kläger dies wollte, allemal frei, den Proceſs vor Diäteten zu bringen. (S. Cap. II, §. 2.)

Ulpian zu Demosth. wid. Meid. 541. sagt zwar, die Diäteten hätten nur in weniger wichtigen Sachen Recht gesprochen. Allein schon Heraldus (ad J. Att. et Rom. V, 14, §. 4.) bemerkt, daſs er hier die öffentlichen den Privat-Klagen als die wichtigeren entgegensetze.

Ferner erzählt Pollux,[35]) es seyen zu Athen Vierzig-Männer, auch δικασταὶ κατὰ δῆ-

35) VIII, 100. Postellus cap. 8 erzählt, die Diäteten hätten nicht gekonnt *causam dicere ultra aestimationem decem drachmarum.* — Bei Demosth. wid. Pantänet. 976, 11. finden wir Vierzig-Männer als εἰσαγωγεῖς δίκων αἰκίας καὶ περὶ τῶν βιαίων, von denen Herald. ad J. Att. et R. II, 12, §. 20. bekennt, dafs er nichts gewisses über sie ausfindig machen können, dagegen Matthiae, pars 2, p. 250. sie für dieselben hält, deren Pollux erwähnt. — Diese δικασταὶ κατὰ δήμους kommen vor bei Demosth. wid. Timokrat. 735, 10, woselbst Ulpian bemerkt: ἐγίγνοντο γὰρ κατὰ δήμους οἱ ἐν τοῖς Παιανιεῦσι καὶ ἐν ἄλλοις δήμοις δικασταί· wo man wohl lesen mufs δήμοις, οἷον ἐν τοῖς Π. κ. ἐ. ἄ. δήμοις, δικασταί. Uebrigens erwähnt ihrer auch Harpokration, und führt dabei Aristoteles in der Ἀθηναίων πολιτεία an, aber er sagt nichts mehr über sie, als was wir aus Pollux wissen, dafs sie nämlich κατὰ δήμους περιιόντες ἐδίκαζον, und anfänglich nur 30 waren, nach den 30 Tyrannen aber der Zahl wegen bis auf 40 vermehrt wurden. — In einem Scholium des Augsburger Codex zur angef. Stelle von Demosthenes, wo an das Ende der Erklärung, was ἀστυνόμος sey, die Worte hinzugefügt werden: ὃν καλοῦσί τινες πατέρα τῆς πόλεως ἢ δικαστὴν κατὰ δήμους γενόμενον, hat Reiske übersehen, was der Text und Ulpian sogleich ergeben, dafs die letzten Worte ein neues, durch einen Abschreiber ausgelassenes Scholium anfingen, und mit den vor-

μους genannt, gewesen, welche in den Gauen umhergereiset seyen, und die Processe über Gegenstände, deren Werth unter 10 Drachmen betragen, entschieden, gröfsere aber den Diäteten übergeben haben. Hieraus aber wird sich höchstens folgern lassen, dafs diese Einrichtung für die Landbewohner statt gefunden, da-

---

hergehenden gar nichts zu thun haben. — Taylor meint (s. Reiske apparat. crit. p. 787. 788, wo auch Valckenaer zu Ammonios, p. 139. und zu Herodot, p. 210. citirt werden) von diesen Gau-Richtern, sie seyen *judices pedanei* gewesen, *qui in pagis de peregrinitate judicarent*. Allein diese Meinung scheint ganz ungegründet, da Demosthenes in der Rede wid. Eubulides deutlich zeigt, dafs diese judicia von den versammelten Gaugenossen gehalten wurden; auch hat Taylor gar keinen Grund für sich anführen können. — Uebrigens vergl. man de Pauw a. a. O. (s. Note 33.) der aber Unrecht hat, wenn er hinzufügt, diese ambulanten Vierzig-Männer seyen ein Tribunal gewesen, *dont le modèle ne subsiste plus chez aucune nation de l' Europe*. Denn es ist bekannt, dafs noch jetzt in England alle halbe Jahre zwei Grofsrichter in den Grafschaften umherreisen, und Recht sprechen. In America gibt es sogar eigne *itinerant*- oder *circuit-judges*.

mit sie nicht wegen jeder unbedeutenden Sache in die Stadt zu kommen brauchten, keinesweges hingegen, [36]) dafs die Diäteten überhaupt nur in Sachen über 10 Drachmen gesprochen haben. [37])

Endlich zieht Petitus [38]) aus den Worten des Suidas unter *διαιτητής*, die wir sogleich selbst anführen werden, den Schlufs, nur Athenische Bürger, nicht aber Fremde und Ein-

---

36) Wie Petit. p. 434. und einige andre irrig behaupten.

37) Petit. a. a. O. meint hieher folgende Worte des Zonaras, (die er aus Phavorinus citirt,) ziehen zu können: *διαιτηταί. οἱ ὑπεράνω τῶν πεντήκοντα νομισμάτων δίκας κρίνοντες· ὡς εἶναι τοὺς διαιτητὰς μείζονους κρίτας.* Aber ich mufs bekennen, dafs mir diese Worte eben so dunkel sind, als es die des Photios: *ἐωθινὰς δίκας, τὰς κρινούσας ἐντὸς ν* (50) *δραχμῶν*, auch nach der Erklärung von Schleufsner, es seyen dies *dicae minores, quae mane dijudicarentur*, für mich bleiben.

38) P. 434. Aus Suidas ist entlehnt, was der Schol. der Münchner Handschrift zu Demosth. wid. Meid. 541, 16. hat.

wohner hätten vor Diäteten processiren können. Aber auch diese Beschränkung ihrer Gerichtsbarkeit scheint mir grundfalsch.

Denn zuvörderst läfst sich kein Grund einer solchen Ausschliefsung denken, im Gegentheil, sie wäre für die Einwohner nicht selten ein Privilegium zum Nachtheil der Bürger geworden. Konnten nämlich Processe mit ersteren nur in den Gerichten verhandelt werden, so war ein armer oder furchtsamer Bürger, der einen solchen verklagen wollte, wegen der enormen Succumbenzgelder, und der Gefahr, die auch mit dem unbedeutendsten Processe wegen der Chicanen, und der Willkühr der Richter verknüpft war, übel daran: es war ihm offenbar dann schwerer, gegen einen Fremden, als gegen seinen Mitbürger, zu seinem Rechte zu gelangen. [39])

39) Konnte er hingegen den Fremden vor Diäteten belangen, und erhielt von diesen ein günstiges Urtheil, so mufste jener in der Appellationsinstanz die Sacramenta erlegen. —

Ferner sagt Pollux (VIII, 91.) ausdrücklich vom Polemarchos, welcher der Magistrat für die Fremden und Einwohner war, und nur mit den Rechtshändeln über und wider diese zu thun hatte, es habe derselbe manche Sachen vor die Diäteten gebracht.

Drittens scheint mir in den Worten des Suidas der Sinn gar nicht zu liegen, welchen Petitus darin sucht. Sie lauten folgendermafsen: Τοὺς ὑπὲρ πεντήκοντα ἔτη γεγονότας, καὶ καθαροὺς πάσης αἰτίας ὑπειλημμένους ἀπὸ τοῦ ληξιαρχικοῦ γραμματείου κληρώσαντες τὰ τῶν πολιτῶν διαιτᾶν ἐποίουν· ξένοις μέντοιγε ἐπὶ τοῦτο ἐλθεῖν οὐ συγκεχώρητο. Petitus betrachtete diesen letzten Satz als den Worten τὰ τῶν πολιτῶν entgegengesetzt. Aber

---

Hätte Petitus den Suidas so interpretirt, dafs Fremde, wenn sie klagten, immer zu Gericht gehen mufsten, so liefse sich dies eher hören. Aber er sagt allgemein, *peregrinis apud arbitros disceptare non licuisse*: und auch dieser Interpretation ständen die beiden andern Gründe entgegen. —

viel natürlicher ist es ohne Zweifel, das τὰ τῶν πολιτῶν διαιτᾶν nur für einen unbestimmten Ausdruck statt des bloſsen διαιτᾶν anzusehen, dann τοὺς ἀπὸ τοῦ ληξιαρχικοῦ γραμματείου ὑπειλημμένους und τοὺς ξένους als Gegensätze zu betrachten, und ἐπὶ τοῦτο ἐλθεῖν nicht bloſs auf τὰ τῶν πολιτῶν, sondern auf τὰ τῶν πολιτῶν διαιτᾶν zu beziehen, so daſs der Sinn wäre: Fremde durften nicht τὰ τῶν πολιτῶν διαιτᾶν, d. h. Diäteten werden. So wie Petitus die Worte nimmt, hätte Suidas, dünkt mich, schreiben müssen: ἐπὶ τούτους ἐλθεῖν.

§. 7.

Von Provocationen (προκλήσεις).

Was πρόκλησις sey,[40]) beschreibt Demosthenes wid. Stephanos, I, 1106, 6: οἶομαι

40) Dieses Wort wird sehr häufig mit πρόσκλησις verwechselt, welches letztere Citation, *in jus vocatio*, bedeutet. Suidas: Προσκλήσεις. πρὸς ἃς καλεῖ τις εἰς δικαστήριον ἢ βουλήν, κλητῆρας ἔχων. Πρόκλησις δέ, χωρὶς τοῦ Σ, καὶ

γάρ, ἅπαντας ὑμᾶς εἰδέναι, ὅτι, ὅσα μὴ δυνατὸν πρὸς ὑμᾶς (näml. δικαστὰς) ἀγαγεῖν ἐστὶ τῶν πεπραγμένων, τούτων προκλήσεις εὑρέθησαν. οἷον, βασανίζειν οὐκ ἔστιν ἐναντίον ὑμῶν· ἀνάγκη τούτου

πραμαλεῖσθαι ἐπὶ διαιτητήν, καὶ οἷον (dele καὶ) ἐπὶ βάφανόν τινος ἀνδραπόδου, ἢ μαρτυρίαν τοῦδε τινὸς βαλέσθαι. — Πρόκλησις mufs gelesen werden bei Moschopul. περὶ σχεδῶν, p. 91, ed. Steph.; προκαλοῦμαι bei Ulpian zu Demosth. w. Meid. p. 542, 19. — Hesych. Πρόκλησις. κλῆσις ἐπὶ δίκης. L. πρόςκλησις. Vergl. Alberti daselbst, und Taylor zu Demosth. wid. Theokrines, 1324, 8, welcher jedoch bei Demosth. wid. Aphob. III, 850, 13. falsch προκαλοῦμαι verbessert, da es προςκαλοῦμαι heifsen mufs; s. not. 43. Vergl. Matthiae, p. I. not. 29. a. E. — Dafs die letzten Worte des Suidas dunkel seyen, hat schon Küster bemerkt. Toup liest ἐμβαλέσθαι, nicht übel, aber er erklärt es falsch. Ἐμβαλέσθαι heifst nicht ein Zeugnifs ablegen, zeugen, sondern die Acten, mithin vorzüglich die Zeugenaussagen, in eine Kapsel, ἐχῖνος genannt, hineinthun, damit solche an die Gerichte überliefert werden können. S. Reiske Ind. Graecit. Demosth. unter ἐμβάλλεσθαι, und Demosth. wid. Timoth. 1190, 1; 1200, unten. Aber auch so erklärt, hat die Conjectur das gegen sich, dafs es wahrscheinlich gar keine solche πρόκλησις gab, noch einer solchen bedurfte, s. Cap. II, §. 7. Auch findet sich in Photii Lex. dieselbe Lesart: ἢ μαρτυρίαν τοῦδε τινὸς βάλλεσθαι,

πρόκλησιν εἶναι.[41]) οἷον, εἴ τι πέπρακται καὶ γέγονεν ἔξω που τῆς χώρας, ἀνάγκη καὶ τούτου πρόκλησιν εἶναι πλεῖν ἢ βαδίζειν, οὗ τὸ πρᾶγμ' ἐπράχθη· καὶ τῶν ἄλλων τῶν τοιούτων. Hiermit ist zu vergleichen, was Suidas (s. Not. 40.) sagt, so wie folgende Stelle bei Pollux (VIII, 62.): Πρόκλησις ἐστι λύσις δίκης ἐπί τινι ὡρισμένῳ ὅρκῳ, ἢ μαρτυρίᾳ, ἢ βασάνῳ, ἢ ἄλλῳ τινὶ τοιούτῳ.[42]) Dieser Begriff indefs ist viel zu eng, und es ist falsch, wenn Heraldus[43]) schreibt,

---

so dafs der Fehler wenigstens sehr alt ist. Sodann bleiben noch immer die Worte τοῦδε τινὸς unbequem. Anfangs schien mir Toup's Conjectur so verbessert werden zu können: ἢ μαρτυρίαν εἰς ἐχῖνον ἐμβαλέσθαι.

41) Doch mufs dies nicht immer so genau beobachtet worden seyn. Denn Aeschines de falsa legat. 295. sagt in einem solchen Falle: παρέσται δὲ ἤδη ὁ δήμιος, καὶ βασανιεῖ ἐναντίον ὑμῶν, ἂν κελεύητε. Vergl. Demosth. wid. Euerg. 1143. 23.

42) Wesseling zu Petit. p. 442. citirt über diese Stelle Salmas. zu Achilles Tatius, L. 7. p. 684.

43) Ad J. Att. et Rom. VI, 14. §. 2. Besser ist die Erklärung des Salmasius, den Heraldus hier mit Unrecht tadelt.

es sey προκαλεῖσθαι genannt worden, wenn jemand *vel ante litem motam, vel in limine litis, vel lite currente conditionem adversario deferret, secundum quam lis finiretur*, und hierauf den Begriff von πρόκλησις beschränkt. Denn πρόκλησις

Doch ist auch Salmasius in dieser Materie nicht frei von Fehlern, indem er die πρόκλησις εἰς μαρτυρίαν mit *testimonii denuntiatio* übersetzt. Pollux, Suidas, und andre, gedenken dieser πρόκλησις; man findet sie angeführt und erklärt bei Herald. §. 9. Die πρόκλησις εἰς μαρτυρίαν war demnach nicht eine Aufforderung an den Zeugen, dafs er ein Zeugnifs ablegen solle, sondern an den Gegner im Processe, die Entscheidung der Sache von dem Zeugnifs eines Dritten abhängen zu lassen. Den Zeugen selbst konnte man citiren lassen: wenn er versprochen hatte, zu zeugen, und es nicht hielt, so fand eine andre Klage statt, λειπομαρτυρίου δίκη, mithin bedurfte man keiner πρόκλησις. S. Herald. VI, 9, §. 21. Petit. p. 447. 448. Vergl. Antipho, sup. choreuta 776. Daraus ist zu erklären Lykurg. wider Leokrat. 158, den Taylor (an der in Not. 40. angef. Stelle) falsch verstand; und zu emendiren der Schol. zu Aeschin. wid. Timarch. 70, 1: γράφουσι μαρτυρίας οἱ βουλόμενοι μάρτυρας παρέχεσθαι προκλητικὰς αὐτῶν, οἷον τὸν δεῖνα τόδε πραχθὲν ἀκριβῶς γινώσκοντα ἀξιῶ μαρτυρεῖν τοῖς δικασταῖς. L. προσκλητικάς.

ist vielmehr, wenn man sie richtig beschreiben will, eine feierliche Aufforderung, entweder zu einer Leistung, auf welche der Provocant ein Recht zu haben glaubte, oder zu einer Handlung, durch welche ein streitiger Punct erlediget werden sollte, diese sey nun ein gemeinschaftlich oder durch eine von beiden Partheien allein vorzunehmender Act, und bezwecke blos den Beweis in einem Rechtsstreit oder die gänzliche Beendigung eines solchen.

Diese Provocationen scheinen theils in solchen Fällen gebraucht worden zu seyn, wo man nach Attischem Rechte kein eigentliches Zwangsmittel hatte, um den Gegner zu dem Acte oder zu der Leistung, welche man forderte, zu vermögen: daher denn auch das Ausschlagen der Aufforderung von keinem rechtlichen Nachtheile für den weigernden Theil war, sondern der Provocant es nur etwa als ein argumentum ad hominem, um die Richter von der Schlechtigkeit der Sache seines

Gegners zu überzeugen, gebrauchen konnte: theils da, wo man wenigstens keine Klage hatte, wenn auch ein Zwangsrecht; wo also das Zwangsmittel grade in der πρόκλησις bestand, indem die Nicht-Annahme derselben alsdann allemal ein gewisses und wo nicht gesetzlich doch herkömmlich bestimmtes Präjudiz mit sich brachte, dem sich der weigernde Theil durch seine Weigerung unterwarf.

Wir werden in der Folge, bei Aufzählung der vorkommenden einzelnen Arten von προκλήσις uns bemühen, anzugeben, von welcher Gattung jede von ihnen gewesen sey, obwohl die Bestimmung davon manche Schwierigkeiten hat.

Nahm der Provocat die πρόκλησις an, so ward dadurch ohne Zweifel jedesmal ein Klagrecht begründet; doch finden wir eben keine Beispiele von solchen Klagen: vielleicht aus dem Grunde, weil der, welcher die fragliche Handlung nicht vollziehn oder vollziehn las-

sen wollte, lieber die προκλησις gar nicht annahm, wobei er in den meisten Fällen gewifs leichteres Spiel hatte, als nach der einmal unzweifelhaft geschehenen Acceptation.

Nach geschehener Acceptation ward über den ganzen Inhalt der Provocation, mit allen ihren Haupt- und Neben-Bestimmungen, gewöhnlich ein schriftlicher Contract gemacht; seltner begnügte man sich mit einer Stipulation. 44)

---

44) Es ist ein merkwürdiger Umstand, dafs während die Römer den solennen Verbalcontract mittelst Frage und Antwort für einen der allerverbindlichsten hielten, und ihn als Mittel gebrauchten, Verträge wirksam zu machen, die Athener, bei denen sonst die Zunge in Ehren war, fast durchgängig schriftlich contrahirten, und Stipulationen wenig oder gar nicht kannten. Etwas der Art findet sich an einem hieher gehörigen Orte, bei Demosth. wid. Pantänet. 978. 24, wo aber der Schlufs eben zeigt, dafs dieser mündliche Contract nur ein Nothbehelf war: διὰ γὰρ τὸν θόρυβον τὸν τότε, καὶ τὸ μέλλειν καλεῖσθαι τὴν δίκην, (S. Note 22, und vergl. Aristoph. Wolken, V. 776. 777) τοιοῦτον ἦν· προκαλοῦμαί σε ταυτί· δέχομαι. φέρε τὸν δεκατύλεον· λαβέ.

Diese προκλήσεις nun gehörten ganz eigentlich vor die öffentlichen Diäteten, da sie grade Dinge betrafen, welche nach der oben angeführten Stelle des Demosth. wid. Stephanos nicht füglich in den Gerichten vorgenommen werden konnten. Diese entschieden denn auch de simplici et plano die dabei oder darüber entstandenen Streitigkeiten,[45]) gaben Zeugen bei den Handlungen selbst ab, auf welche die πρόκλησις gerichtet war; und da auch sie, wie Ulpian[46]) sagt, νόμιμοί τινες

τίς δ' ἐγγυητής; οὐτοσί. οὐδὲν οὔτ' ἀντίγραφον, οὔτ' ἄλλο οὐδὲν ἐποιησάμην τοιοῦτον. Diese Stelle lehrt ferner, dafs der Acceptant eine Arrha zu geben pflegte und einen Bürgen stellte, wenigstens bei mündlichen Provocationen. Eine Formel eines Contracts über eine angenommene πρόκλησις findet sich bei Demosth. wid. Neära, 1387. Die Scriptur selbst ward auch πρόκλησις genannt, wie sich im Grunde von selbst versteht. S. Harpokrat. in πρόκλησις und daselbst Vales. Hemsterhuis zu Pollux a. a. O. Reisk. Ind. Graec. Demosth. p. 643.

45) Demosth. wid. Böot. 1011, 20.

46) Zu Demosth. wid. Meid. 528, 11.

δικασταὶ waren, so hatte ihr Zeugnifs, wie es scheint, eine besondre Auctorität.[47]) Aus diesem Grunde wurden auch wohl Testamente und andre Urkunden bei öffentlichen Diäteten deponirt.[48])

Wir schreiten jetzt zur Aufzählung der einzelnen Arten von προκλήσεις.

Zu der ersten Gattung von προκλήσεις, welche der Aufgeforderte ohne Nachtheil, wenigstens ohne ein bestimmtes Präjudiz ablehnen konnte, gehören unbedenklich folgende Beispiele:

Die Nota 43. erwähnte πρόκλησις εἰς μαρτυρίαν, wo man den Gegner provocirte, einen streitigen Umstand auf das Zeugnifs eines Drit-

47) S. Vales. notas ad notas Maussaci ad Harpocrat. p. 272, ed. Gronov. Daher der Ausdruck πρόκλησιν μαρτυρεῖν, den Salmasius misverstand. Herald. s. a. O. §. 20.

48) Demosth. wid. Stephan. I, 1104, 7, 20.

ten, der um die Sache wissen sollte, ankommen zu lassen;

Die Aufforderungen zu einem Compromiſs;[49])

Die πρόκλησις bei Demosth. wid. Steph. I, 1104, 1, wo Apollodoros aufgefordert wird, bei Eröffnung des Testaments seines Vaters zugegen zu seyn;

Die bei Demosth. wid. Timoth. 1197, 1, wo erzählt wird, Timotheos habe von Apollodoros die Bücher seines Vaters, des Geldwechslers Pasion durch eine πρόκλησις gefordert, um zu untersuchen, ob er darin als Schuldner stehe;

Ferner bei Demosth. wid. Olympiodor. 1180, 20, die Aufforderung, einen Con-

---

49) Demosth. wid. Onetor, I, 864, 4. wid. Eubulid. 970, 1. wid. Böotos, II, 1021. wid. Kallipp. 1044, 11. wid. Kallikl. 1081. wid. Dionysodor. 1099.

tract gemeinschaftlich aufs neue abschreiben zu lassen, und zu untersiegeln;

Endlich auch wohl die häufigste Art der προκλήσεις, die auf Edition von Sclaven, damit man sie durch die Tortur nöthigen könne, wider ihren Herrn Zeugnifs abzulegen, oft auch so, dafs man selbst seine Sclaven dem Gegner zur Tortur anbot. 50) Wenigstens

---

50) Demosth. wid Onetor, I, 874. wid. Pantaen. 978, 7. wid. Nikostrat. 1253. wid. Neära, 1387. Lykurg. wid. Leokrat. 159. Aeschines de falsa Legat. 295. Lysias, ἀπολογ. ὑπ. τ. σηκοῦ, 287. Antiphon, κατηγ. φαρμακ. 607. sup. choreuta, 776. Isäos v. d. Erbsch. des Philoktem. 131, u. v. d. Erbsch. des Kiron, 201. Das übrige hieher gehörige s. bei Herald. VI, 14, §. 9. Man legte auf ein solches Zeugnifs mehr Gewicht, als auf das eidliche eines Freien. Demosth. wid. Onetor, I, 874, 19. wid. Euerg. 1141, 23. Isäos v. d. Erbsch. d. Kiron, 202. Isokrat. trapezit. 645. Vergl. Cic. Topic. cap. 20. Herald. de rer. jud. auctorit. I, 4, §. 10. Des Grundes hievon erwähnt Antipho sup. choreut. 778. und Isokrat. a. a. O. Vergl. jedoch die Stellen bei Herald. ad J. Att. et R. VI, 14, §. 15, wozu

zeigen die in der Note citirten Stellen, dafs man solche Provocationen ausschlagen konnte, ohne sich bestimmten Nachtheilen auszusetzen, dafs man vielmehr nur die Argumente des Gegners zu fürchten hatte.

Zur zweiten Gattung gehört ohne Zweifel die Aufforderung zur ἀντίδοσις, deren Lysias (περὶ τοῦ ἀδυνάτου, 745, 10.) erwähnt; so wie bei Demosth. wid. Olympiodor. 1176, 22. die πρόκλησις, wodurch Kallistratos den Olympiodoros auffordert, nach dem zwischen ihnen bestehenden Contracte mit ihm eine Summe von 70 Minen zu theilen, welche Olympiodoros einem gemeinschaftlichen Erbschaftssclaven abgepreſst hatte; und nicht weniger die προκλήσεις, wodurch man dem Gegner einen Eid zuschob. Denn es scheint offenbar, dafs ein auf diese Weise zugeschobener Eid angenom-

---

noch kommen Antipho sup. choreut. 720, und Aristot. Rhetor. I, cap. 15.

men oder zurückgeschoben werden mufste, widrigen Falls den Weigernden die poena confessi traf. [51]) Eine merkwürdige hieher gehörige Stelle ist folgende, bei Demosth. wid. Apatur. 896: ἐνεστηκυίας δὲ τῆς δίκης, δίδωσιν ὁ Παρμένων ὅρκον τούτῳ περί τινων ἐγκλημάτων, καὶ οὗτος ἐδέξατο, ἐπιδιαθέμενος [52]) ἀργύριον, ἐὰν μὴ

51) Demosth. wid. Böot. II, 1011, (wo man vergl. Herald. a. a. O. §. 2—8.) Demosth. wid. Kallipp. 1240, 27. wid. Neär. 1363, 16. Isäos im Frägm. der Rede für Euphilet. 360.

52) Harpokration: Ἐπιδιατίθεσθαι. Λύσιας ἐν τῷ πρὸς Θεοπειθῆ ἐπιτροπῆς λόγῳ. ἐπιδιατίθεσθαί ἐστι, τὸ συνθήκας τινὰς ποιεῖσθαι κατατιθεμένους τὶ ῥητὸν ἀργύριον παρά τινι τῶν μεταξὺ γενομένων, ὅστις ἐγγυᾶται ἑκατέρῳ, ὥστε εἰ ἡ πρᾶξις γένοιτο, θατέρῳ πάντως τὸ ὁμολογημένον ἀργύριον ἀποδοῦναι. τὸ δὲ πρᾶγμα αὐτὸ λέγεται ἐπιδιαθήκη. Eben dies findet sich im Etymol. magn. und bei Zonaras, welche aber für ὅστις falsch lesen ὅτις. Die Worte ὥστε εἰ ἡ πρᾶξις γένοιτο übersetzte man *confecto negotio*, aber Gronovius bemerkt sehr richtig, dafs sie diesen Sinn nicht haben können. Er schlägt vor zu lesen: ὡς τελεῖ ἡ πρᾶξις, *ut causa finiatur*, da das Wort γένοιτο in einem Mediceischen MS. nicht stehe. Ich mufs bekennen, dafs mir diese Conjectur ganz verfehlt scheint. Das Wesen der ἐπιδιαθήκη besteht dar-

ὀμόσῃ τὸν ὅρκον..... Δεξάμενος τοίνυν τὸν ὅρκον, εἰδώς, ὅτι πολλοὶ αὐτῷ συνεῖσονται ἐπιορκή-

---

in, dafs man bei einem Dritten eine Summe Geldes deponirte, welche dieser Dritte einem von beiden Theilen auszahlen sollte, sobald ein gewisser, der Sponsion zum Grunde gelegter Umstand eintrat, der gewöhnlich wohl in einem von dem Stipulanten abhängigen Factum bestand (*εἰ ἡ πρᾶξις γένοιτο*, also nicht eigentlich *confecto negotio*). Die ἐπίθεσις war folglich nichts andres, als eine römische sponsio, aber in der Regel schriftlich abgefafst (*συνθήκας τινὰς ποιεῖσθαι*), und nicht in der Form einer mündlichen stipulatio und restipulatio (s. Sigon. de judiciis, I, cap. 21.), und aufserdem mit sofortiger Deposition des sacramentum; woraus zugleich hervorgeht, dafs es verkehrt ist, wenn man πρόκλησις überhaupt durch *sponsio* übersetzt. — Interessant ist auch durch die Übereinstimmung mit römischem Gebrauch die Pönal-Stipulation, deren Aeschines de falsa Legat. 202. erwähnt, und deren eigentlichen Sinn Reiske nicht aufgefafst hat, wohl aber der Scholiast: Θέλει δὲ εἰπεῖν, ὅτι ἀρχαβῶνας ἦν δεδεγμένος παρά τινων πόλεων πρὸς τὸ ἀγωνίζεσθαι ἐν αὐταῖς· ἦν γὰρ τραγῳδός· καὶ ἔδει αὐτὸν ἀγωνίσασθαι, ἢ διπλοῦν τὸν ἀρραβῶνα (Reiske liest falsch τῶν ἀρραβώνων) ἀποβαλεῖν. ἔδει οὖν προέσθαι, τῶν παρόντων τὰς πόλεις μὴ διπλοῦν τὸν ἀρραβῶνα ποιήσασθαι, ἀλλ' ἁπλοῦν. Der Schauspieler Aristodemos hatte also von verschiednen Städten als Handgeld gewisse Summen erhalten, und dagegen versprochen, neue Tragödien aufzuführen, mit der Bedingung, dafs,

ὄντι, ἐπὶ μὲν τὸ ὀμόσαι οὐκ ἀπήνυτα· ὡς δὲ δίκῃ λύσων τὸν ὅρκον, προσκαλεῖται τὸν Παρμένοντα.

Apaturios hatte demnach den ihm deferirten Eid angenommen, ja er war darüber eine Sponsion eingegangen: nichtsdestoweniger wuſste er nachher der Ableistung des Eides auszuweichen, indem er seinen Gegner auch seinerseits verklagte (προσκαλεῖται). Ob die Worte: ὡς δὲ δίκῃ λύσων τὸν ὅρκον nun ein rechtmäſsiges gesetzliches Verfahren bedeuten,

---

wenn er vom Vertrage abgehe, er zur Strafe die arrha doppelt zurückgeben wolle. Die Athener schickten ihn aber als Gesandten zu Philippos, und so ward es nothwendig, daſs sie ihn durch andre Gesandte bei jenen Städten von der Strafe freibitten lieſsen. Dies sind die ἀφέσεις, deren p. 203 erwähnt wird: τίς ὁ τὰς ἀφέσεις Ἀριστοδήμῳ Φάσκων πείσειν δοῦναι τὸν δῆμον; nämlich das Schicken von Gesandten nach den Städten. Dies hatte Demosthenes, der den Aristodemos gern mithaben wollte, dem Rath vorgeschlagen, von dem die Sache an die Volksversammlung ging, wo der Antragende sie von neuem durchzusetzen hatte (Φάσκων πείσειν τὸν δῆμον). Diese letztere Stelle hat Hier. Wolf falsch verstanden.

mithin hier ein Kunstausdruck sind, oder ob sie eine Chicane bezeichnen sollen, läfst sich wohl schwerlich entscheiden. Die Art, wie die ganze Sache erzählt wird, scheint fast für ersteres zu sprechen.

Es gab aber auch προκλήσεις, wodurch man nicht den Gegner aufforderte, einen Eid abzulegen, sondern sich selbst erbot, etwas zu beschwören; und da dieses Verfahren so sehr von unsern Begriffen abweicht, so ist es schwer, darüber alles ins Reine zu bringen. Es fragt sich hauptsächlich, ob auch diese Provocationen den Gegner auf einige Weise verpflichteten, z. B. etwa selbst zu schwören oder das Erbieten des andern anzunehmen, und ob er im erstern Falle mit seinem Eide dem Provocanten vorgezogen ward, oder wie sonst der Richter entscheiden mufste, wenn beide sich zum Eide erboten hatten? Mir scheint es am natürlichsten, anzunehmen, dafs eine solche πρόκλησις ohne Präjudiz abgelehnt werden konnte, und dafs wenn auch

der Provocat sich seinerseits zum Eide erbot, keiner von beiden zum Eide gelassen wurde. Dies bestätigt gewissermafsen folgende Stelle, bei Demosth. wid. Timoth. 1203: Βούλομαι τοίνυν ὑμῖν καὶ περὶ τῆς προκλήσεως τοῦ ὅρκου εἰπεῖν, ἣν ἐγώ τε τοῦτον προσκαλεσάμην, καὶ οὗτος ἐμέ. ἐμβαλομένου γὰρ ἐμοῦ ὅρκον εἰς τὸν ἐκεῖνον,[53]) ἠξίου καὶ αὐτὸς οὗτος ὀμόσας ἀπηλλάχθαι. ἐγὼ δ' εἰ μὲν μὴ περιφανῶς αὐτὸν ἤδειν πολλοὺς καὶ μεγάλους ὅρκους ἐπιωρκηκότα καὶ πόλεσι καὶ ἰδιώταις, ἔδωκ' αὐτῷ τὸν ὅρκον. νῦν δέ μοι δοκεῖ, μαρτύρων μὲν ὄντων ἐμοί, ὡς ἔλαβον τὸ ἀργύριον ἀπὸ τῆς τραπέζης, οἷς οὗτος ἐκέλευσε δοῦναι, περιφανῶν δὲ τεκμηρίων, δεινὸν εἶναι τὸν ὅρκον δοῦναι τούτῳ.[54])

---

53) D. h. als ich die Formel des Eides, zu dem ich mich erboten hatte, zu den Acten brachte.

54) Vergl. Demosth. wid. Konon. 1269, 19, und wid. Kallikles, 1279, 15. In der letztern Stelle verbindet der Provocant eine Eidesdelation mit dem Erbieten zum Eide, läfst mithin dem Gegner völlig die Wahl.

Indem wir hiemit dieses Capitel schliefsen, haben wir nur hinzuzufügen, dafs Postellus (cap. 8.) mit den öffentlichen Diäteten sogar die ζητητὰς verwechselt, oder doch meint, sie seyen wenig von einander verschieden. Allein die ζητηταὶ waren Beamte, welche in besondern Fällen gewählt wurden, um die aerarios zur Bezahlung anzuhalten, und vorzüglich, um zu untersuchen, welche Bürger noch Schuldner des Staats waren, von denen es nicht mehr in notorischem Andenken war. [55])

---

55) Demosth. wid. Timokrat. 703, 10, und das. Ulp. Lys. ἀπολογ. δωροδοκ. 705, 2. Andokid. von den Myster. 7, 16. 18, 16. 20, 6. 32, 2. (welcher selbst einst ζητητὴς war, nach Harpokrat.) Suid. in ζητητής, und das. Küster. Etymol. magn. ebendas. Hieraus kann man erklären, was Pollux VIII, 115, sagt: ζητηταί. ὄνομα δημοσίας διακονίας, οἳ τὰ λανθάνοντα ἀνεζήτουν· näml. χρήματα δημόσια.

Zweites Capitel.

Verfahren vor den Diäteten.

§. 1.

Zwiefache Art, die Proceſſe vor ſie zu bringen. Compromiſs.

Man konnte auf zweierlei Art einen Proceſs bei den öffentlichen Diäteten anhängig machen, indem man sie durch Uebereinkunft wählte, oder sie auf dem ordentlichen Wege Rechtens anging. Von jenem soll zuerst geredet werden.

Daſs man häufig öffentliche Diäteten zu Schiedsrichtern wählte, läſst sich erwarten, da der Staat sie seinen Bürgern gewissermaſsen schon durch den Namen (διαιτηταί, Schiedsrichter) dazu anbot; und wir finden auch bei den Rednern mehrere Beispiele davon.

In einem solchen Falle nun fragt sich besonders, da über die öffentlichen und Pri-

vat - Diäteten und den Proceſs vor denselben manche ganz verschiedene Principien galten, wie es damit gehalten worden sey: ob man die gewählten öffentlichen Diäteten ganz als compromissarische, oder ganz als öffentliche, oder aber in einigen Stücken als öffentliche, in andern als gewählte behandelt habe.

Hier scheint es nun keinen Zweifel leiden zu können, daſs die einzige rechtliche Wirkung eines solchen Compromisses die war, daſs die Partheien sich allemal bei dem Spruch des Diäteten beruhigen muſsten und nicht appelliren konnten, wie es ihnen sonst bei den öffentlichen Diäteten gestattet war: [1]) daſs hingegen in allen übrigen Puncten die ge-

---

1) Der Grund hiefür liegt darin, daſs das Compromiſs in Athen überhaupt diese Wirkung hatte, wie Abschn. II, §. 4. erörtert werden wird, und daſs ein Compromiſs auf öffentliche Schiedsrichter nicht wohl einen andern Zweck, als diesen haben konnte, da es in den übrigen Rechtsverhältnissen nichts änderte.

wählten öffentlichen Diäteten ganz die Natur der nicht gewählten beibehielten. Dieses letztere wird daraus klar, dafs bei Demosthenes (wid. Meidias, 541, folg.) von einem gewählten [2]) Diäteten, Straton, mehrere Punc-

---

2) Dafs Straton durch ein Compromifs von Demosthenes und Meidias gewählt war, wird in dem Zeugnifs der Archonten, p. 544, 18, ausdrücklich gesagt. Das Gesetz, welches p. 545, 4. als hierher gehörig citirt wird, kann wohl nicht zum Argument gebraucht werden, da es, obgleich an sich wahrscheinlich ächt, doch nicht hier an der rechten Stelle steht, sondern von einem Grammatiker falsch supplirt ist. S. Spalding's Ausg. d. Rede w. Meid. p. 50, Not. **); zu dessen Argumenten hinzukommt, dafs dieses Gesetz im Augsburger Codex fehlt. S. Reiske z. d. Stelle. Vergl. F. A. Wolf zur Leptinea, p. 245. Uebrigens kann dies Gesetz an dieser Stelle vertheidigt werden, wenn man nur das Gewicht nicht auf die letzten, sondern auf die vorhergehenden Worte: *μενέτωσαν ἐν τοῖς ὑπὸ τούτου διαγνωσθεῖσι* legt, und berücksichtigt, dafs dies Gesetz den Compromittenten nicht blofs verbietet, an ein andres Gericht zu appelliren, sondern auch ihnen befiehlt, dem Ausspruche des Schiedsrichters Folge zu leisten, welches Meidias nicht gethan hatte. In dem erwähnten Zeugnifs der Archonten mufs statt *τοῦ κακηγορίου δίκην* gelesen werden *τῆς κακηγορίας*· jene

te erzählt werden, die zugleich beweisen, dafs er aus der Zahl der öffentlichen Diäteten gewesen, und dafs durch das Compromifs die Rechtsverhältnisse nicht geändert wurden. So sagt der Redner gleich zuerst, wie desselben Erwähnung geschieht: *τῆς γὰρ δίκης ταύτης λέγω, ἧς εἵλον αὐτὸν* (näml. Meidias) *γίγνεταί μοι διαιτητὴς Στράτων Φαληρεύς.* [3]) Dann

---

Form ist falsch und von einem unwissenden Grammatiker nach der Analogie von *ψευδομαρτυρίου, λειτομαρτυρίου, ἀγραφίου* u. s. w. formirt. Das Wort *καταβραβευθέντα* übersetzt Reiske falsch mit *nequam artibus circumventum evertisse. καταβραβεύειν* heifst hier nichts anders, als obsiegen, beim Richter die Condemnation des Gegners erwirken, und hat nie eine Nebenbedeutung von etwas Unrechtmäfsigem.

3) Von eben diesem Rechtsstreite heifst es ganz allgemein, p. 540, 21: *δίκην δὲ ταύτῃ λαχὼν ὕστερον κακηγορίας, εἵλον ἐρήμην.* So spricht wohl nicht der, welcher nicht etwa einen ordentlichen Richter, sondern einen Freund zum Schiedsrichter gewählt hat. Ueberhaupt kann man wohl annehmen, dafs, wo wie hier ein bestimmter Schiedsrichter mit Namen und hinzugefügtem *διαιτητὴς* genannt wird, ein öffentlicher gemeint ist, z. B. Demosth. wid. Boot. II,

hören wir, p. 542, 3, Meidias habe diesen Straton bestechen wollen, wie er Abends ἐκ τοῦ τῶν ἀρχόντων οἰκήματος herausgekommen sey, wo er beschäftiget gewesen war, seine an diesem Tage gesprochenen Urtheile von den Archonten untersohreiben zu lassen, p. 542, 8. Ferner ward schon oben erwähnt, Meidias habe diesen Straton wegen eben dieser Sache als öffentlichen Diäteten verklagt [4]); und endlich p. 543, 13. wird dem Meidias vorgeworfen, warum er den Straton verklagt, und nicht lieber das Erkenntnifs selbst, wenn es ihm ungerecht geschienen, durch ein remedium non devolutivum angefochten habe: obwohl dieser letzte Umstand nicht viel beweiset, da es seyn kann, dafs man auch gegen

---

1013: Μετὰ ταῦτα τοίνυν αὐτοί τ'ἐμοὶ δίκας ἔλαχον ὑπὲρ ὧν ἐνεκάλουν. μέχρι τούτοις ὑπὲρ τῆς προικός. καὶ τὸ μὲν πρῶτον παραγραψάμενοι Σόλωνα Ἐρχιέα διαιτητήν, τοῦτο ἐπεστράψαμεν δικάσαι περὶ ὧν ἐνεκαλοῦμεν ἀλλήλοις. Vergl. 1020, 8, 11.

4) S. Cap. I, §. 5.

das Erkenntnifs eines Privat-Schiedsrichters τὴν μὴ οὖσαν ἀντιλαχεῖν konnte.

Daher darf man die Worte des Harpokration in διαιτηταὶ nicht so allgemein verstehen, wie der grammatische Sinn es mit sich bringen würde: Διαιτηταὶ κλήρῳ πρότερον λαχόντες, ἢ ἐπιτρεψάντων αὐτοῖς τῶν κρινομένων, τοῖς κρινομένοις διήτουν. καὶ εἰ μὲν ἤρεσκε τοῖς ἀντιδίκοις, τέλος εἶχεν ἡ δίκη· εἰ δὲ μὴ . . . κ.τ.λ. Das Folgende nämlich geht nur auf die nicht compromissarisch gewählten öffentlichen Diäteten.

§. 2.

Ordentliches Verfahren. Εἰσαγωγεῖς.

Wenn man bei Erörterung der Frage, auf welche Weise ein Kläger, der seine Sache vor die öffentlichen Diäteten, als ordentliche erste Instanz, bringen wollte, dabei habe verfahren müssen, zuvörderst die Redner zu Rathe zieht: so findet man, dafs er die Diäteten, ohne dafs dabei der Dazwischenkunft eines Magistratus erwähnt wird, habe

sofort angehen können, wenn er nur das beobachtete, dafs diese die Diäteten des Stammes des Beklagten waren. [5]) Aufser dem Beispiel in der Note gehört hieher Demosthenes, wid. Aphob. III, 862, wo ganz kurz gesagt wird, (von Aphobos,) ἐπὶ τὸν κληρωτὸν διαιτητὴν ἐλθών, καὶ οὐδὲν ἔχων ἀπολύσασθαι τῶν ἐγκεκλημένων, ᾤφλε τὴν δίαιταν· und wid. Timoth. 1190, 3. [6])

---

5) Dies zeigt Lysias wid. Pankleon, 731. Nach der Zerstörung von Platäa wurden bekanntlich die Platäer, welche nach Athen entkommen waren, mit dem Bürgerrechte beschenkt: man vertheilte sie über alle Stämme. Ein entlaufener Platäischer Sclave, Pankleon, gab sich für einen Freien aus, und bekam dadurch das athenische Bürgerrecht. Er gerieth mit einem Athener in Streit. Dieser glaubte, er sey ein μέτοικος, liefs ihn daher bei dem Polemarchos vorladen (S. oben, Cap. 1. §. 6.): aber Pankleon schützte vor, er sey jetzt athenischer Bürger, und gehöre zum Dekeleïschen Gau: der Kläger ward abgewiesen. Da verklagt er Pankleon aufs Neue πρὸς τοὺς τῇ Ἱπποθοωντίδι δικάζοντας, d. h. bei den Diäteten des Hippothoontischen Stammes, zu welchem der Gau Dekeleia gehörte. (Taylor z. d. St. Corsini Fasti Attici, P. I. diss. 5. §. 20.

6) S. Cap. I, §. 4.

Allein aus verschiedenen Gründen können wir diese Ansicht nicht für die richtige halten. Zuvörderst spricht dagegen die Analogie dessen, was bei den eigentlichen Gerichten galt, oder um uns allgemeiner auszudrücken, die ganze Structur der athenischen Gerichtsverfassung. Ein jeder Kläger mufste sich hier an den competenten Magistrat wenden. [7]) Dieser introducirte die Klage, nachdem er vorher die Sache untersucht und instruirt hatte, (ἀνάκρισις) ins Gericht, und präsidirte bei der Sitzung. [8]) Eben dieser Rechtsgang findet sich in Rom wieder, mit wenigen Modificationen und einer etwas ausgedehnteren Gewalt des magistratus: und der Grund die-

---

7) Die wenigen Fälle ausgenommen, wo die Cognition dem Senat oder der Volksversammlung zukam. S. Matthiae, pte 2, p. 242.

8) Es fragt sich, ob er die Klage verweigern konnte. Man kann hierher eine Stelle in Plutarch. Solon, cap. 18. ziehen, welche bei Matthiae, pte 2, not. 24. abgedruckt ist. S. unten §. 7.

ser Uebereinstimmung ist keineswegs einer unmittelbaren Entlehnung aus dem attischen Recht zuzuschreiben, wie man auch in andern Fällen so oft gethan hat, ohne zu ahnden, dafs das ganze Factum gar füglich bezweifelt werden könne: sondern es liegt lediglich darin, dafs in einer ähnlichen Verfassung gleiche Umstände und Bedürfniss[9]) ein Rechtsinstitut fast immer übereinstimmend ausbilden, ohne dafs der eine Staat den andern nachzuahmen braucht. Eben dieser Ursprung

9) Nach Suidas in Ἀρχων sprachen die magistratus selbst, ohne die Sachen an ein Gericht zu bringen, in allen Civilsachen Recht. Solon führte die Dikasten auch hier ein, theils wohl um in demokratischem Sinne die Magistrate zu schwächen, theils wohl auch durch die Noth dazu gezwungen, indem bei zunehmender Bevölkerung und Blüthe von Athen die magistratus so viel Processe zu entscheiden bekamen, dafs sie unmöglich allein damit fertig werden konnten. Die Magistrate behielten nun nur das Geschäft, die Processe zu instruiren, und ihre Beschäftigungen wurden auch dadurch gemindert, dafs man durch allmählige Einführung vieler neuer Beamte, welche eine jurisdictio hatten, die Arbeit noch mehr theilte.

der Beschaffenheit der athenischen Rechtspflege macht es aber auch wahrscheinlich, dafs er, wo kein besondrer Grund einer Ausnahme vorlag, auch alle Arten von Gerichten gleichmäfsig werde gestaltet haben, mithin auch die Diäteten.

Hiezu kommt, dafs Pollux nicht nur vom Polemarchos ausdrücklich sagt, dieser habe Sachen an die Diäteten gebracht, sondern selbst eine eigne Art von Magistraten annimmt, welche die Processe zur Entscheidung der Diäteten vorbereitet und vor sie gebracht hätten.[10])

---

10) Dieses VIII, 93: Εἰσαγωγεῖς, ἀρχῆς πληρωτῆς ὄνομα. οὗτοι δὲ τὰς δίκας εἰσήγαγον πρὸς τοὺς διαιτητάς. Jenes VIII, 91, welche letztere Stelle wir so geben, wie Matthiae, pte 2, not. 27. sie liest: Δίκαι δὲ πρὸς αὐτὸν λαγχάνονται (die Rede ist vom Polemarchos) μετοίκων, ἰσοτελῶν, ξένων. καὶ διανέμει τὸ λαχὸν ἑκάστῃ φυλῇ μέρος, τὸ μὲν διαιτητάς παραδιδούς, εἰσάγων δὲ δίκας ἀποστασίου, ἀφροστασίου, πλήρων μετοίκων. Dafs nach den Worten τὸ μὲν δ. παραδιδούς etwas fehle, bemerkt Matthiae. Die Lacune wäre leicht mit

Aus diesen Gründen glauben wir mit Recht folgern zu können, dafs ein Kläger,

---

τὸ δὲ δικασταῖς zu ergänzen, aber dann bliebe eine Schwierigkeit in den Worten διανέμει τὸ λαχὸν ἑκάστῃ φυλῇ μέρος, weil diese nur auf die Diäteten gehn können, indem ja die δικασταὶ mit den φυλαῖς nichts zu schaffen haben. Daher mufs man etwa lesen: καὶ διανέμει τὸ λαχὸν· τὸ μὲν διαιτηταῖς παραδιδοὺς, ἑκάστῃ φυλῇ μέρος· τὸ δὲ δικασταῖς· εἰσάγων δὲ κ. τ. λ. — Hieher gehört nicht Pollux, VIII, 89: Δίκαι δὲ πρὸς αὐτὸν (näml. den Archon Eponymos) λαγχάνονται κακώσεως, παρανοίας, εἰς διαιτητῶν αἱρεσιν· da wie schon Sigonius bemerkt hat, διαιτητῶν gelesen werden mufs. Matthiae, not. 25. bekennt, er wisse jedoch nicht, was eigentlich diese Klage für eine gewesen sey. Indefs scheint es mir keinem Zweifel unterworfen, dafs die διαιτηταὶ Richter in den judiciis divisoriis waren. Schon in den XII Tafeln war bei Erbschaftstheilungen festgesetzt, der Prätor solle *ad erctum ciendum arbitros tris* ernennen, und solche arbitri nun waren die διαιτηταί. So wie man in Rom eine actio familiae erciscundae, communi dividundo, oder finium regundorum anstellte, wenn man arbitros zu Theilern von Erbschaften, Gesammteigenthum oder verwirrten Gränzen haben wollte, so klagte man in Athen in allen Fällen allgemein εἰς διαιτητῶν αἵρεσιν, und diese Klage gehörte vor den Archon als die Behörde der Erbschaftsstreitigkeiten, weil die Theilung von Erbschaften bei weitem am häufigsten vorkam.

welcher seine Sache vor Diäteten bringen wollte, ganz denselben Weg einschlagen mufste, als wenn er sogleich ein eigentlich gerichtliches Verfahren wählte.

Nun war zu den Zeiten der Redner die jurisdictio in Athen aufserordentlich vielen Beamten verliehen: in einem Grade, von dem selbst die gröfste Zerstückelung der Justiz in einigen neueren deutschen untergegangenen Republiken nur ein schwaches Nachbild liefert. Die Hauptstelle ist Aeschines wid. Ktesiphon, 400, 401;[11]) und wir lernen

11) S. das. Taylor, und Matthiae pte 2. p. 242. Diese jurisdictio hiefs ἀγωγὴ δικαστηρίου, und alle Magistratspersonen, welchen diese zustand, weil sie die Klagen einführten — εἰσήγαγον — εἰσαγωγεῖς. Demosth. wid. Lakrit. 940, 5. Man vergl. wid. Pantänet. 976, 10, und man wird sehen, wie vorsichtig man aus den Rednern argumentiren mufs; denn man sollte glauben, in der ersten Stelle seyen alle aufgeführt, die jurisdictio hatten, und doch lernen wir schon in der zweiten Stelle noch mehrere kennen. Uebrigens zeigen diese Stellen, so wie die Worte des He-

daraus, dafs fast jeder Beamte, in dessen Geschäft ein Rechtshandel auf irgend eine Weise einschlug, die Behörde war, an welche man sich mit der Klage wenden mufste. Ja eine Stelle bei Demosthenes[12]) zeigt sogar, dafs die extra ordinem zuweilen gewählten Magistratspersonen gleichfalls für die Dauer ihres Amtes eine ἡγεμονία δικαστηρίου hatten.

An demjenigen unter diesen εἰσαγωγεῖς, welcher in der Sache competent war, mufste sich folglich der Kläger wenden, und ihm anzeigen, er wolle zuvörderst seine Sache vor Diäteten verhandeln: und zwar mufste

---

sych. in Εἰσαγωγή. ἐστιν Ἀθήνησιν ἀρχὴ τῶν τὰ ἐγκλήματα εἰσαγόντων, vergl. mit Harpokrat. in διαιτητὰς ganz offenbar, dafs die Angabe des Pollux, als seyen eigne εἰσαγωγεῖς für die Diäteten gewesen, welche κατ' ἐξοχὴν so geheifsen, nur auf einem Irrthume beruhet, zumal da wir weiter nicht die geringste Spur von solchen Beamten finden.

12) Demosth. wid. Eneng. 1146, a. E.

er ohne Zweifel dabei bemerken, aus welcher φυλὴ der Beklagte sey, weil der Magistrat keinen Diäteten aus einer andern φυλὴ nehmen konnte. Unter den Diäteten der φυλὴ des Beklagten wurde dann einer, auch wohl mehrere, durch das Loos gewählt,[13] und diesem sodann der Proceſs, wahrscheinlich ohne vorgängige ἀνάκρισις, übergeben.[14] Pollux (VIII, 126.) setzt hinzu, der Diätet, welcher sich geweigert habe, in einer auf die gesetzmäſsige Art an ihn gebrachten Sache Recht zu sprechen, sey an seiner Ehre ge-

---

13) Harpokrat. in διαιτηταί. Pollux, VIII, 126. Vergl. Matthiae, pte 2, not. 37.

14) Da die ἀνάκρισις des Magistrats in den gerichtlichen Sachen hauptsächlich dazu diente, daſs der Proceſs hinlänglich instruirt werde, um nachher ohne weiteren Aufenthalt in einer Gerichtssitzung bequem abgeurtheilt werden zu können, dieses aber bei den Sachen vor Diäteten nicht nöthig war, weil die Diäteten selbst alle Umstände genau untersuchten, und die Partheien in so vielen Sitzungen hörten, als sie für gut fanden (s. §. 3.), so scheint diese causae cognitio hier nicht Statt gefunden zu haben.

straft worden: eine Bemerkung, die wir auf ihrem Werth oder Unwerth müssen beruhen lassen.

Es bleibt noch übrig, zu zeigen, dafs sich die oben angeführten Stellen bei Lysias und Demosthenes gar wohl mit den jetzt aufgestellten Grundsätzen vereinigen lassen. Was zuvörderst den Lysias und Demosthenes wid. Aphob. anbelangt, so sieht man leicht, dafs es sehr natürlich war, wenn ein Redner, welcher erzählen wollte, jemand habe seinen Gegner bei Diäteten verklagt, den Zuhörern nicht weitläuftig auseinandersetzte, wie das zugegangen sey, sondern nur allgemein sagte: der und der wandte sich an die Diäteten; sobald nämlich nicht grade bei dieser Anstellung der Klage etwas vorgekommen war, welches der Redner als einen Fehler zu rügen hatte.

Nicht mehr Schwierigkeit macht die Stelle bei Demosth. wid. Timoth. Zwar wird

hier Antiphanes simpliciter aus seinem Hause vor den Diäteten geholt, um ein Zeugnifs abzulegen, und wie er das nicht thun will, durch blofse Deponirung der παράστασις die δίκη λειπομαρτυρίου wider ihn angestellt: allein da Antiphanes dem Apollodoros, wie schon der Name der wider ihn angestellten Klage zeigt,[15]) und überdies noch ausdrücklich bemerkt wird, versprochen hatte, zu zeugen, so war es natürlich, dafs er im Weigerungsfall sogleich bei dem Richter, wo die Hauptsache anhängig war, in summarischem Verfahren verklagt werden konnte, zumal da diese connexe Sache doch immer wieder an diesen Diäteten hätte gelangen müssen.[16])

---

15) S. Cap. I, Not. 42.

16) Das, was bei Demosthenes ferner über diese Zeugensache gesagt wird, ist nur verständlich, wenn man eine Feinheit des attischen Rechts voraussetzt. Der Diätet nämlich condemnirte den Antiphanes nicht λειπομαρτυρίου, sondern er nahm, wie es scheint, auf diesen Zeugen gar keine Rücksicht, und sprach den Timotheos, gegen welchen An-

§. 3.

Verfahren bei den Diätoten.

So wie in dem Processe vor den Diätoten die Sacramente kleiner waren, also fielen auch verschiedene Solennien weg. Auf die Deponirung des Succumbenzgeldes und die Edition der Klage folgte, wie es scheint, sogleich der Eid für Gefährde von beiden Theilen, *ἀντωμοσία* und *διωμοσία* genannt:[17])

---

tiphanes hatte zeugen sollen, frei; p. 1190, 7. Dieses Urtheil involvirte gewissermafsen die Freisprechung des Antiphanes von der Schuldigkeit, Zeuge in dieser Sache zu seyn, und wenn Apollodoros nochmals gegen ihn hätte *λειτομαρτυρίου* klagen wollen, so würde ihm die exceptio rei judicatae entgegengestanden haben. Daher belangte er ihn mit einer allgemeinen actio in factum auf Schadensersatz (*δίκη βλάβης*); p. 1190, 9.

17) S. die bei Matthiae, pte 2, not. 41. angeführten Stellen, woselbst nachzutragen sind: Der Schol. zu Aristoph. Vesp. V. 543. *ἀντωμοσίαι δ' ἐκαλοῦντο, ὅταν ὁ ἐγκαλούμενος περὶ πλοπῆς* (dies war nämlich die Klage wider den Hund) *ἐν τῷ δικαστηρίῳ ὀμωμόκασι πρὸ δίκης, καὶ ὁ ἀνάγων δὲ αὐτὸν ἀντομωμόκασι αὐτὸν εἶναι τὸν λυσσήν. καὶ οὗτοι μάρτυρες ἐκαλοῦντο.* L. *μάρτυρας ἐκάλουν.* — Der Schol. des

zu dem jedoch niemand zugelassen wurde, er habe denn eine abermalige παράστασις erlegt.[18]) Hier entsteht die Frage, was eigent-

---

Münchner Cod. zu Demosth. wid. Aristokrat. 640, 26. — Der Schol. zu Aeschines de falsa Legat. 270. — — — ἀντωμοσία ἐστὶν ἐπὶ δίκῃς. διὰ γὰρ τὸ ὀμνῦναι ἑκατέρους, τὸν μὲν ἐγκαλοῦντα, ὅτι ἠδίκηκας, τὸν δὲ ἐγκαλούμενον, ὅτι ἠδίκημαι, ἢ ὅτι ἡ πόλις ἠδίκηται, εἴρηται ἀντωμοσία. οἱ δέ, ὅτι ἐπ' ἀδικήμασιν ἀμαρτυρήτοις καὶ ἀνεπιγράπτοις εἰς ὅρκους παρεσταμένη δίκη, ἀφ' ἧς ὅσοι κρινταὶ δικάζουσιν. (Dies ist corrupt oder es fehlt etwas.) ἔνιοι δέ, ὅτι ἐπὶ δημοσίου ἀγῶνος τοῦ Φεύγοντος σκηπτομένου καὶ ὀμνύοντος, ὁ ἀντίδικος ἀνθυπόμνυται, φάσκων αὐτὸν προσποιεῖσθαι. Dies letzte gehört zur ὑπωμοσία, (s. §. 5) welche der Scholiast mit der ἀντωμοσία verwechselt, wie öfter geschieht. — Eustath. zur Odyssee, p. 400, 21. (ed. Basil. 1559.) erzählt, Herodotos nenne die ἀντωμοσία κατωμοσίη. Die Stelle ist VI, 65. Ueber die dreifache διωμοσία in den sog. δίκαις Φονικαῖς haben wir eine meisterhafte Auseinandersetzung von Luzac, in den exercitatt. Academm. ad loca veterum de vindicta Divina. Lugd. Bat. 1792. p. 272. — Uebrigens scheint in allen Rechtsstreiten jeder Art de calumnia geschworen worden zu seyn; obgleich man aus Isäos v. d. Erbsch. des Hagnias, 274. schliefsen kann, dafs sich dieser Eid bisweilen ablehnen liefs. — Dafs er bei den Diäteten gebräuchlich gewesen, zeigt Pollux, VIII, 127.

18) S. oben, Cap. I, §. 4.

lich dieser Eid für Gefährde enthalten habe. Die in der Note 17. angeführten Stellen nämlich zeigen nur, dafs beide Theile beschwören mufsten, nicht nur, dafs sie ihre Sache für gerecht hielten, sondern auch, dafs sie den Rechtsstreit ohne Chicane führen wollten. Nun aber sieht man aus ein Paar andern Stellen, dafs bisweilen der Kläger auch schwur, er wolle die Klage getreulich und sonder Gefährde bis zu Ende durchführen, und sie unter keiner Bedingung fallen lassen. Es ist also zu untersuchen, wann dieses Statt gefunden habe: da wir keine Spur haben, dafs es immer geschehen sey.

Die erste Stelle ist Aeschines wid. Timarch. 131. ἐπιστὰς τῇ κατηγορίᾳ ἐπὶ τοῦ δικαστηρίου, καὶ λάβων εἰς τὴν ἑαυτοῦ χεῖρα τὰ ἱερά, καὶ ὀμόσας μὴ λαβεῖν δῶρα, μήτε λήψεσθαι . . . . . εἰλικρινῶς ἐλέγχθη παρὰ Λευκωνίδου, ... διὰ Φιλήμονος τοῦ ὑποκριτοῦ, εἴκοσι μνᾶς, ... καὶ προὔδωκε τὸν ἀγῶνα, καὶ τὸν ὅρκον ἐπιώρκησεν. Die

andre Demosth. wid. Timoth. 1204, 10. ἴστε γὰρ τοῦτον ἐν τῷ δήμῳ ὀμόσαντα καὶ ἐπαρασάμενον αὐτῷ ἐξώλειαν, εἰ μὴ γράψαιτο Ἰφικράτην ξενίας, καὶ καθιεράσαντα τὴν οὐσίαν τὴν ἑαυτοῦ. ὀμόσας δὲ ταῦτα, καὶ ὑποσχόμενος ἐν τῷ δήμῳ, οὐ πολλῷ χρόνῳ ὕστερον, ἕνεκα τοῦ συμφέροντος αὐτῷ, ἔδωκε τῷ υἱεῖ τῷ ἐκείνου τὴν θυγατέρα.[19])

Diese beiden Beispiele kommen bei einer accusatio, der γραφὴ ξενίας, vor, d. h. der Anklage wider einen Fremden, der das Bürgerrecht usurpirte.[20]) Die Athener waren

19) Auch bei Ulpian finden sich zwei hieher gehörige Stellen, welche m. in Not. 40. u. 52. angeführt findet. Indefs glaube ich, dafs das daselbst Gesagte nur auf einer Verwechselung beruht. Uebrigens ist es bekannt, dafs die Römer in judiciis publicis zwar eine Caution für die Fortsetzung des Processes kannten, aber keinen Eid. Heinecc. antiqu. Rom. IV, 18, §. 19. Gothofred. ad LL. XII tab. p. 191. Ueber das römische jusjurandum calumniae s. m. Ev. Otto, praefat. ad tom. II. thes. jur. Rom. p. XI.

20) S. auch Matthiae, pte 2, not. 28.

aufserordentlich eifersüchtig auf dieses Recht, und es ist daher möglich, dafs ein Kläger nur bei diesen den Staat besonders interessirenden Anklagen einen solchen Eid abstatten mufste: so wie es hinwiederum auch seyn kann, dafs dieses bei allen Accusationen, wo ein Vergleich verboten war,[21]) erfordert wurde. Ausgemacht scheint es mir, dafs im Civilprocefs der Beklagte keinen Eid, etwa wie eine Caution, de prosequenda lite fordern konnte, weil die Nachricht bei Ulpian (Note 40. u. 52.) allen Zeugnissen der Redner und Grammatiker widerspricht, und keine innere Wahrscheinlichkeit hat.

Nach Leistung dieser Eide untersuchte der Diätet die Sache von allen Seiten, vernahm die streitenden Theile, hörte vorgeschlagene Zeugen ab, und hielt zu dem Ende so viele συνόδους mit den Partheien, als er

21) S. darüber den zweiten Abschnitt, §. 1.

für gut fand, bis die Sache zum Spruche reif war.[22])

Wahrscheinlich war die Zeit, wann das Urtheil nach der letzten Verhandlung gesprochen werden mufste, gesetzlich bestimmt, und es kann seyn, dafs dies binnen 30 Tagen geschehen sollte. Dieser Tag hiefs ἡ κυρία, nämlich ἡμέρα, und konnte durch Uebereinkunft der Partheien prorogirt werden.[23])

---

22) Isokrat. trapezit. 630, 10, und das. Hieron. Wolf, p. 713, 31. (in der Basler Ausg. v. 1570.) Demosth. wid. Böot. II, 1020, 12. wid. Euerg. 1143, 9. wid. Kallipp. 1240, 24. wid. Konon, 1266, 4. Vergl. wid. Aphob. I, 829, 5. wid. Neär. 1360, 12. Isäos üb. d. Erbsch. des Dikäogenes, 107, 8.

23) Vergl. Demosth. wid. Meid. 541 21. 544, 19, und wid. Phänipp. 1042, 23. S. auch wid. Euerg. 1143, 9. 1153, 4, und das. Reiske im Ind. Graec. Demosth. unter ἀπόφανσις, so wie Budaeus, comment. L. Gr. p. 199. — Bei der Stelle aus Demosth. w. Meid. plagt sich H. Wolf damit, wie es denkbar gewesen sey, dafs Meidias die κυρία nicht habe wissen können, indem Demosthenes diese Frage. p. 543, 9 aufwerfe: συνίβη δὲ ὑπερημέρῳ γενομένῳ λα-

An diesem Tage durften beide Theile nochmals ihre Sache verhandeln, auch neue Vertheidigungs - und Beweismittel vorbringen, und man kann annehmen, dafs dieses in ordentlichen Reden geschahe, weil kein Grund gegen diese Annahme spricht.[24]) An diesem

---

ϑεῖν αὐτῷ διὰ τὸ ἀδικηϑῆναι; und sie so beantworte: ἀλλ' αὐ ϑημερὸν μὲν ἤϑετο. Freilich, wenn alles ordentlich zugegangen wäre, so hätte Meidias wissen müssen, wann die κυρία sey. Wenn aber Demosthenes hier dem Einwurf seines Gegners: „er habe es durch die Arglist des Diäteten nicht erfahren;" begegnet, so ist es doch wohl leicht einzusehen, wie eine solche Arglist möglich gewesen sey, obgleich die κυρία gesetzlich und nicht richterlich bestimmt war. Denn der Anfangstermin der Frist konnte ja doch durch den Richter angesetzt, und dadurch eine Parthei betrogen werden. — J. Stephanus, cap. 9. meint, der Thesmothet habe einen Termin gesetzt, innerhalb dessen der Diätet das Urtheil habe sprechen müssen.

24) Was das erstere anbetrifft, so läfst sich dafür Demosth. wid. Euerg. 1153, 4 anführen. Aber das zweite, dafs ordentliche Reden vor den Diäteten gehalten seyen, läfst sich nicht constatiren. Taylor meint, die zweite Rede des Lysias wid. Theomnestos sey eine solche vor Diäteten gehaltene, weil in der ersten (p. 347.) gesagt

Tage wurde denn allemal ein Urtheil gesprochen, und wie wir sagen würden, die Acten für beschlossen angenommen, und zwar in der Regel auch wohl für die höhere Instanz. [25])

Das Verfahren, wenn einer von beiden Theilen ausblieb, wird im §. 4g. beschrieben werden.

Das Urtheil des Diäteten ward von dem competenten εἰσαγωγεῦς unterschrieben, und erhielt erst durch diese Unterschrift seine Kraft. [26])

---

werde, die Sache sey früher vor Diäteten verhandelt, und man sonst aus dieser Rede nichts zu machen wisse, p. 342. Allein Markland hat (p. 375.) mit überwiegenden Gründen aus dieser Rede vor Diäteten ein Schul-Exercitium gemacht: und überall liefs sich wohl kein Athener eine Rede, die er vor einem Diäteten halten wollte, mit grofsen Kosten von einem Lysias anfertigen.

25) S. unten, §. 7. Not. 76.

26) Demosth. wid. Meid. 542, 8. und das. Ulpian. An dieser Stelle sind οἱ ἄρχοντες zwei Thesmotheten; der

§. 4.

Pönalklagen und poena temere litigantium bei den Diäteten.

Es wird hier am angemessensten seyn, ehe wir den Lauf eines Processes vor öffentlichen Diäteten weiter verfolgen, kurz zu untersuchen, worauf denn das Urtheil der Diäteten gerichtet seyn konnte.

Es ist bekannt, dafs die meisten Privatklagen zugleich actiones poenales waren, wo die Gesetze eine Strafe (τίμημα) für den Beklagten, wenn er den Procefs verlor, bestimmten.[27]) Es fragt sich, ob diese Stra-

---

Polemarch, der βασιλεύς, und der Archon eponymos pflegen mit ihren besondern Namen bezeichnet zu werden, und die δίκαι κακηγορίας (eine solche war die Klage des Demosthenes) gehörten wahrscheinlich vor die Thesmotheten: wenigstens war dies der Fall mit den δίκαις ὕβρεως. S. Matthiae, pte 2, not. 28, p. 249. Herald. ad J. Att. et R. V, 14, §. 7, 8. Vergl. Petit. p. 436.

27) S. Herald. ad J. Att. et Rom. III, 1.

fen in dem Proceſs vor Diäteten eben so gefordert werden konnten wie in dem gerichtlichen, oder ob sie hier wegfielen.

Alle Schriftsteller, welche diesen Punct berühren, bemerken kurzweg: bei den Diäteten seyen alle Klagen in simplum gegangen: nur Petitus scheint andrer Meinung zu seyn, ob er gleich die Sache im Allgemeinen nicht zu entscheiden wagt.[28]) Man stützt sich dabei auf Demosth. wid. Androtion, 601, 23. und Ulpian daselbst.[29])

---

28) Petit. p. 434. sagt, die Diäteten haben über Diebstahl *nullo actoris periculo* gesprochen. Er verstand also die gleich anzuführende Stelle richtig, und ließ die Sache im übrigen auf sich beruhen. Für die gerügte Meinung ist Sigonius, III, cap. 5. u. a.

29) Die allgemeinen Worte desselben, welche auch der Schol. d. Augsb. Hdschr. hat: τὸ γὰρ δικάσασθαι παρὰ διαιτητῇ ἀκίνδυνον ἦν, müssen, wie das wohl vorkommt, aus dem Text, aus dem sie abstrahirt sind, wiederum erklärt werden. M. s. übrigens auch Salmas. de modo usur. cap. 17. p. 778.

Allein an dieser Stelle ist gar nicht davon die Rede, ob eine Pönalklage bei den Diäteten statt gefunden oder nicht, sondern bloſs von der poena temere accusantis in den Anklagen, welche man γραφὰς nannte.[30]) Diese Strafe, welche den Ankläger traf, der nicht wenigstens den fünften Theil der Stimmen für sich erhielt, muſste natürlich bei Diäteten wegfallen, weil bei ihnen gar keine γραφὴ angestellt werden konnte. Und in diesem Sinne sagt Demosthenes: γράφου. καταμέμφῃ σεαυτόν, καὶ πένης ὢν οὐκ ἂν ἔχοις χιλίας ἐκτίσαι; δικάζου κλοπῆς (d. h. stelle die Privatklage wider den Dieb an) πρὸς διαιτητήν, καὶ οὐ κινδυνεύσεις. Wäre die δίκη κλοπῆς gleich gerichtlich angebracht worden, so hätte es eben so gut heiſsen können οὐ κινδυνεύσεις, weil ja diese Gefahr überall bei δίκαις (Privatklagen) nicht vorhanden war.

30) Sie bestand aus 1000 Drachmen, und darf nicht mit dem Verluste der Succumbenzgelder, welche letztere auch in Privatklagen statt fanden, verwechselt werden. S. Matthiae, pte 2, not. 55. Vergl. Herald. III, 1, §. 13.

Die Vertheidiger der Meinung, als seyen die Privat-pönal-Klagen bei den Diäteten weggefallen, könnten mit weit mehr Schein folgende Worte des Demosthenes (wid. Phorm. 913, 3.) für sich anführen: οὐ γὰρ ὅμοιον ἐστιν, ὦ ἄ. Ἀθ. εἰς τὰ ὑμέτερα πρόσωπα ἐμβλέποντα τὰ ψευδῆ μαρτυρεῖν, καὶ πρὸς διαιτητῇ. παρ' ὑμῖν μὲν γὰρ ὀργὴ μεγάλη καὶ τιμωρία ὑπόκειται ταῖς τὰ ψευδῆ μαρτυροῦσι· πρὸς δὲ τῷ διαιτητῇ ἀκινδύνως καὶ ἀναισχύντως μαρτυροῦσιν ὅ, τι ἂν βούλωνται. Allein auch diese Stelle würde nur scheinbar beweisen. Denn es wird darin nicht gesagt, dafs wenn man eine δίκη ψευδομαρτυριῶν bei Diäteten habe anhängig machen wollen, dieselbe nur auf Schadenersatz und nicht auf Strafe habe gerichtet werden können: sondern, dafs wegen falschen Zeugnisses vor einem Diäteten überall keine Klage statt gefunden habe; welches letztere freilich nur dadurch recht begreiflich wird, wenn man bedenkt, dafs hier von einem Zeugnisse vor einem compromissarischen Diäteten, und zwar vor einem, der nicht

einmal unter den öffentlichen gewählt war, [31]) die Rede ist. Darauf nun ist das ἀκινδύνως zu beziehen, wie die vorhergehenden Worte selbst andeuten, p. 912, 28. καὶ ἡμεῖς ἐπετρέψαμεν Θεοδόσῳ ἰσοτελεῖ κατὰ συνθήκας. καὶ ὁ Λάμπις μετὰ ταῦτα νομίσας αὐτῷ ἀσφαλὲς ἤδη εἶναι πρὸς διαιτητῇ μαρτυρεῖν ὅ, τι βούλοιτο, κ. τ. λ. und dafs ein falsches Zeugnifs vor einem Privat-Schiedsrichter keine Klage producirt habe, ist nicht unwahrscheinlich.

Haben wir demnach keine Gründe für das Wegfallen der Pönalklagen bei den Diäteten, so finden sich im Gegentheil Beweise dafür, dafs dieselben grade eben so bei den Diäteten statt gehabt, wie in den Gerichten. Die Stelle, welche dieses, wenn man sie nur richtig versteht, [32]) aufser Zweifel setzt, ist

31) S. oben, Cap. 1, Not. 2, a. E.

32) Wir wagen zu behaupten, dafs dieses bisher noch nicht geschehen, müssen aber unsre Erklärung bis zum §. 9. versparen. S. das. Not. 88.

Demosth. wid. Meid. 543, 17, wo der öfter erwähnte Rechtshandel des Demosthenes gegen Meidias, in welchem Straton Diätet gewesen war, eine ἀτίμητος δέκα μνῶν δίκη genannt wird.[33]) Ja wir werden sogar auch annehmen müssen, dafs wo in Privatklagen dem Kläger eine aestimatio litis freistand, wo also ein ἄγων τίμητος vorhanden war,[34]) dieselbe gleichmäfsig gestattet ward, die Sache mochte nun in einem Gericht, oder bei Diäteten verhandelt werden.[35])

---

33) Was ἄγων τίμητος und ἀτίμητος sey, setzen wir als bekannt voraus, weil eine Auseinandersetzung zu weit abführen würde. Man findet das beste darüber bei Herald. ad J. Att. et R. III, 2, und bei Matthiae, pte 2, not. 62.

34) Herald. III, 3, §. 17. und III, 4, welcher die Sache weit deutlicher würde haben machen können, wenn er etwas andres als seinen Krieg mit Salmasius vor Augen gehabt hätte.

35) Im Grunde versteht sich dies von selbst, sobald das obige gewifs ist. Man kann auch Pollux, VIII, 127. dafür anführen, wo von dem Processs vor Diäteten gesagt wird,

§. 5.

Von Erkenntnissen in contumaciam.

Wenn der Beklagte sich an dem zur Fällung des Urtheils angesetzten Tage (ἡ κυρία) nicht stellte und seine schliefsliche Vertheidigung vorbrachte, so ward er in contumaciam verurtheilt, so wie Kläger gebeten hatte.[36]) Doch konnte dieses vor Sonnenuntergang nicht geschehen, sondern der Diätet mufste densel-

---

der Kläger habe im Klaglibell (ἐν γραμματείῳ) τὸ ἔγκλημα καὶ τὸ τίμημα angegeben. Uebrigens zeigt auch diese Erwähnung einer Klagschrift, wie so manches andre, dafs im attischen Procefs sehr viel mehr aufgeschrieben wurde, als noch ziemlich spät im römischen.

36) Ob der Beklagte, wenn der Kläger ausblieb, absolvirt wurde, oder ob dann gar kein Urtheil erfolgte, darüber haben wir zwar nur das unzuverlässige Zeugnifs des Photios im Lex. in μὴ οὖσα δίκη, und zwar für das erstere: (s. §. 6.) allein es ist sehr wahrscheinlich, dafs die Rechte der Partheien gleich waren, dafs mithin Photios Recht hat. Auch sagt Photios in ἐρήμη δίκη wieder: ὅταν μὴ ἀνταγήσας ὁ διωκόμενος ἐπὶ τὴν κρίσιν, κατεδικάσθη.

ben abwarten, ehe er erkannte. Ulpian [37]) nennt dies die δικάσιμος ὥρα τῶν διαιτητῶν.

Indefs durfte der ausbleibende Theil seine Abwesenheit entschuldigen, und zwar vorher durch ein Fristgesuch, an der κυρία selbst durch Bevollmächtigte, und nachher, indem er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand suchte. [38]) In allen diesen Fällen mufste die Ursache des Ausbleibens angegeben, und eidlich erhärtet werden. Man nannte dies ὑπόμνυσθαι, ὑπωμοσία· und so oft der Gegner die Entschuldigung nicht wollte gelten lassen, konnte er τῇ ὑπωμοσίᾳ ἀπείπειν und ἀνθυπόμνυσθαι, [39]) d. h. seinerseits beschwören, er

37) Zur Meid. Rede, 541, unten: welche Stelle selbst man vergl. so wie Demosth. wid. Timoth. 1190, 8. Pollux, VIII, 60. Petit. p. 435.

38) Ueber das letztere im folgenden §.

39) Demosth. wid. Olympiodor. 1174, 4. wid. Theokrin. 1336, 12. Suidas in ἀνθυπωμοσία. Schol. zu Aeschin. de fals. Legat. 270. Hesych. in ὑπωμοσία.

halte die Entschuldigung für ungegründet. Dieses gab denn Veranlassung zu einer vorläufigen Erörterung des erwähnten Punctes mittelst Beweis- und Gegenbeweisführung.

Es wird übrigens nöthig seyn, über die ὑπωμοσία hier mit einiger Ausführlichkeit zu reden, da die bisherigen Auseinandersetzungen nicht genügend scheinen. Es gab aufser den erwähnten drei Arten der ὑπωμοσία noch zwei. Wir wollen sie sämmtlich der Reihe nach betrachten.

Die erste Art war die, welche man vor der κυρία mit einem Gesuch um weitere Hinaussetzung derselben verband.[40]) Der, wel-

---

ὅταν τὶς κρινόμενος σκήπτηται μὴ εὐσχολεῖν πρὸς τοὺς δικαστάς, ἀνθυπομύνῃ δὲ ὁ ἀντίδικος, καὶ περὶ αὐτοῦ τούτου προδικάζωνται. Derselbe sagt unrichtig in ἀνθυπέμνυσθαι· τὸ ἀναβάλλεσθαι δίκην ἢ χειροτονίαν μεθ' ὅρκου. S. Not. 41.

40) Pollux, VIII, 60. Harpokrat. ὑπωμοσία. τὸ ὑπερτίθεσθαι δίκην, προφάσει χρώμενον ἀποδημίας, ἢ νόσῳ ἢ τινι τῶν παραπλησίων, μεθ' ὅρκου. L. ἀποδημία mit Gronov. 20

cher die Dilation bat, erschien persönlich, gab einen hinlänglichen Grund für seine Bit-

---

steht auch bei Moschopul. p. 139 u. 183, so wie bei dem Schol. der Münchn. Hdschr. zu Dem. wid. Meid. 541, 22. Doch liest Matthiae, pte 2. not. 49. ἀποδημίας, ἢ νόσου, ἥτινι τῶν π. — Harpokrat. citirt auch Demosth. wid. Olympiod. wo eigentlich von der zweiten Art der ὑπωμοσία die Rede ist, allein es ist natürlich, dafs diese Arten nicht genau unterschieden werden. — Ulp. zur Meid. a. a. O. sagt: ὅρκοι ἀναβολὴν τῆς δίκης ποριζόμενοι, ἐάν τις προφασίζηται ἢ νόσον, ἢ θάνατον οἰκείων, ἢ ὅλως τῆς τύχης ἐπήρειαν. . . . . Ἄλλως. Ἔδει τὸν μέλλοντα κατηγορεῖν, εἰ πάντα ἕτοιμα ἔχει τὰ πρὸς τὸν ἀγῶνα, ἐρωτᾶσθαι (näml. vom εἰσαγωγεύς) εἰ δὲ συνέφησεν ἐκεῖνος, ὅρκον ἀπῄτειτο λοιπὸν ὑπὲρ τοῦ ἐπεξελθεῖν (dies geht noch gar nicht auf die ὑπωμοσία. S. oben Not. 19.) ὁ μὲν οὖν ὀμόσας εἰσήγετο. (So liest Matthiae richtig für εἰ μὲν οὖν, übersieht aber, dafs noch immer von der ὑπωμοσία gar nicht die Rede ist.) εἰ δ' ἤτησέ τινα χρόνον ὑπὲρ τοῦ ἐπισκήψασθαι, (welches man nicht mit dem Kunstausdruck des att. Rechts, ἐπισκήψασθαι verwechseln darf) ἔμενεν ἡ γραφή. ἐκαλεῖτο δὲ τὸ τοιοῦτον (näml. τὸ αἰτεῖν τινὰ χρόνον) ὑπωμοσία. Vergl. die angef. Stelle bei Demosth. selbst, so wie wid. Böot. II, 1006, 3, (welche Stelle Reiske im Ind. Graecit. Dem. ganz falsch erklärt, wie das folgende ἐπεὶ οὐκέτι ἐνῆν αὐτῷ διαμρούεσθαι deutlich zeigt) wid. Euerg. 1153, 5. vergl. 1151, 2. S. auch Petit. p. 407. Daher die allgem. Bedeutung, deren Ulp. zu Demosth.

te an, und beschwur die Wahrheit des Grundes.

Die zweite ist diejenige, welche man an der χυρία selbst, wenn man persönlich zu erscheinen verhindert war, durch einen Bevollmächtigten leisten liefs. Oft war der Schwörende hier nur ein Freund des Ausbleibenden ohne besondern Auftrag.[41])

Von der dritten Art, welche eine purgatio morae enthielt, ist im folgenden §. die Rede.

---

pro corona, 260, 24. erwähnt: τὸ ὑπερτίθεσθαι δίκην ἡγοῦν ἀναβάλλεσθαι. Vergl. Schol. zu Demosth. de fals. Legat. 378, 18. Matthiae a. a. O. p. 265.

41) Die classische Stelle ist Demosth. wid. Olympiodor. 1174, 4. Vergl. wid. Theokrin, 1336, 4. u. pro corona, 260, 24. S. auch Matthiae, in d. a. Note, a. E. Uebrigens heifsen diese beiden Arten der ὑπωμοσία auch ἀπωμοσία. Pollux, VIII, 56. Hesych. in ἀπωμοσία. (s. dens. Not. 39.)

Die vierte, ganz verschieden von den vorigen, kam bei der γραφῇ παρανόμων vor.[42])

---

42) Ueber diese ὑπωμοσία s. m. Matthiae, a. a. O. welcher die zwei Stellen anführt, wo dieselbe wahrscheinlich allein vorkommt, Aristoph. Plut. V. 725. u. Xenophon ἑλλήν. I, cap. 7. §. 38. Die erstere Stelle ist witzig und zweideutig. Asklepios, welcher dem Neokleides die Augen verschmiert, sagt:

ἐνταῦθα νῦν κάθησο καταπεπλασμένος,
ἵν' ἐπομνύμενον παύσω σε τῆς ἐκκλησίας,

wo ἐπομνύμενον für. ὑπομνύμενον zu bemerken ist. Der Doppelsinn liegt darin, dafs er durch seine Blindheit sowohl gezwungen werden solle, sich eidlich gleichsam wegen Krankheit zu entschuldigen, (v. dieser Art ὑπωμοσία s. unten,) wenn er in der Volksversammlung zum Advocaten für oder wider ein neues Gesetz oder einen Volksbeschluſs gewählt ward (wofür bekanntlich bezahlt ward, und wovon manche sogenannte Redner fast allein lebten, zumal in Kriegszeiten): als auch, dafs die Blindheit ihn hindern werde, die ὑπωμοσία in den γραφαῖς παρανόμων so zu misbrauchen, wie Xenophon in d. a. St. von einem Sykophanten erzählt und wie gewifs oft geschahe. Bei Xenophon geschieht eines Decrets von einem gew. Kannonos Erwähnung, über welches m. vergl. Hb. I, cap. 7, §. 21, woselbst J. G. Schneider bemerkt: *decretum erat de crimine publico, (ἐάν τις τὸν Ἀθηναίων δῆμον ἀδικῇ) eoque sanc*

Ueber diese sagt Pollux (VIII, 56.): ὅταν τὶς ἢ ψήφισμα ἢ νόμον γράφοντα γράψηται, ὡς

---

tum fuit, ut reus ejusmodi vinctus in judicium duceretur ibique causam diceret (δεδεμένον ἀποδικεῖν.) ..... *Deinde statutum fuit decreto illo, ut si forte plures ejusdem criminis publici rei agerentur, non omnes simul judicarentur, sed singuli suam quisque causam dicerent atque audirentur.* Wir stimmen zwar hierin ganz mit jenem Gelehrten überein, aber er scheint uns doch in den Bemerkungen des Scholiasten u. einiger Lexikographen zu Aristoph. Ekklesiazus. V. 1089, wo dies Decret von Kannonos noch einmal vorkommt, die Worte κατεχόμενον ἑκατέρωθεν ἀπολογεῖσθαι, welche als aus dem Decret angeführt werden, mit Unrecht ganz zu verwerfen. Freilich dieser Theil des Decrets ist nicht der, auf welchen Aristophanes anspielt, und ist insofern dort unrichtig angeführt: aber es scheinen diese Worte doch darin gestanden zu haben, und selbst zur Erklärung einer Stelle des Xenophon, §. 38. dienen zu können, welche wir gleich anführen werden, so wie denn auch das δεδεμένον ἀποδικεῖν darauf bezogen werden müſste. Morus versteht diese Worte richtig so, es sey vorgeschrieben gewesen, *ut reus causam diceret prehensus, i. e. adstantibus utrinque, qui vel manus ei injicere minentur, vel vinctum teneant.* Nun sagt Xenophon: ἐψηφίσαντο, εἴ τινες τὸν δῆμον ἐξηπάτησαν, προβολὰς (eine Art accusatio) αὐτῶν εἶναι, καὶ ἐγγυητὰς καταστῆσαι, ἐὰν κριθῶσιν . . . . προὐ-

ἀνεπιτήδειον· τοῦτο γὰρ ὑπομόσασθαι λέγουσι· καὶ οὐκ ἦν μετὰ τὴν ὑπωμοσίαν τὸ γραφέν, πρὶν κριθῆναι, κύριον. Es war diese ὑπωμοσία ein Eid, welchen derjenige leisten mufste, der ein Decret des Senats oder der Volksversammlung als παράνομον, d. h. gesetzwidrig, sey es in Ansehung der Form oder des Inhalts, angriff: mithin eigentlich ein Eid für Gefährde (ἀντωμοσία) in dieser Klage, die gegen den Urheber des Decrets ging: ὑπωμοσία wohl nur darum genannt, weil sie die Kraft

---

βλήθησαν δὲ καὶ ἄλλοι τέτταρες, καὶ ἐδέθησαν ὑπὸ τῶν ἐγγυησαμένων. Dafs die Bürgen den Angeklagten binden und festhalten, ist auffallend. Wahrscheinlich verhielt sich die Sache so. Wer keine Bürgen in einer solchen προβολὴ stellen konnte, ward in's Gefängnifs gebracht: wer Bürgen stellte, der war insofern begünstigt, dafs er vom öffentlichen Gefängnifs frei war, daher die Erwähnung καὶ ἐγγυητὰς καταστῆσαι. Diese Bürgen aber waren vades im eigentlichsten Verstande, (s. Auson. Id. XII.) daher hatten sie das Recht, den Angeschuldigten privatim bei sich im Hause fest zu halten, und ihn gebunden ins Gericht zu führen und zu halten, wenn er sich vertheidigte (κατεχόμενον ἑκατέρωθεν ἀπολογεῖσθαι).

des Decrets vorläufig suspendirte und also auch die ganze Verhandlung darüber hinausschob.

Endlich die fünfte und letzte Art ist die ὑπωμοσία, welche man leisten mufste, oder durch einen andern leisten liefs, wenn man ein angetragenes öffentliches Amt irgend einer Art nicht annehmen konnte, weil man krank oder sonst verhindert war. Diese kömmt nicht weniger häufig vor, und dabei fiel denn wohl in der Regel die ἀνθυπωμοσία weg, wenn nicht Jemand aus freien Stücken auftrat und auf seine Gefahr, vielleicht weil er befürchtete, das Amt möge sonst ihm übertragen werden, beschwören wollte, der Andre habe nur einen fingirten Entschuldigungsgrund. Eigentlich hiefs diese ὑπωμοσία wie es scheint ἐξωμοσία.[43])

43) Ἐξωμοσία ist sonst auch überhaupt eine ἄρνησις μετ' ὅρκου. Matthiae, i. d. a. Note, p. 264. In dem im Text erw. Sinne kommt es vor bei Theophrast. Charact. cap. 22. Aeschin. de fals. Legat. 271. Dionys. v. Ha-

Zum Schluſs muſs noch ein arger Irrthum gerügt werden, welcher aus einer Anmerkung von Ulpian entstanden und von vielen Schriftstellern beibehalten ist:[44]) daſs nämlich der ausbleibende Theil noch in eine besondre Strafe, und zwar von tausend Drachmen, genommen sey. Ja man führt sogar, um dies zu beweisen, eben die von Ulpian misverstandene Stelle (Demosth. wid. Meid. 543, 7, 17.) an.[45]) Allein es leidet keinen Zwei-

---

likarnass. Röm. Alterth. V, cap. 72 a. E. Schol. zu Aristoph. Wesp. V. 1036. Eustath. zur Odyss. p. 400, 21. S. auch die bei Matthiae angef. Stellen. Bei Demosth. pro corona, 321, 8. ist διόμνυσθαι s. v. a. dieses ὑπόμνυσθαι, hingegen bei Theophrast. Char. cap. 13. ist ἐξόμνυσθαι δίκας s. v. a. ὑπόμνυσθαι im obigen Sinne, aufschieben, verzögern durch eine ὑπωμοσία. S. auch noch Schol. zu Aristoph. Ekklesiazus. V. 1026, und über dies Schol. Matthiae i. d. a. Note u. in Note 43.

44) S. den Ulpian angeführt bei Matthiae, pte 2, not. 50. Ihm folgt Petit. p. 404, u. selbst noch Matthiae.

45) Wir haben schon oben bemerkt, daſs wir die Erklärung dieser Stelle erst im §. 9. geben können. Herald.

fel, dafs weder bei den Diäteten noch in den Gerichten eine andre Strafe hier existirte, als dafs man den Procefs verlor.

§. 6.

Rechtsmittel wider Erkenntnisse in contumaciam. 46)

Dies Rechtsmittel hiefs τὴν μὴ οὖσαν δίαιταν oder δίκην ἀντιλαγχάνειν, d. h. ein Erkenntnifs des Diäteten als nichtig (μὴ οὖσα) anfech-

---

ad J. Att. et R. III, 2. §. 7. widerlegt Petits Meinung, und bemerkt richtig, dafs ein eremodicium keine Geldstrafe zur Folge hatte; indefs können wir auch ihm in Ansehung der übrigen Erklärung der Stelle, wie sich unten zeigen wird, nicht beistimmen. Dafs übrigens die Strafe der Contumacia nicht in 1000 Drachmen bestand, zeigt folgende Stelle des Demosthenes (wid. Kallikl. 1272.) deutlich: ἐξελεγχθεὶς δὲ φανερῶς, καὶ περιγενομένου μου τῆς τούτων σκαιωρίας, πάλιν δύο δίκας ἐρήμους μου κατεδικάσατο, τὴν μὲν αὐτός, χιλίων δραχμῶν, τὴν δέ, τὸν ἀδελφὸν τουτονὶ πείσας Καλλικράτην.

46) Wir erörtern dieses vor dem Rechtsmittel wider die Urtheile nach zweiseitiger Verhandlung, des bequemeren Zusammenhangs wegen.

ten.[47]) Eine vortreffliche Beschreibung gibt Pollux (VIII, 60.): ἡ δὲ μὴ οὖσα δίκη, οὕτως ὠνομάζετο, ὁπόταν τὶς παρὰ διαιτηταῖς παραγραψάμενος καὶ ὑπομοσάμενος νόσον ἢ ἀποδημίαν, εἰς τὴν κυρίαν οὐκ ὀφθεὶς ἢ μὴ ἀπαντήσας, ἐρήμην ὤφλη, ἐξὴν ἐντὸς δέκα ἡμερῶν τὴν μὴ οὖσαν ἀντιγράφειν, καὶ ἡ ἐρήμη ἐλύετο, ὡς ἐξ ἀρχῆς ἐληλυθεῖν ἐπὶ διαιτητήν· εἰ δὲ μὴ ἔλῃ τὴν μὴ οὖσαν, ὀμόσας μὴ ἐκὼν ἐκλιπεῖν τὴν δίαιταν, κύρια τὰ διαιτηθέντα ἐγίγνετο· ὅθεν ἐγγυητὰς καθίστασαν τοῦ ἐκτίσματος.[48])

---

47) Lateinisch pflegt man es durch *restauratio eremodicii* zu übersetzen, wegen L. 7. §. 12. D. de minor. XXV annis. Ulpian. zur Meid. Rede 543, 14. sagt: τὴν μὴ οὖσαν ἀντιλαχεῖν. τουτέστιν, ἀνάδικον μὲν ποιῆσαι τὴν δίαιταν. . . . . ἐκαλεῖτο δὲ μὴ οὖσα δίκη ἡ ἀνάδικος, ἢ ὅτι (besser ὅτι) πρότερον δοκοῦσα εἶναι καὶ κεκυρῶσθαι, ὕστερον εἰς τὸ μὴ εἶναι περιῆστατο.

48) D. h. *fidejussores judicatum solvi;* denn von einer Strafe ist hier nicht die Rede, und man muſs ἔκτισμα hier eben so verstehen wie ἔκτισις im Etym. magn. unter ὑπερημέροι. Kühn citirt hier verkehrt Demosth. wid. Meid. 543, 16. Nicht besser ist das, was Petit. p. 405. sagt.

Hiemit ist zu vergleichen Photii Lex. in μὴ οὖσα δίκη· οἱ ἐπὶ διαιτητοῦ ἐρήμην λαχόντες (l. ὄφλοντες) καὶ λέγοντες ἀδίκως καταδεδιητῆσθαι, ἀντελάγχανον τῷ ἑλόντι αὐτήν, (vulgo αὐτὸν) οὐ μόνον δὲ οἱ φεύγοντες ἀλλὰ καὶ οἱ διώκοντες. ἐντὸς δὲ ἡμερῶν δέκα ἐξῆν λαχεῖν τὴν μὴ οὖσαν, μετὰ δὲ ταύτας οὐκέτι.

Endlich müssen wir hieher die Erzählung des Demosthenes (wid. Meid. 542.) ziehen, eine Stelle, deren schon öfter Erwähnung geschehen. Nachdem ein Diätet, Straton, in einem Processe des Demosthenes wider Meidias den letzteren in contumaciam verurtheilt hat, geht Meidias denselben Abend in das Versammlungshaus der Archonten, wo er dem Straton und zwei Archonten begegnet, wie sie grade nach Haus gehen wollen. Er bietet ihnen [49]) funfzig Drachmen, wenn

49) Ἔδιδου. S. über dies Wort Wunderlich, in der praefat. zu s. Ausg. des Demosth. pro corona, Götting. 1810, p. XXXV.

Straton sein Urtheil umändern und Demosthenes abweisen, die Archonten dies untergeschobene Urtheil unterschreiben wollten (οἷός τ' ἦν πεῖσαι αὐτόν, τὴν δίκην, ἣν καταδεδιητήκει, ταύτην ἀποδεδιητημένην ἀποφαίνειν, καὶ τοὺς ἄρχοντας μεταγράφειν).[50] Allein dieses Anerbieten wird mit Unwillen verworfen, und Meidias ἀπειλήσας καὶ διαλοιδορηθείς, ἀπελθὼν τί ποιεῖ; καὶ θεάσασθε τὴν κακοήθειαν. τὴν μὲν δίαιταν ἀντιλαχών, οὐκ ὤμοσεν· ἀλλ' εἴασε καθ' ἑαυτοῦ κυρίαν γενέσθαι. (wandte das Rechts-

50) Der Sinn dieser Stelle scheint mir sehr klar zu seyn. Ἀποφαίνειν heifst ein Urtheil publiciren, oder es ausfertigen und den Acten beilegen. Herald. ad J. Att. et R. V, 14, §. 21. findet hier Schwierigkeiten, wo ich keine finden kann. Er meint, Meidias habe verlangt, Straton solle nicht ein ganz andres Urtheil unterschieben, sondern nur sein Urtheil vorläufig zurücknehmen, und die Archonten ihre Unterschrift tilgen; denn jenes sey doch gar zu stark gewesen. Ich finde jenes nicht stärker und ärger wie dieses, und sehe überhaupt keinen Grund, warum man nicht annehmen sollte, Meidias habe den Richtern recht etwas Arges zugemuthet. Ulpian sagt richtig: κοινῇ μεταθεῖναι τὴν ψῆφον τὴν καταδικάσασαν, καὶ ποιῆσαι αὐτὴν ἀποψήφισιν.

mittel der μὴ οὖσα δίκη ein, prosequirte es aber nicht) καὶ ἀνώμοτος ἀπηνέχθη. βουλόμενος δὲ τὸ μέλλον λαθεῖν κ. τ. λ. nun folgt die Erzählung, wie er den Straton verklagt und gestürzt habe, ohne die Sache gegen Demosthenes eigentlich weiter fortzusetzen![51]) und wir würden sofort untersuchen können, was diese und die obigen Stellen über das Rechtsmittel der μὴ οὖσα δίκη lehren, wenn wir uns nicht bei der Interpretation dieser Worte des Demosthenes vorläufig noch etwas verweilen müfsten.

Weil nämlich weiter unten (p. 543, 13.) Demosthenes zu Meidias sagt, indem er ihm seine Bosheit gegen Straton vorwirft: du hattest ja gar nicht nöthig, ihn zu verklagen: du konntest ja, wenn du sein Urtheil für widerrechtlich hieltest, τὴν μὴ οὖσαν ἀντιλαχεῖν, καὶ πρὸς ἐμὲ τὸ πρᾶγμα καταστήσασθαι, πρὸς ὅνπερ

51) S. oben Cap. I, §. 5.

ἐξ ἀρχῆς ἦν ἡ δίκη· ἀλλ' οὐκ ἠβούλου· und, wie es scheint, auch weil sie überall nicht recht einsahen, auf welche Weise Meidias den Straton grade durch das Einwenden des Rechtsmittels der μὴ οὖσα δίκη sicher gemacht habe, um ihn mit einer εἰσαγγελία desto leichter nachmals verderben zu können: so haben Ulpian[52]) und andre die ganze oben ange-

---

52) Offenbar sind hier zwei Scholien, ein gutes und ein nichtswürdiges, durch einen Ignoranten zusammengeleimt. Ἔθος ἦν, τοὺς καταδικασθέντας ἐρήμην, εἰ νομίζοιεν ἀδικεῖσθαι, ἀντιλαχεῖν πρὸς τοὺς ἄρχοντας, οἷον αἰτιάσασθαι τὴν κρίσιν, καὶ φάσκειν, ὡς αὖθις θέλουσι κρίνεσθαι. οἱ δὲ τοῦτο ποιοῦντες, καὶ ὤμνυσαν, ἢ μὴν ἐπεξιέναι ταῖς ἀληθείαις. (So weit ist alles gut, und von der μὴ οὖσα δίκη die Rede: das von dem Eide freilich, der übrigens das zweite oben (Note 19.) versprochene Beispiel eines jurisjurandi de prosequenda lite abgibt, müssen wir dahin gestellt seyn lassen: aber das nun folgende ist verkehrt) ἀντέλαχε μὲν οὖν ὁ Μειδίας καὶ ἠτιάσατο. οὐ μὴν ὤμοσεν. ὑπόνοιαν ἐντεῦθεν παρέχων τῷ Στράτωνι, ὡς οὐκ ἐπεξέρχεται. δέον γὰρ ὀμόσαι, εἴπερ ἐβούλετο εἰσελθεῖν, οὐκ ὤμοσεν, ἵνα νομίζων Στράτων, ὅτι ἐν μετεώρῳ ἐστὶ τὰ τῆς δίκης, μὴ παρασκευάσηται πρὸς αὐτήν. Von den Schriftstellern scheint sogar auch Herald. ad J. Att. et R. V, 14. §. 22.

führte Stelle gar nicht von der μὴ οὖσα, sondern von der εἰσαγγελία wider Straton verstanden, und uns dadurch gezwungen, uns jene Stelle förmlich zu vindiciren, ehe wir sie anwenden können.

Zuvörderst zeigen schon die Gegensätze τὴν μὲν und βουλόμενος δὲ ganz deutlich, dafs von zwei ganz verschiedenen Dingen die Rede ist, und zwar von der μὴ οὖσα bis zu den Worten ἀνώμοτος ἀπηνέχθη, von der εἰσαγγελία hingegen von βουλόμενος an.

Sodann ist grade der Ausdruck τὴν δίαιταν ἀντιλαχεῖν der Kunstausdruck für das Rechtsmittel, von welchem wir ihn verstanden wissen wollen.

Ferner würde es ganz unbegreiflich seyn, wie das Urtheil des Straton durch die εἰσαγγε-

---

diese Verwirrung zu theilen, und dasselbe thut Spalding zu Demosth. wid. Meid. p. 46, not. *).

λία gegen ihn in Rücksicht auf Demosthenes habe wiederaufgehoben werden können. Und doch zeigen die Worte οὐκ ὤμοσεν, ἀλλ' εἴασε καθ' ἑαυτοῦ κυρίαν γενέσθαι unwidersprechlich, dafs das Urtheil hätte aufgehoben werden können, wenn Meidias den nöthigen Entschuldigungs- oder Gefährde-Eid geleistet hätte.

Ferner sind die Worte p. 543, 13. eben dadurch sehr leicht erklärt, dafs Meidias diesen Eid nicht geleistet und eo ipso das Rechtsmittel hatte fallen lassen; wodurch denn die Sache ganz in der Lage geblieben war, als hätte er es nie eingewendet.

Weiter sieht man gar nicht ein, wie es dem Meidias möglich seyn konnte, den Straton mit der εἰσαγγελία zu überlisten, wenn er sie schon gleich damals anstellte. Denn Straton wäre unbegreiflich nachlässig gewesen, wenn er bei einem so gefährlichen Ankläger nicht den letzten Tag abgewartet hätte

(s. oben Cap. I, §. 5.); und dieser Einwurf bleibt gleich kräftig, auch wenn man, wie bei der angefochtenen Erklärung nöthig wird, die Worte οὐκ ὤμοσεν, ἀλλ' εἴασε καθ' ἑαυτοῦ κυρίαν γενέσθαι, auf den Eid für Gefährde bei der εἰσαγγελία beziehen und also annehmen wollte, Straton sey durch dies Unterlassen des Schwörens sicher gemacht worden. Hatte ja doch, würden wir dann sagen, Meidias einmal die εἰσαγγελία angestellt, und den Proceſs gegen Demosthenes nicht fortgeführt, also deutlich zu erkennen gegeben, daſs er seine Entschädigung wegen des Erkenntnisses in contumaciam von Straton suchen wolle! Zugegeben auch, Straton sey wirklich so und nicht anders hinter das Licht geführt: so würde doch Demosthenes bei der Erzählung davon gewiſs auch das gerügt haben, daſs Meidias schon deswegen die εἰσαγγελία nicht habe moviren können, weil er den Eid für Gefährde nicht geleistet. Allein es wird nur gesagt, Straton sey gar nicht citirt worden, und darin habe das Unrecht des Meidias bestanden.

Ferner würde bei dem Vorwurf, welchen Demosthenes dem Meidias p. 543, 22. macht: obgleich er den Straton gestürzt und insofern seinen Zweck erreicht habe, so habe er doch das condemnatorische Urtheil desselben in Rücksicht auf ihn, Demosthenes, nicht befolgt, die Argumentation unsres Redners sehr schwach seyn, wenn man annähme, die εἰσαγγελία allein habe das Urtheil umstoſsen können. Demosthenes würde sich dann nur darauf stützen, Meidias habe mit der εἰσαγγελία de jure nicht durchkommen müssen, weil er den Eid für Gefährde nicht geleistet. Allein Meidias Antwort wäre ganz einfach gewesen, das mag seyn, ich habe doch de facto mit meiner εἰσαγγελία gewonnen; nun hebt die εἰσαγγελία das Urtheil des angeklagten Diäteten auf, also war und bin ich keinesweges schuldig, das zu leisten, was jenes Urtheil mir auferlegte. Hingegen wird die Argumentation gesund und stringent, sobald wir die εἰσαγγελία und die μὴ οὖσα δίκη in ihren Wirkungen gebührend von einander trennen.

Endlich macht unsre Interpretation die Art, wie Meidias den Straton grade durch das Anstellen der μὴ οὖσα δίκη und das nachherige Fallenlassen dieses Rechtsmittels hintergieng, sehr klar und deutlich. Ohne Zweifel bestanden die Drohungen, welche er gegen Straton ausstiefs, als dieser sich nicht wollte bestechen lassen, eben darin, er wolle ihn am Ende seines Diätetenjahres verklagen, und da solle es ihm schlimm ergehen. Denn eine Anklage war das gefährlichste und dabei natürlichste, womit ein reicher und beredter Mann, wie Meidias, drohen konnte. Hernach fühlte der rachsüchtige Mann gar wohl, dafs es ihm schwer werden würde, den Straton zu stürzen, wenn dieser den Angriff erwarte. Er sollte daher irre gemacht werden. Zu diesem Zweck, wahrscheinlich auch, weil er glaubte, durch falsche Zeugen oder anderweitig selbst mit dem Rechtsmittel wider Demosthenes durchzukommen, wendete er dasselbe ein. Straton mufste nun glauben, Meidias wolle den ordent-

lichen Weg gehen, und vergafs die Drohungen, um so mehr, da Meidias nicht einmal dieses Rechtsmittel rechtfertigte, sondern es fallen liefs. Meidias aber liefs es fallen, weil er entweder bei weiterer Ueberlegung fand, er müsse seinen Procefs gegen Demosthenes doch auf allen Fall verlieren, und könne ihn in der Executionsinstanz lange genug hinhalten, oder aber weil er fürchtete, die Sache könne zu viel Aufsehen machen, wenn er durch unrechtmäfsige Mittel eine Reformation des vorigen Urtheils zu erlangen suche, zumal wegen des Zeugnisses der beiden Archonten. [53])

53) Es ist ganz verkehrt, wenn Herald. de rer. judicat. auctor. I, 3, §. 5. untersucht, mit welchem Grunde Meidias hier wohl τὴν μὴ οὖσαν δίκην ἀντιλαχεῖν gekonnt habe, und den Grund darin findet, dafs Straton zu früh am Tage das Erkenntnifs abgegeben habe. Denn einmal war das ja grade nicht der Fall und zweitens folgt aus den Worten p. 543. 13. doch fürwahr noch nicht, Meidias müsse durchaus mit Erfolg die μὴ οὖσα haben anstellen können, indem dort nur gesagt wird: „es stand dir ja frei, es war „in deiner Willkühr, das Urtheil anzufechten".

Nach diesen Erörterungen können wir zu der eigentlichen Lehre von der μὴ οὖσα δίκη fortgehen. 54)

---

54) Die übrigen Stellen, welche der μὴ οὖσα δίκη Erwähnung thun, sind meist sehr kurz und klären die Sache nicht weiter auf. S. Demosth. wid. Böot. I, 1006, 6. Lysias wid. Diogeiton, 893. Demosth. wid. Kallikles, 1272, 8, 1280, 19. In der letzten Stelle ist die Art zu bemerken, wie Kallikles es angefangen hatte, um wider seinen Gegner ein Urtheil in contumaciam auszuwirken. Er klagte nämlich mit einer actio aquae pluviae arcendae, aber nicht gegen den Eigenthümer des Grundstückes, wodurch er beschädigt zu seyn vorgab, sondern wider dessen villicus, Kallaros, der auf dem Grundstücke wohnte. Dieser, ein Sclave, erschien nicht und versäumte, die Sache dem Herren anzuzeigen, auf den sie am Ende doch zurückfiel. Reiske versteht dieses nicht, wie er selbst gesteht. — Hesych. sagt kurz genug, aber in einer unbeholfenen Sprache: Ἀντιλαχεῖν. τὸ δίκην ἐπιδιαίτητον (Vales. liest ἐπὶ διαστητήν, aber weit besser Schneider im Wörterbuch ἐπὶ διαιτητῶν) λαχόντα, ἐρήμην ὄφλειν, καὶ πάλιν περὶ τὰ αὐτὰ δικάζεσθαι. Ulpian zur Meid. R. p. 543, 13. Ἔστιν οὖν μὴ οὖσα, ὄνομα δίκης, ἐν οἷς τις ἐξ ὑπαρχῆς ἐθέλει δικάσασθαι, τὴν ἐνεχθεῖσαν καθ' αὑτοῦ πρότερον ψῆφον ἀναιρῶν. Schol. der Münchn. Hdschr. hier: μὴ οὖσα ἡ δικαία. Vielleicht δίκη. — Uebrigens fand ein ähnliches Rechtsmittel statt,

Erstlich scheint aus den obigen Worten des Pollux hervorzugehen, dafs niemand τὴν μὴ οὖσαν δίκην ἀντιλαχεῖν konnte, der nicht entweder vor der κυρία Dilation gebeten, oder sich doch an diesem Tage selbst auf die gesetzliche Art hatte entschuldigen lassen. Dies bestätigen zwei Stellen des Demosthenes, wid. Meid. 541, 22, und wid. Böot. I, 1006, 3, wo der Einwendung dieses Rechtsmittels ὑπωμοσίαι von Seiten des Ausbleibenden vorangehen. Wer daher gar nicht erschien noch excusirt ward, der konnte sei-

---

wenn man in einem Gerichte abwesend verurtheilt war. Pollux, VIII, 61: Ἀντιλαχεῖν δὲ δίκην ἐξῆν, ὁπότε τὶς μὴ παρὼν ἐν δικαστηρίῳ, κατακηρυχθεὶς (dies hiefs ἐκκλητεύσασθαι· Aeschin. wid. Timarch. 7, 17.) καὶ μὴ ὑπακούων, ἐρήμην ὤφλε. ἀντιλαχεῖν δὲ ἐντὸς δύο μηνῶν ὑπῆρχεν. εἰ δὲ μὴ τοῦτο σχοίη (d. h. wenn man damit durchfiel) τὸ ἐγγεγραμμένον ὤφλε καὶ ἄτιμος ἦν. Demosth. wid. Zenothem. 889, 22. nennt dies τὴν ἔρημον ἀντιλαχεῖν, und wid. Olympiodor. 1175, 26. ἀντιγράψαι τὰς ἀμφισβητήσεις. — Petit. p. 405. vermengt dieses mit dem Rechtsmittel vor den Diäteten. Besser Auger, traité des lois d' Athènes, p. 255.

nen Ungehorsam gar nicht wieder gut machen: und man wird dieses nicht hart finden, wenn man bedenkt, dafs nach dem Rechtsgang in Athen niemand anders als persönlich, nicht aber schriftlich und abwesend, citirt werden konnte, obschon die Chicane manchmal Abweichungen hievon veranlafste.

Zweitens ist es gewifs, dafs das Rechtsmittel nicht nur innerhalb zehn Tagen eingewandt, sondern auch ein Eid, wahrscheinlich eine ὑπωμοσία, wodurch man die Wahrheit der Entschuldigung erhärtete, binnen dieser oder einer andern Frist, geleistet werden mufste; [55]) widrigenfalls man des Rechtsmittels verlustig ward. Dies lehrt die obige Stelle des Demosthenes, so wie die des Pollux zugleich zeigt, dafs namentlich hier auch

55) M. s. die Worte des Pollux, gegen das Ende: ὀμόσας μὴ ἐκὼν ἐκλιπεῖν τὴν δίαιταν. Hierher gehört auch, was Eustath. zur Odyss. p. 400, sagt: Ὑπωμοσία δέ, φασιν, ἔστιν ἀπόδοσις αἰτίας, δι' ἣν οὐκ ἀπήντησέ τις πρὸς τὴν δίκην.

nach dem Eide ein Verfahren über die Wahrheit der Entschuldigung, worin ja die Rechtfertigung des Rechtsmittels hauptsächlich bestehen mufste, statt fand. Sodann zeigt Photios, dafs sowohl Kläger als Beklagte das Rechtsmittel einlegen konnten. 56)

Was das Verfahren selbst anbetrifft, so wandte man sich wahrscheinlich an den εἰσαγωγεύς, an welchen man sich schon mit der Klage gewandt, oder der die Sache instruirt hatte: und dieser liefs den Handel durch einen andern ordnungsmäfsig durch das Loos gewählten Diäteten entscheiden. 57)

---

56) S. oben §. 5, Not. 36.

57) S. Ulpian in Not. 52. Der Gang des attischen Processes scheint überhaupt mit sich gebracht zu haben, dafs der εἰσαγωγεὺς nichts selbst entschied, wie schon oben bemerkt worden, und daher ist es ohne Zweifel falsch, wenn Herald. ad J. Att. et R. V, 14. §. 7. hier das Gegentheil behauptet. Aehnliches findet man bei Budaeus, Commentar. l. Gr. p. 23, und noch schlechteres bei Stephanus, a. a. O. cap. 9.

Zum Schluſs müssen wir noch zwei Irrthümer rügen, welche hier von zwei Schriftstellern begangen werden. Heraldus (de rer. jud. auctor. I, 3, §. 5.) glaubt, das Rechtsmittel der μὴ οὖσα δίκη sey immer zulässig gewesen, wo man ein Versehen in der Form begangen, oder wo man behauptet habe, es sey vom Richter darin gefehlt worden.[58]) Allein da er selbst keinen Grund für diese Meinung anzugeben weiſs, so brauchen wir sie nur anzuführen: sie widerlegt sich selbst.

Noch offenbarer falsch ist es, wenn Petit. p. 454. von der μὴ οὖσα δίκη ein vermeintliches Rechtsmittel, ἀνάδικος δίκη, unterscheidet, indem ein solches Rechtsmittel ein bloſses Hirngespinst und dem attischen Rechte völlig fremd ist. Er sagt: *Actio* μὴ οὖσα

58) Denn seine Worte sind zweideutig: *ubi quis solemnia juris quaedam non observata esse contenderet.*

dabatur iis, qui deseruissent litem contestatam, ad purgandam moram et excusandum eremodicium, praestabaturque hac actione restauratio eremodicii. At vero ἀνάδικος δίκη *s. redintegrandae causae actio dabatur post finitam judicio litem, sed judicium illud irritum fiebat vel* διὰ πολιτικὴν αἰτίαν, ἀναρχίαν *scil. vel quia testes falsum pro testimonio in ea causa dixisse convicti fuerant.* [59])

---

59) Wenn Jemand durch falsche Zeugen einen Proceſs gewonnen hatte, so konnte man wider ihn die δίκη κακοτεχνιῶν anstellen, eine Art Rechtsmittel, indem sie, wie es scheint, nicht sowohl auf Schadensersatz, als auf Rescission des vorigen Urtheils gerichtet war. Demosth. wid. Euerg. zu Anfang. Vergl. wid. Stephan. II, 1132, 3. wid. Timoth. 1201, 5. Isäos von der Erbsch. d. Hagn. 296. Daſs das vorige Urtheil stets rescindirt wurde, welches Herald. de rer. jud. auct. I, 3. §. 6. vergl. mit I, 4, §. 7, bezweifelt, scheint mir aus folgenden Stellen der Lexikographen geschlossen werden zu können, von denen die zweite hauptsächlich Petits Irrthum veranlaſst haben mag: Harpokrat. ἀναδικάσασθαι. τὸ ἄνωθεν (von neuem) δικάσασθαι, οὕτως Ἰσαῖος. (jetzt nicht mehr) ἐντεῦθεν καὶ τό,

Der Ausdruck ἀνάδικος δίκη ist vielmehr, wie schon das Wort zeigt, allgemein, und bedeutet einen Proceſs, welcher auf irgend eine Art, nachdem er schon abgeurtheilt war, wieder angefangen wird. Dies konnte nach attischem Recht überhaupt auf dreifache Art geschehen, [60]) durch die μὴ οὖσα δίκη, die δίκη

ἀνάδικοι κρίσεις, αἱ ἀνωθεν δικαζόμεναι, ὅταν ἁλῶσιν οἱ μάρτυρες ψευδομαρτυριῶν. Hesych. ἀνάδικοι. οὕτως ἐλέγοντο οἱ τὰ δίκαια (eine res judicata) εἰς ἀκέραιον ἐγκαθιστάμενοι, ἤτοι διὰ πολιτικὴν αἰτίαν, ἢ τῶν μαρτύρων ἁλόντων ψευδοκατηγόρων. Suidas: ἀνάδικα τὰ δεδικασμένα τοιῶν, αἰσχροκερδείας ἡσσώμενος, wo m. Petit. p. 454. sehe. Auch Maussacus verspricht zu Harpokrat. a. a. O. er wolle in seinen (nie erschienenen) Lectionibus von den *differentiis inter* ἀναδίκους κρίσεις *et* μὴ οὖσαν δίκην handeln.

60) Es ist grundfalsch, wenn man das Gesetz nach Vertreibung der XXX Tyrannen, ἐπὶ τῶν τριάκοντ' ἐπράχθη, ἢ δίκη ἐδικάσθη, ἢ ἰδία ἢ δημοσίᾳ, ἄκυρα εἶναι, welches doch wohl so singulair war als möglich, zu einer Art von Regel macht, und sich eine Anarchie dieser Art oft wiederholt denkt, wie Hesychios u. Petitus thun, S. Demosth. wid. Timokrat. 718, 8, u. Andokides. v. d. Myster. 42. Petit. fehlt also doppelt, indem er meint, ἀνάδικος δίκη

κακοτεχνιῶν, und die Appellation oder ἔφεσις und von diesen drei Fällen wird der Ausdruck promiscue gebraucht: 61) wovon wir Beispiele in der Note geben.

---

sey der Name der Klage gewesen, womit man restitutio in integrum wegen falscher Zeugen und bei einer Anarchie gesucht habe.

61) Bei Timäos p. 33. (s. das. Ruhnken) findet sich auch der Ausdruck ἀνάδαστον ποιεῖν. Uebrigens vergl. m. folgende Stellen: Andokides a. a. O erwähnt, daſs in der Regel alle rechtskräftige Urtheile nicht rescindirt würden, aus dem Grunde: ὅπως μήτε χρεῶν ἀποκοπαὶ εἶεν, μήτε δίκαι ἀνάδικοι γιγνοῖντο, ἀλλὰ τῶν ἰδίων συμβολαίων αἱ πράξεις εἶεν. Demosth. wid. Böot. II, 1018. 26. erzählt von Böotos, der sich den Namen seines Bruders Mantitheos anmaaſste, er habe dadurch einen Proceſs, welchen er gegen diesen Mantitheos verloren, wieder anhängig zu machen gewuſst, und drückt dies so aus: τὴν δίκην ταύτην, περὶ ἧς νῦν δικάζομαι, ἀνάδικον ἐποίησεν. Ebendaselbst, p. 1020, 12, heiſst es: περὶ δὲ ὧν τρὶς πρὸς τὸν διαιτητὴν ἀπαντήσαντος τούτου καὶ ἀντιδικοῦντος, ὁ μὲν διαιτητὴς ἀπέγνω μου, οὗτος δὲ τοῖς γνωσθεῖσιν ἐνέμεινεν, οὐκ ὀμὴν δίκαιον εἶναι ταῦτα πάλιν ἀνάδικα γίνεσθαι. Demosth. wid. Timokrat. 760, 1. καὶ τὴν μεθ' ὅρκου καὶ λόγου καὶ κρίσεως ψῆφον ἐνηνεγμένην, ἀνάδικον καθίστησι. Harpokrat. διδικάσα-

§. 7.

Von der Appellation, (ἔφεσις.)

Bei Erörterung dieser Lehre kann uns Pollux, (VIII, 62, 63.) vortrefflich zum Leitfaden dienen. Ἔφεσις δὲ ἔστιν, ὅταν τὶς ἀπὸ διαιτητῶν ἢ ἀρχόντων ἢ δημοτῶν ἐπὶ δικαστὴν ἴῃ· ἢ ἀπὸ βουλῆς ἐπὶ δῆμον, ἢ ἀπὸ δήμου ἐπὶ δικαστήριον, ἢ ἀπὸ δικαστῶν ἐπὶ ξενικὸν δικαστήριον· ἐφέσιμος δὲ ὠνομάζετο ἡ δίκη· αὗται δὲ καὶ ἔκκλητοι δίκαι ἐκαλοῦντο· τὸ δὲ παρακαταβαλλόμενον ἐπὶ τῶν ἐφέσεων, ὅπερ οἱ νῦν παραβόλιον καλοῦσι, παράβολον Ἀριστοτέλης λέγει. **Denn wenn uns gleich zunächst nur die ἔφεσις von den**

σθαι. ἀνάδικον ἐκπρᾶξαι διὰ τὸ δικάσασθαι. Plato v. d. Gesetzen XI, p. 172. (tom. 9.) ὁπόσων δ' ἂν μαρτυρίαι ἁλῶσι δίκῃ ψευδῆ δοξάντων μαρτυρεῖν, καὶ τὴν νίκην τῷ ἑλόντι πεποιηκέναι, ἐὰν τῶν τοιούτων ὑπὲρ ἡμισυ μαρτυριῶν καταδικασθῶσι τινές, τὴν κατὰ ταύτας ἁλοῦσαν δίκην ἀνάδικον γίνεσθαι. Dionys. v. Halikarn. Röm. Alterth. XI, 21, p. 2209. (Ed. Reisk.) δίκας ἤδη τέλος ἐχούσας ἀναδίκους ποιεῖτωσαν. Julian. Epist. f. d. Argiv. τὴν δίκην αὖθις ἀνάδικον ποιεῖν.

Diäteten interessirt, so verbinden wir doch mit derselben eine Auseinandersetzung der Lehre von der ἔφεσις überhaupt, weil sie von den Schriftstellern besonders oberflächlich behandelt ist.

Ὅταν τὶς ἀπὸ διαιτητῶν — Ueber die Appellation gegen Urtheile der Diäteten wissen wir nicht viel zu sagen. Erwähnung geschieht ihrer bei Demosthenes und fast allen Lexikographen,[62]) aber meist nur oben-

---

62) Demosth. wid. Aphob. III, 861, unten. wid. Böot. II, 1013, 16. 1017, 24. Daselbst, p. 1024, 20, heifst es: καίτοι οὐκ ἴσος γ' ἡμῖν ἐστὶν ὁ κίνδυνος. ἀλλ' ἐμοὶ μέν, ἐὰν ὑμεῖς ὑπὲρ τούτων ἐξαπατηθῆτε, οὐκ ἐξέσται ἔτι δικάσασθαι περὶ τῆς προικός. τούτοις δ', εἰ φασὶν ἀδίκως ἀποδιαιτῆσαί μου τὸν διαιτητὴν τὰς δίκας, καὶ τότε ἐξὴν εἰς ὑμᾶς ἐφεῖναι· καὶ νῦν ἐκγενήσεται πάλιν, ἐὰν βούλωνται, παρ' ἐμοῦ λαβεῖν ἐν ὑμῖν τὸ δίκαιον· woraus wir lernen, dafs die Frist der Appellation wenigstens sehr lang gewesen seyn mufs, weil wenn die Gegner des Mantitheos, nachdem sie mit ihren Ansprüchen einmal rechtskräftig wären abgewiesen worden, nun dieselben compensando nochmals hätten geltend machen wollen, ihnen doch die replica rei judicatae entgegengestanden haben würde. Das Ganze kann aber auch nur eine Advocaten-Re-

hin. Sie scheint in allen Sachen zulässig gewesen zu seyn,[63]) nur nicht in Concurrenz mit der μὴ οὖσα δίκη· wenigstens haben wir davon keine Spuren. Das fatale muſs nicht kurz gewesen seyn. Ueber das Verfahren werden wir unten im Allgemeinen reden.

ἡ ἀρχόντων — Eine ἔφεσις von den Archonten mag statt gefunden haben, wenn sie einen Kläger sofort abwiesen, und seine Kla-

---

densart seyn. — Bei Demosth. wid. Spud. 1031, 25, hätte Spudias auch vom Diäteten appellirt. S. Abschn. II, §. 4. Hingegen wid. Makartat. 1051, 4. 1059, 20, vergl. m. 1051, 26, scheint die hereditatis petitio, womit Philomache bei dem Diäteten obgesiegt hatte, nicht sowohl durch Appellation, als durch eine von ihren Gegnern widerrechtlich wiederangezettelte Klage an das Gericht erwachsen zu seyn. Von der ἔφεσις sagt Nikephoros Gregoras (in Matthaei Glossar. Graec. minor.) p. 7: ἔστι δὲ ἔφεσις καὶ ὄνομα δίκης, ὅταν τὶς ἀπὸ μικροῦ δικαστηρίου εἰς ἕτερον μεῖζον ἔλθῃ κατὰ δευτέραν ἐξέτασιν. Die übrigen Stellen führen wir weiter unten hin u. wieder an.

63) Demosth. wid. Boot. II, 1017, 27.

ge nicht an das Gericht bringen wollten. Vergl. Not. 8.

ἢ δημοτῶν ἐπὶ δικαστὴν ἐφῇ· Die classische Stelle über diese Art der Appellation ist Isäos, in einem Fragm. d. Rede für Euphiletos (bei Reiske p. 361.), wo besonders die Form derselben zu bemerken ist,[64]) und Demosthenes ganze Rede wid. Eubulides. Wir verweisen der Kürze halben auf Petit. p. 209.

ἢ ἀπὸ βουλῆς ἐπὶ δῆμον, ἢ ἀπὸ δήμου ἐπὶ δικαστήριον —

---

64) Einige Schwierigkeit machen bei dieser Stelle die Worte ἐπειδὴ ἔλαχεν ὁ Εὐφίλητος τὴν δίκην τὴν πρωτέραν τῷ κοινῷ τῶν δημοτῶν, καὶ τῷ τότε δημαρχοῦντι, weil man nicht sogleich einsieht, warum dieses zweimal geschehen sey. Die Schwierigkeit löst sich indessen durch die unmittelbar folgenden Worte: ὃς νῦν τετελεύτηκε, welche Reiske Not. 39. ganz verkehrt auf einen Diäteten anzuwenden scheint, da sie auf den Demarchos gehen.

Pollux deutet hier auf die εἰσαγγελίας, welche vom Rath an das Volk, und von der Volksversammlung an ein Gericht gingen. Ueber diese haben wir schon einmal auf Matthiae, (de judic. Athen. pte 2, init.) verwiesen.

ἢ ἀπὸ δικαστῶν ἐπὶ ξενικὸν δικαστήριον· — Die ἔφεσις, von welcher Pollux in diesen Worten redet, und welche von einem athenischen Gerichtshofe an einen auswärtigen ging, fand statt in den δίκαις ἀπὸ συμβόλων, [65]) d. h. in den Processen, welche ver-

---

65) So hiefsen auch die Processe der athenischen Schutzverwandten (σύμμαχοι), welche alle in Athen geführt werden mufsten aus bekannten Ursachen, und in denen keine Appellation statt fand. Von diesen sagt Athenäos (IX, p. 507. Schweigh.): καθ' ὃν χρόνον θαλασσοκρατοῦντες Ἀθηναῖοι, ἀνῆγον εἰς ἄστυ τὰς νησιωτικὰς δίκας. Vergl. Aristot. Polit. III, cap. 1. §. 3. Das Wort ἀνάγεσθαι ist hier solenn, zumal bei Aristoteles, z B. Polit. II, 5, §. 3. Derselbe sagt IV, 12, §. 10, ἐπανάγεσθαι. Uebrigens ist es zuweilen schwierig, beide Arten gehörig zu unterscheiden. Harpokrat.

möge besondrer Verträge mit andern Staaten zwischen Athenern und Unterthanen dieser Staaten geführt werden konnten, und zwar so, dafs dem Fremden, die Sache mochte anhängig seyn wo sie wollte, stets eine Appellation nach seiner Vaterstadt frey stand, so dafs z. B. der Rhodier von Athen nach Rhodos, der Athener umgekehrt von Rhodos nach Athen appelliren konnte. In diesen Verträgen war über den Ort, wo ein Proceſs dieser Art angefangen werden konnte, verschiedentlich disponirt, so dafs der Kläger bald dem

---

σύμβολα. τὰς συνθήκας, ἃς ἂν ἀλλήλαις αἱ πόλεις θῶνται τάττωσι τοῖς πολίταις, ὥστε διδόναι καὶ λαμβάνειν τὰ δίκαια (commercium juris praebendi et repetendi): wo m. die von Valesius p. 178. u. 332. (Ed. Gronov.) citirten Stellen vergl. zu denen noch hinzukommen: Demosth. wid. Meid. 570, 18. wid. Zenothem. 887, 8. Aeschin. wid. Timarch. 112, 1. Aristoph. Vög. V. 1422, wo m. vergl. Herald. ad J. Att. et R. VI, 12, §. 21. Petit. p. 676. Auch kann man hieher ziehen Andokid. wid. Alkibiad. 121, wo statt *συμβαύλοις* gelesen werden mufs *συμβόλοις*, wie schon Reiske vorschlug, jedoch zwischen *συμβόλαις* und *συμβολαίοις* schwankend.

Wohnort des Beklagten folgen mufste, bald aber ihn ohne Unterschied auch in seinem Lande angreifen konnte, wenn er ihn daselbst fand.

ἐφέσιμος δὲ ὠνομάζετο ἡ δίκη· αὗται δὲ καὶ ἔκκλητοι δίκαι ἐκαλοῦντο.

Ἐφέσιμος δίκη heifst sowohl der Proceſs, in dem eine Appellation zulässig ist, [66]) als der, worin appellirt worden. [67])

Ἔκκλητος wird auch substantive gebraucht, für ἔφεσις, vielleicht aber nur bei späteren Schriftstellern: [68]) und ἔκκλητος πόλις ist eine

---

66) Hesych. in ἐφέσιον u. das. Küster. Demosth. üb. d. Halones. 78, unten. Dagegen hieſs αὐτοτελὴς diejenige δίκη, ἀφ' ἧς μὴ ἔστιν ἐφιέναι, nach Hesych. Vergl. Zonaras: αὐτοτελὴς δίκη. ἀφ' ἧς οὐκ ἔστιν ἐκκαλέσασθαι ἐφ' ἑτέραν. Verst. πόλιν, oder lies ἕτερον, näml. δικαστήριον.

67) Harpokrat. in διαιτηταί.

68) Harpokrat. ἔφεσις. ἡ ἐξ ἑτέρου δικαστηρίου ἐφ' ἕτερον μεταγωγή· τὸ δὲ αὐτὸ καὶ ἔκκλητος καλεῖται. Suid. ἔφεσις.

Stadt, welche von zwei anderen Städten, die ihre Streitigkeiten nicht unter sich ausmachen

---

ἔκκλητος. αἵρεσις ἄλλου δικαστηρίου καὶ μεταγωγή. ἡ ἔφεσις λέγεται καὶ ἔκκλητος, παρὰ τὸ ἐκκαλεῖσθαι καὶ παραιτεῖσθαι καὶ φεύγειν τὸ πρῶτον καὶ ἥττονον δικαστήριον. Suid. in διαιτηταί. ἔξεστι δὲ καὶ τοῖς μεμφομένοις διαιτᾶν, ἐκκαλεῖσθαι τὸ δημόσιον δικαστήριον. Οἱ μεμφόμενοι διαιτᾶν sind die, welche nicht von Diäteten gerichtet werden wollen: der Sinn aber bringt τὴν δίαιταν mit sich, welche Lesart der Schol. der Münchn. Hdschr. zu Demosth. wid. Meid. 542, 16. bestätiget, der den Suidas abschreibt, hier aber τὴν τῶν διαιτητῶν κρίσιν liest. — Etymol. magn. in ἔφεται. Suid. ἔκκλητον. τὴν ἐπὶ συνήθῳ παραίτησιν. (Diese Worte, welche Küster nicht verstand, müssen auf die ἔφεσις in δίκαις ἀπὸ συμβόλων bezogen werden, von denen auch das Wort ἔκκλητος δίκη gebraucht wird: Hesych. Ἔκκλητοι. δίκαι αἱ ἐπὶ ξένης λεγόμεναι καὶ οὐκ ἐν τῇ πόλει, wo m. Alberti s.) So wird das Wort ἔκκλητος ganz regelmäfsig in Justinians Novellen gebraucht. Hesych. hat auch das Wort ἔκκλησις. Bei Suid. ἔγκλητον λέγοντες δικαστήριον, καὶ δίκην ἔγκλητον, ἐγκαλέσασθαι οὐ λέγουσι will Küster ἔκκλητον lesen, und ἐκκαλέσασθαι. Doch sagt Suid. selbst in ἐχῖνοι· αἱ ἐγκληθεῖσαι ἡ δίαιτα, welches Photii Lex. u. der Schol. der Münchn. Hdschr. zu Demosth. wid. Böot. 999, 16. wiederholen. Der letztere sagt auch z. Rede üb. d. Halonn. 78: ἔφεσις, ἡ ἔγκλησις, ἡ ἀπὸ σμικροῦ εἰς

konnten, und dieses doch friedlich thun wollten, zum Schiedsrichter gewählt und so gleichsam zum Appellationsgericht gemacht war. 69)

Τὸ δὲ παρακαταβαλλόμενον ἐπὶ τῶν ἐφέσεων, ὅπερ οἱ νῦν παραβόλιον καλοῦσι, παράβολον Ἀριστοτέλης λέγει.

Dieses ist, wo ich nicht irre, die einzige Spur von einem Succumbenzgelde bei der ἔφεσις. Ueber das Wort παραβόλιον s. m. Sálmas. de modo usurar. cap. 5. p. 198.

μεῖζον κριτήριον προκαλουμένη. Vergl. Schneiders Wörterb. in ἔγκλητος.

69) Denn in solchen Fällen pflegte man Gerichte aus Bürgern beider Städte zusammenzusetzen, von denen dann die Stadt, welche benachtheiligt zu seyn glaubte, an die ἔγκλητος πόλις appellirte. Von Beispielen sind die Historiker voll. S. auch das Etymol. magn. in ἔγκλητος πόλις. Plutarch. zu Anf. des Buchs v. der brüd. Liebe erzählt auf seine Art den Ursprung.

Soweit Pollux. Ueber das weitere Verfahren bei den Appellationen belehrt er uns VIII, 17, und 127. [70])

Bei allen Arten derselben wurde von dem Unterrichter oder von den Partheien in dessen Gegenwart und Aufsicht alles, was von beiden Theilen bisher zu den Acten gebracht war oder noch gebracht werden sollte, als Urkunden, Benennung von Zeugen, προκλήσεις, u. s. w. in besonders dazu bestimmte Gefäfse oder Capseln von Thon oder Erz (ἐχῖνοι genannt) [71]) gelegt, und diese gemein-

70) An der letzteren Stelle heifst es von den Diäteten: ἡ δ' ἔφεσις αὐτῶν (l. ἀπ' αὐτῶν mit Jungermann) εἰ εἰς δικαστήριον ἐγίγνετο, εἰς ἐχῖνον τὰς ψήφους ἐμβαλόντες ἰδίᾳ ἑκατέρας τοῦ φεύγοντος καὶ διώκοντος, κατεσημαίνοντο.

71) Harpokrat. (das. Vales.) u. Suid. in ἐχῖνος. Letzteren hat Photios u. der Schol. der Münchn. Hdschr. zu Demosth. wid. Böot. 999, 16, zum Theil fehlerhaft, abgeschrieben. Moschopul. p. 133.

schaftlich versiegelt, [72]) um Unterschleif und Betrügereien zuvorzukommen: [73]) und zwar ward hiezu ein gewisser Tag bestimmt, nach dessen Ablauf der Actenschluſs nicht rescindirt werden konnte: [74]) woraus zugleich hervorgeht, daſs in der Appellationsinstanz regelmäſsig [75]) keine nova zugelassen wurden.

---

72) Etymol. magn. in ἐχῖνοι. Harpokrat. in διαιτηταί . . . . . καὶ εἰ μὲν ἤρεσκε τοῖς ἀντιδίκοις, τέλος εἶχεν ἡ δίκη· εἰ δὲ μή, τὰ ἐγκλήματα, καὶ τὰς προυλήσεις (bei dem angef. Schol. steht zu Dem. w. Meid. 541, 16. προβλήσεις, vielleicht nur ein Druckfehler: wenigstens übersah es Reiske) καὶ τὰς μαρτυρίας, ἔτι δὲ καὶ τοὺς νόμους καὶ τὰς ἄλλας πίστεις ἐμβαλόντες εἰς καδίσκους καὶ σημηνάμενοι παρεδίδοσαν τοῖς εἰσαγωγεῦσι τῶν δικῶν. Nach πίστεις liest derselbe Schol. nicht übel ἀμφοτέρων.

73) Demosth. wid. Steph. I, 1118, unten, 1119, erwähnt einer solchen und nennt dies τὸν ἐχῖνον κεκινηκέναι. Vergl. wid. Dionysodor. 1287, unten.

74) Demosth. wid. Böot. I, 999, 15. wid. Konon, 1265, 12.

75) Demosth. wid. Euerg. 1143, 24. enthält eine sehr natürliche Ausnahme von dieser Regel: ἐπειδὴ τοίνυν σοι πόρρω οὐ παρῆν ἡ ἀνθρωπος, ἀλλὰ πρότερον ἐσημάνθησαν οἱ ἐχῖ-

Die versiegelten ἐκεῖνοι wurden wiederum dem εἰσαγωγεῦς übergeben, und bei der Hegung des Gerichts entsiegelt.

Zum Schluſs einige Irrthümer bei J. Stephanus, (cap. 9.) die wir aber zu widerlegen uns hüten werden. Er erzählt, von den Diäteten sey bisweilen an den Areiopagos appellirt worden: das fatale werde bei Demosth. wid. Meid. 542, 7. angegeben: endlich wenn die judices ordinarii (er meint die εἰσαγωγεῖς) das Urtheil des Diäteten unterschrieben hätten, so sey dieses rechtskräftig gewesen. —

§. 8.

Von der Pfändung.

In den Urtheilen ward eine Zeit bestimmt, innerhalb welcher die aufgelegte Leistung vor-

---

νοι, ὕστερόν ἐστιν ὅπου ἤγαγες τὸν ἄνθρωπον εἰς τὴν ἀγοράν, ἢ εἰς τὸ δικαστήριον; εἰ γὰρ μὴ τότε σοι παρεγένετο, ὕστερον δῆπου ἔδει παραδιδόναι, καὶ μάρτυρας ποιεῖσθαι, ὡς ἀθέλως ἐν τῇ ἀνθρώπῳ τὸν ἔλεγχον γίγνεσθαι, κ. τ. λ.

genommen werden sollte: welche προθεσμία hiefs. Wer nun einem rechtskräftigen Urtheile binnen dieser Zeit nicht nachkam, der war ὑπερήμερος, und der obsiegende Theil konnte ihn pfänden (ἐνέχυρα λαβεῖν, ἐνεχυράζειν).[76] Demosth. wid. Meid. 540, 21: δίκην δὲ τούτῳ λαχὼν ἥστερον κακηγορίας, εἷλον ἐρήμην· οὐ γὰρ ἀπήντα. λαβὼν δ' ὑπερήμερον καὶ ἔχων, οὐδενὸς ἠψάμην πωτῶν τούτου, κ. τ. λ. Ulpian sagt hier: ἰδοῦ γ'οὖν, τοῦ νόμου διδόντος, εἴ τις ἐκπροθεσμήσειε, καὶ μὴ καταβάλοι τὰς δίκας[77] ἐξεῖναι ἅπτεσθαι αὐτοῦ τῶν κτημάτων,

---

76) Ἐνέχυρα φέρειν heifst es bei Antipho sup. choreut. 708. 8.

77) Petit. p. 508. liest falsch καὶ καταβάλοι. Die Partikel μή, welche hier durchaus stehen mufs, verdanken wir Salmas. de modo usur. p. 576. Wesseling zu Petit. a. a. O. citirt Spanheim zu Aristoph. Wolk. V. 37 (35) u. Athenäos a. E. des XIIIten Buches, näml. cap. 95. Daselbst ist die Rede von einem Sokratiker Aeschines, der von sich erzählt habe, ὡς οὔτε τόκους οὔτε τἀρχαῖον ἀπεδίδου, καὶ ὅτι ὑπερήμερος ἐγένετο γνώμῃ δικαστηρίου ἐρήμην καταδικασθείς, καὶ ὡς ἠνεχυράσθη οἰκέτης αὐτοῦ. Man bemerke

οὐδὲν τοιοῦτον ἐποίησα. Es thaten dieses, wie bei den Römern, die Kläger selbst, ohne Zuziehung eines Gerichtsbedienten. Doch wird bei Demosth. (wid. Euerg. 1145 — 1150.) weitläuftiger verfahren, und namentlich ein ὑπηρέτης παρὰ τῆς ἀρχῆς zu Hülfe genommen. Allein dies lag in der Natur der Sache, wegen welcher der Gegner des Theophemos gepfändet werden sollte. Zur Zeit dieser Rede bestand bei den Trierarchien die Einrichtung, daſs die Trierarchen nur das Schiff, der Staat aber das Geräthe hergab. [78]) Die Trierarchen,

---

die letzten Worte; Sclaven wären gewöhnlich das erste, was gepfändet wurde. Salmasius führt auch Aristoph. Wolk. V. 242. u. Ekklesiazusen V. 563. an, aber die zweite Stelle falsch, indem dort nicht von einem ἐνεχυρασμός, sondern von einem Conventional-Pfande die Rede ist. Hieher gehörige Stellen sind noch: Ulpian zu Demosth. wid. Meid. 528, 11. Demosth. wid. Lakrit. 926, unten, wid. Nikostrat. 1251, 14.

78) Dieser Einrichtung erwähnt Fr. A. Wolf, prolegomm. in Leptin. p. CXVII. S. auch Demosth. wid. Euerg. 1155. Vergl. Antipho sup. Choreut. 768.

welche bei einer neuen Ausrüstung die Reihe traf, mufsten diese Geräthe von den abgegangenen Trierarchen eintreiben, und durften sie allenfalls pfänden. Da nun diese Angelegenheit verhafst war, und man leicht fürchten konnte, dabei zum Besten des Staats aber auf eigne Gefahr zu viel zu thun, so erklärt sich die Vorsicht des Theophemos.

Es ist wahrscheinlich, dafs der Gläubiger die abgepfändeten Sachen öffentlich verkaufen mufste: doch findet sich die Spur einer lex commissoria bei Demosth. wid. Nikostrat. 1253, 6. Indefs konnte auf allen Fall der Schuldner in der Regel den Ueberschufs fordern, nach Demosth. wid. Euerg. 1156, 16.

Petitus und Salmasius bemerken, ein Gläubiger habe das Recht gehabt, sich auch der unbeweglichen Sachen seines säumigen und condemnirten Schuldners zu bemächtigen. Wann und wie dieses statt gefunden, wird der folgende §. lehren.

§. 9.

Von der δίκη ἐξούλης. (actio rei judicatae).

Man bezeichnete mit diesem Namen mehrere Arten von Klagen, welche wir um so weniger trennen dürfen, da die Bedeutung, welche uns hier zunächst angeht, nur verständlich wird durch Betrachtung ihrer wahrscheinlichen Entstehung.

Ursprünglich scheint δίκη ἐξούλης eine Klage auf Wiedererlangung eines gewaltsam entrissenen Besitzes,[79]) vielleicht zuerst nur bei

---

79) S. die beiden Reden des Demosthenes wid. Onetor. Harpokrat. Ἐξούλης. ὄνομα δίκης, ἣν ἐπάγουσιν οἱ Φάσκοντες ἐξεῖργεσθαι τῶν ἰδίων κατὰ τῶν ἐξειργόντων. . . . . ὅτι δὲ ἐπὶ ταυτὸς τοῦ ἐκ τῶν ἰδίων ἐκβαλλομένου τάττεται τοὔνομα, καὶ οὐχ ὡς οἴεται Καικίλιος μόνον τῶν ἐκ καταδίκης ὀφειλόντων, καὶ Φρύνιχος ἐν Ποαστρίαις ὄῆλον ποιεῖ. Hierher gehört auch Hesych. Ἐξούλης. δίκην ἐξούλης δικάζεταί τις, ὅταν Φάσκῃ κατίσχεσθαι αὐτοῦ κτῆμά τι ἐπιβάλλον αὐτῷ. ὅπερ οὔλλειν λέγεται, τουτέστιν, ἐκβάλλειν. Nikephor. Gregoras, p. 7. Ἐξούλης. ἐστὶ καὶ αὐτὸ ὄνομα δίκης, ὅταν ἐκβάλλῃ τὶς ἐκ τῶν οἰκείων τινὰ παραλόγως, ἀπὸ τοῦ ἐξάλλειν, ἀντὶ τοῦ

unbeweglichen Sachen, [80]) gewesen zu seyn: auf welche Bedeutung schon die Etymologie führt. [81])

ἐκβάλλειν. Auch in diesem Sinne scheint die δίκη ἐξούλης eine Pönalklage gewesen zu seyn, aber nicht eine Privatpönalklage, denn die Strafe fiel an den Fiscus. (S. unten, unter No. 2.) Es läfst sich dies mit den Worten des Demosth. wid. Meid. 528, 17, beweisen: ἂν δὲ μικροῦ πάνυ τιμήματος ἄξιόν τις λάβῃ, βία δὲ τοῦτο ἀφέληται, τὸ ἴσον τῷ δημοσίῳ προστιμᾶν οἱ νόμοι κελεύουσιν, ὅσου περ ἂν τῷ ἰδιώτῃ.

80) Daher man sie mit dem interdictum unde vi vergleichen konnte. Suidas zeigt, dafs sie auch bei beweglichen Sachen statt fand. S. die Stelle unten, Note 83. Vergl. Not. 80. a. E.

81) Man mag das Wort nun von οὔλλειν (S. Note 80.) oder von ἐξέλλειν, ἐξείλλειν oder ἐξίλλειν ableiten. Harpokrat. Ἐξούλης δίκη. . . . . εἴρηται μὲν οὖν τοὔνομα ἀπὸ τοῦ ἐξέλλειν, (s. auch Note 80.) ὅ ἐστιν ἐξωθεῖν καὶ ἐκβάλλειν. S. das. Gronov. welcher seinen Vorgänger Blancard ungerecht tadelt, denn die Lesart ἐξαίρεσιν καὶ ἐξωθεῖν findet sich bei Suidas, der die ganze Erklärung des Harpokration v. ἐξ. δ. aufgenommen hat, und ἐξίλλειν liest. S. auch Möris in ἐξίλλειν u. das. Pierson. Suidas: Ἐξ. δ. . . . . τὸ δὲ κωλύειν ἐξίλλειν ἔλεγον οἱ παλαιοί. ἔστιν οὖν ἐξίλλειν κατὰ τὸ ἔτυμον, τὸ ἐμφεύγειν καὶ περιπλάκειν, μὴ παρέχοντα τὴν τι-

Nun hatte nach dem im vorhergehenden §en Gesagten ein Kläger, der ein rechtskräftiges Urtheil für sich hatte, nach Ablauf der προθεσμία das Recht, den säumigen Beklagten zu pfänden. Fand er dabei Widerstand, so konnte er mit der δίκη ἐξούλης, [82]) gleichsam

---

μωρίαν (s. v. a. καταδίκην) καὶ τούτῳ τῷ τρόπῳ διακωλύειν. Diese Ableitung ist insofern falsch, als ἐξέλλειν nicht κωλύειν bedeutet, sondern ἐκβάλλειν, und als Suidas die spätere Bedeutung der δίκη ἐξούλης nicht gehörig von der früheren unterscheidet. Eustath. zur Odyss. 557, 23, u. zur Ilias, 920, 31. Schol. der Münchn. Hdschr. zu Demosth. wid. Meid. 528, 13. . . . . εἴρηται δὲ ἀπὸ τοῦ ἐξέλλειν· οἱ παλαιοὶ γὰρ τὸ κωλύειν καὶ ἀπελαύνειν ἐξέλλειν ἔλεγον, welche Worte im Etymol. magn. woraus das übrige entlehnt ist (s. Note 83.) nicht stehen. Bei Demosth. wid Pantänet. 976, unten, steht ἐξείλλειν.

82) Etymol. magn. Ἔξούλης δίκη. ὄνομα δίκης. οἱ δίκην νικήσαντες, ὥστε ἀπολαβεῖν χωρίον (vulgo χῶρον) ἢ οἰκίαν, ἔπειτα ἐμβατεύειν κωλυόμενοι, ἢ (μὴ steht in den Ausgaben: auch Suidas, der Scholiast der Münchner Hdschr. u. Zonaras, welche dieselbe Erklärung geben, haben es: Tittmann zu Zonaras bemerkt richtig, es müsse ἢ heifsen, welches schon Vales. zu Harpokrat. in ἐξ. δ. sahe) ἐμβατεύσαντες ἐξελαυνόμενοι, δίκην εἰσάγουσι πρὸς τοὺς ἐξελαύνον-

als sey er aus einem ihm zukommenden Besitz vertrieben, indem er an einer ihm zuste-

---

τας, ἢ οὐκ ἐῶντας ἐμβατεύειν. καὶ αὕτη ἡ δίκη λέγεται ἐξούλης. Apostol. Proverb. Centur. 18, 50: Τὴν ἐξούλης δίκην φεύγεις]. Οἱ δίκῃ νικήσαντες, ὥστε ἀπολαβεῖν τι χωρίον ἢ ἀγρὸν ἢ τι τοιοῦτον, καὶ μὴ ἐῶμενοι, ἀνέτρεχον εἰς δικαστήριον αὖθις, καὶ εἰςῆγον δίκην, ἥτις ἐκαλεῖτο ἐξούλης. ἐξέλλειν γὰρ οἱ παλαιοὶ τὸ ἀπελαύνειν καὶ κωλύειν ἔλεγον· οἱ δὲ ἀπὸ τοῦ ἐξεῖναι τοῖς ἐλοῦσι κρατεῖν τῶν κεκτημένων. Die Endworte, deren Sinn klar und wo die Etymologie in stoischem Geschmack ist, hat Pantinus so übersetzt, daſs sie gar keinen Sinn geben: *alii vero dicunt dictum esse, quod liceret ita prohibentibus rerum possessionem apprehendere.* Pollux, VIII, 59: ἡ δὲ τῆς ἐξούλης δίκη γίγνεται, ὅταν τὶς τὸν ἐκ δημοσίου πριάμενον μὴ ἐᾷ καρποῦσθαι ἃ ἐπρίατο, ἢ τὸν νικήσαντα ἃ ἐνίκησεν, ἀλλ' ἢ ἔχοντα ἐκβάλλῃ, ἢ σχεῖν κωλύσῃ, ἢ αὐτὸς ὀφλων, ἢ ἄλλος ὑπὲρ αὐτοῦ. καὶ μὴν . . . . . S. die folgenden Worte in Note 85. Suidas: Ἐξ. δ. κατὰ τῶν ἐλασάντων τοὺς ἑλόντας (die Sieger im Proceſs) ἐκ τοῦ ὄφλοντος· (die Worte sind dunkel, es geht dies auf dritte Personen, welche Gewalt verübt haben) καὶ κατὰ τῶν ὀφλούντων τοῖς ἁλοῦσιν. (l. ἑλοῦσιν mit Küster; es geht auf den Kläger, dem die Klage auch gegen den Schuldner selbst — κατὰ τῶν ὀφλούντων — gleichfalls zusteht). Suidas: Ἐξ. δ. . . . . ἐδικάζετο δὲ ἐξούλης καὶ ὁ χρήστης, κατέχειν ἐπιχειρῶν κτῆμα τοῦ χρεωστοῦντος, καὶ κωλυόμενος ὑπό τινος. καὶ ἀπεργασίας (l.

henden Besitzergreifung gehindert war, klagen: und dann war diese Klage eine Pönalklage.

Nach und nach gestattete man wider den säumigen Schuldner diese Klage sofort, ohne

---

ἀπ' ἀργασίας) δὲ εἴ τις εἴργοιτο. δίδωσιν ὁ νόμος δικάζεσθαι πρὸς τὸν εἴργοντα ἐξούλης. καὶ περὶ ἀνδραπόδου δὲ καὶ παντός, οὗ φησί τις αὐτῷ μετεῖναι. Ulpian. zu Demosth. wid. Meid. 528. 11: ..... Ἐξούλης, ὄνομα δίκης κατὰ τῶν μὴ στερξάντων οἷς ὥρισαν οἱ δικάζοντες. ὁ δὲ νοῦς τοιοῦτος· ἐάν τις ἰδιωτικὴν νικήσῃ δίκην, λαμβάνει τὸν ἡττηθέντα ὑπεύθυνον. εἶτα ἂν μὴ εἴσω τῆς προθεσμίας ἐκτισθῇ, ὃ κατεδικάσθη, ἀλλὰ γένηται ὑπερήμερος, ἔξεστι γράψασθαι (l. ἔξεστιν ἅψασθαι) καὶ ἐπιλαβέσθαι αὐτοῦ τῶν χρημάτων, ἕως οὗ πληρώσῃ τὸ ὁρισθέν. εἰ δὲ κωλύοι τὸν ἀπτόμενον, καὶ ἀπελαύνοι, γράφεται αὐτὸν κατὰ τὴν ἐξούλην· καὶ γίγνεται μετὰ τοῦ ἰδιωτικοῦ καὶ δημόσιον τὸ πρᾶγμα (Petit. liest ohne Grund τίμημα) λοιπόν, ὅτι ἠπείθησε τοῖς δικασταῖς καὶ τοῖς νόμοις. Eine Stelle, die in mehr als einer Hinsicht wichtig ist. — Uebrigens stand einer θυγατὴρ ἐπίκληρος, welche aus dem Besitz der ihr zuerkannten väterlichen Erbschaft getrieben war, die δίκη ἐξούλης nicht zu, sondern eine εἰσαγγελία πρὸς τὸν Ἄρχοντα, wo sie gar nicht einmal ein sacramentum zu erlegen brauchte, der überwiesene Beklagte aber mit dem Tode und Confiscation seines Vermögens bestraft ward. Isäos v. d. Erbsch. des Pyrrhos, 53, unten. Vergl. 44 u. 45. Herald. ad J. Att. et R. III, 14. Matthiae, pte 2, init.

dafs der Kläger gepfändet zu haben, und daran verhindert zu seyn brauchte: und so ward die δίκη ἐξούλης eine actio rei judicatae; aber mit besonderen Modificationen, wenn mit einer dinglichen Klage auf eine unbewegliche Sache; und wenn auf eine bewegliche Sache, oder mit einer persönlichen Klage geklagt war.

I.) Wenn die Klage eine dingliche war und auf eine unbewegliche Sache ging. Hier müssen wir zuvörderst bemerken, dafs ein Kläger dieser Art aufser dem vorhin erwähnten allgemeinen Pfändungsrechte, der Natur der Klage gemäfs, noch das andre Recht hatte, sich in den Besitz der ihm zuerkannten Sache zu setzen; dagegen der, welcher eine persönliche Klage angestellt hatte, in keinem Falle unbewegliche Sachen des Beklagten eigenmächtig in Besitz nehmen konnte.[83]) So

83) Der Kunstausdruck hiefür ist ἐμβατεύειν. S. das Etymol. magn. in Note 83. Demosth. wid. Apatur. 894. 7. (Um diese Stelle zu verstehen, mufs man sich er-

konnte einem dinglichen Kläger also die δίκη ἐξούλης in der obigen Bedeutung zustehen, sowohl wenn er am bloſsen Pfänden, als wenn er an der Besitzergreifung der ihm zuerkannten Sache gehindert wurde.

Hatte er aber nicht Lust, einen von diesen Wegen einzuschlagen, so stand ihm der dritte offen, welchen wir jetzt anzugeben im

---

innern, daſs bei dem foenus nauticum in Athen allemal das Schiff verpfändet wurde: daher auch der Ausdruck: ἔτυχε ὀφείλων ἐπὶ τῇ νηῒ τῇ αὑτοῦ τετταράκοντα μνᾶς, und das dingliche Recht der Gläubiger: denn Schiffe gehörten schwerlich insofern zu den Mobilien, daſs sie ohne ein solches Recht gepfändet werden konnten.) wid. Leochares, 1085, 24, 1086, 19. Isäos v. d. Erbsch. des Astyphilos, 231, 11. Von Erben gebraucht Demosth. wid. Leochar. 1090, 8. den Ausdruck πορεύεσθαι εἰς τὰ κτήματα. Salmas. de modo usur. cap. 13. p. 575. meint, der terminus technicus für das eigentliche Pfänden sey χρημάτων ἅπτεσθαι weg. Demosth. wid. Meid. 540, 23. u. das. Ulp. Allein Demosthenes redet emphatisch, nicht mit einem Kunstausdruck, und Ulpians Weisheit stammt aus dem Text. Vergl. Isokrat. wid. Kallimach. 651, 2. Auch Ulp. zu Demosth. wid. Meid. 528, 11. (s. Not. 83.) beweist nichts.

Begriff sind. Er konnte nämlich, wenn der Beklagte ihm in der bestimmten Zeit den Besitz der ihm zuerkannten Sache nicht überliefs, wenn diese ein Haus war, auf die Miethe, (δίκη ἐνοικίου) wenn ein Acker, auf die Früchte desselben (δίκη καρποῦ) Beschlag legen. Bequemte sich der Schuldner noch nicht, so konnte ein Universalarrest auf alle Einkünfte seines Vermögens (δίκη οὐσίας), und endlich die δίκη ἐξούλης erfolgen. [84])

84) Harpokrat. Οὐσίας δίκη. οἱ δικαζόμενοι περὶ χωρίων ἢ οἰκιῶν πρὸς τοὺς ἔχοντας, οὐσίας ἐδικάζοντο τὴν δευτέραν δίκην. ἡ δὲ προτέρα ἦν τῶν μὲν οἰκιῶν ἐνοικίου, τῶν δὲ χωρίων καρποῦ. τρίτη δ' ἐπὶ τούτων ἐξούλης, καὶ ἐξῆν τοῖς ἁλοῦσι (nicht ἁλοῦσι, wie Valesius u. Küster ohne Sinn lesen; Photios liest ἐβούλουσι τοῦτο) κρατεῖν τῶν κτημάτων, καὶ εἰ τὴν δίκην τὴν τοῦ καρποῦ, ἢ τοῦ ἐνοικίου, καὶ εἰ τὴν δευτέραν ἡττηθεῖεν, τὴν τῆς οὐσίας· εἰ δὲ καὶ ἐξούλης ἁλοῖεν, οὐκέτι ἐξῆν ἐπικρατεῖν, ἀλλ' ἐξίστασθαι ἤδει ἤδη τῶν κτημάτων τοῖς καταδικασαμένοις. Der Sinn der letzten Worte ist klar: die Beklagten verloren erst durch die dritte Klage den eigentlichen Besitz. Das zweite εἰ (καὶ εἰ τὴν δευτέραν) halte ich nicht mit Küster für überflüssig. Suidas u. Photios, letzterer zweimal, haben diese Erklärung aufgenommen: bei Photios sind noch einige

Wir finden in allen in der Note angegebnen Fällen gar nicht erwähnt, daſs diese Kla-

falsche Lesarten und Misverständnisse. Beide setzen hinzu: Οὐσίας δίκη. οὐσίας εἰσάγουσι δίκην πρὸς τοὺς ἐαλωκότας ἐν προτέρᾳ δίκῃ χρέους (man erwartet ἐνοικίου) ἢ καρποῦ· ὥστε ἀπολαμβάνειν ἐξ ὅλης τῆς οὐσίας, ἃ κατεδίκασαν. Harpokrat. in Καρποῦ δίκη. Ἀυσίας ἐν τῷ κατὰ Δημοσθένους ἐπιτροπῆς, εἰ γνήσιος· Εἰ γάρ τι ἐγκαλεῖς τῷδε τῷ μειρακίῳ καὶ τῶν σῶν τὶ ἔχει, δίκασαι αὐτῷ κατὰ τοὺς νόμους· εἰ μὲν χωρίου ἀμφισβητεῖς, καρποῦ, εἰ δὲ οἰκίας, ἐνοικίου, ὥσπερ οὗτος σοι νῦν ἐπιτροπῆς δικάζεται. (Valesius citirt hier Isokrat. wid. Kallimach. 666, wo nur steht Κρατῖνος ἠμφισβήτησε χωρίου τῷ τούτου κηδεστῇ, und Isäos, v. d. Erbsch. d. Aristarch. 267, 9. Daselbst heiſst es: καίτοι δίκαιον, ὦ ἄνδρες, ὥσπερ τῶν ἀμφισβητησίμων χωρίων δεῖ τὸν ἔχοντα ἢ θέτην ἢ πρατῆρα παρέχεσθαι, ἢ καταδεδικασμένον φαίνεσθαι, οὕτω κ. τ. λ. welche Worte Reiske richtig von der nominatio auctoris (dieser konnte ein Pfandgeber, θέτης, oder ein Verkäufer, πρατήρ, seyn) eines Besitzers, dem ein Grundstück evincirt wird, versteht: welche Stelle also eben so wenig hierher gehört. Uebrigens s. m. Herald. ad J. Att. et R. IV, 4, der aber diese, so wie die klassische Stelle über Eviction und Redhibition, bei Platon, v. d. Gesetzen, X, p. 126-128, u. XII, p. 202, (tom. 9.) nicht benutzt hat. Suidas. Καρποῦ δίκη. οἱ ἀμφισβητοῦντες, ὡς προσηκούσης αὐτοῖς (hier fehlt etwas) λαγχάνουσι τοῖς διακρατοῦσιν. (d. h. vindiciren vom Besitzer) εἶτα ἑλόντες (wenn sie mit dieser Vindication obge-

gen Zwangsmittel wider einen schon verurtheilten Schuldner waren, sondern sie erscheinen als die Art überhaupt, wie man dingliche Klagen anfing. Blos Suidas (in καρποῦ δίκη) betrachtet die Sache so, wie wir sie eben dargestellt: und wir halten es für zu offenbar, dafs diese Klagen in die Executionsinstanz gehörten, um den Worten der

---

siegt haben) λαγχάνουσι περὶ ἐπικαρπίας. τοῦτο καρποῦ δίκη καλεῖται. Pollux VI, 153, u. VIII, 31. stellt zusammen δίκη σίτου, καρποῦ, ἐνοικίου u. ἐξούλης. Δίκη σίτου ist die Klage einer Frau auf Zinsen oder Früchte der dos nach getrennter Ehe. Wahrscheinlich konnte sie, wenn die dos ein Haus war, gegen den säumigen Beklagten ἐνοικίου, wenn ein Acker, καρποῦ, und so weiter vorwärts, klagen; woraus sich jene Zusammenstellung erklären würde. Dunkel sind mir die Endworte bei Pollux, VIII, 59. καὶ μήν, εἰ ὁ μὲν ὡς ἐνυπημένος ἀμφισβητεῖ κτήματος, ὁ δὲ ὡς ὑποθήκην ἔχων, ἐξούλης ἡ δίκη. Uebrigens ist δίκη ἐνοικίου (bei Pollux, VIII, 31. δίκη μισθώσεως οἴκου) bei Demosth. wid. Olympiodor. 1179, 23, eine *actio locati*; und δίκη καρποῦ bei Hesych. Καρποῦ δίκη. τῷ βλάψαντι καρπὸν οὕτως ἐδικάζον, u. Suid. K. δ. τῷ βλάψαντι καρποὺς δίκας ἐστίθουν, eine Klage wegen beschädigter Früchte.

übrigen Stellen nach annehmen zu können, es sey dies der ordentliche Proceſsgang bei dinglichen Klagen von Anfang an gewesen. In der That, dieser Proceſsgang, welchen mehrere Schriftsteller als etwas ganz natürliches darstellen, indem sie die Worte des Harpokration übersetzen und es damit gut seyn lassen, wäre höchst sonderbar gewesen. Ehe über das dingliche Recht, ja über den Besitz noch entschieden gewesen, hätte man dem Beklagten die Nutzungen der Sache, und wenn er nicht sogleich nachgab, die seines ganzen Vermögens entziehen können, und dieses alles hätte denn damit geendiget, daſs man zum Besitz der streitigen Sache gelangte!

Auch lassen sich alle jene Stellen leicht so erklären, daſs sie von der Executionsinstanz verstanden werden können. Wir brauchen nur anzunehmen, daſs man der Klage auf das Eigenthum oder das Pfandrecht, wenn man beides sogleich bescheinigte, die Bitte um Execution mittelst Beschlag der Miethe

oder Früchte anhängen konnte, und wir sind, obgleich auf summarischem Wege wieder, wo wir durchaus seyn müssen, in der Executionsinstanz. [85])

Freilich erwarten uns hier neue Schwierigkeiten, welche sich kaum alle werden lösen lassen. Wozu denn, frägt man sehr natürlich, alle diese Umschweife und Weitläuftigkeiten? Was war eigentlich der Zweck des dritten und letzten Rechtsmittels, der δίκη ἐξούλης; Harpokration sagt, der Beklagte habe dadurch den Besitz verloren: wir können mit Wahrscheinlichkeit hinzusetzen, er sey in eine Geldstrafe, [86]) gleich dem Werthe der streitigen Sache condemnirt

85) Es konnte leicht geschehen, dafs man die Hauptklage hier nach der Nebenklage benannte, und dafs mithin καρποῦ und ἐνοικίου δίκη die Bedeutung einer dinglichen Klage, mit welcher die δίκη καρποῦ oder ἐνοικίου verbunden war, erhielt.

86) S. unten, unter No II.

worden: aber nun frägt sich besonders, ob denn in dieser δίκη ἐξούλης bei der Execution und Einweisung des Klägers in den Besitz, derselbe obrigkeitliche Hülfe fand, oder ob er wieder Gefahr laufen mufste, von dem widerspänstigen Beklagten allenfalls todtgeschlagen zu werden? Wir müssen beinahe jenes annehmen: aber wenn nun diese Hülfe erfolgte, warum erfolgte sie nicht sogleich, wenn der Beklagte verurtheilt war? War wohl in der Reihe dieser Zwangsmittel eine gehörige Gradation, und mufste nicht oft ein Universalarrest härter seyn, als der wirkliche Verlust der streitigen Sache mit der Strafe des Werthes? Wir wissen diese Zweifel auf keine Art zu beseitigen.

II. Wenn nur auf eine bewegliche Sache, oder mit einer persönlichen Klage geklagt war. In diesem Fall ist alles viel klarer. [87])

87) Harpokrat. in ἐξούλης δίκη. ..... Δικάζονται δὲ ἐξούλης κατὰ τοῖς ἀτιμίοις, οἱ μὴ ἀπολαμβάνοντες ἐν τῇ προς-

Hier konnte nach Ablauf der προθεσμία sofort die δίκη ἐξούλης angestellt werden, und

---

ἡκούσῃ προθεσμίᾳ, ὑπερημέρων γεγενημένων τῶν δικασθέντων. εἰ δὲ ἁλόντες ἐξούλῃς καὶ τῷ ἑλόντι ἐδίδοσαν ἃ ἀφῃροῦντο αὐτοῦ, (dies scheint auf irgend einem Irrthum zu beruhen, man müfste denn annehmen, es sey von einem sachfälligen Kläger die Rede, welches auch nicht recht pafst) καὶ τῷ δημοσίῳ κατετίθεσαν τὰ τιμηθέντα. Suidas. Ἐξούλης δίκη. . . . . Ἐπειδάν τις καταδικασθεὶς μὴ ἐκτίνῃ τὴν καταδίκην, εἰσπράττετο ὑπὸ τοῦ δήμου, (deutet das vielleicht auch hier auf die obrigkeitliche Hülfe bei der Execution?) καὶ ἄλλο τῷ δήμῳ τοσοῦτον, λελογισμένως πάνυ. εἰ γὰρ τῷ ἰδιώτῃ δικλάσιον ἐπράττετο, παραιτήσεως ἂν ἐτύγχανε δεόμενος ὁ ἁλούς, καὶ ἁπλοῦν ἂν ἐξέτινε· νυνὶ δὲ ἀπαραίτητόν ἐστι τὸ δημόσιον. δηλοῖ δὲ καὶ Δημοσθένης· Δίκην δὲ τούτῳ λαχὼν τῆς κακηγορίας, εἶλον ἐρήμην· οὐ γὰρ ἀπῆντα. λαβὼν δὲ ὑπερήμερον — — — εἰσελθεῖν δεδύνημαι. Weil hier ein bequemer Abschreiber grade die relevanten Worte weggelassen hat, so meinte Küster: *haec omnia ad rem nihil faciunt, quae proinde per me deleas licet.* Aber er bemerkte nicht, dafs es eine allerdings hieher gehörige Stelle, Demosth. wid. Meid. 540, 21. (s. unten) und nur, wie gesagt, unvollständig citirt sey. Demosth. wid. Meid. 528, 11. τὸ γὰρ δήπου, ἂν τις ὄφλων δίκην μὴ ἐκτίσῃ, οὐκ ἐποίησεν ὁ νόμος τὴν ἐξούλης ἰδίαν; ἀλλὰ προστιμᾷν ἐτέταξε τῷ δημοσίῳ. Eine Stelle, wo der Sinn klar ist, und die Schwierigkeit der Construc-

zwar mit der Eigenheit, dafs so viel dem Kläger in der Hauptsache, wahrscheinlich auch,

---

tion wenigstens durch Reiske's οὐκέτ' nicht gehoben wird: denn die δίκη ἐξούλης war ja immer noch eine ἰδία, wo die Strafe nur ein besondrer Zusatz war, welcher die Natur der Klage selbst nicht veränderte. Dieses setzt sehr gut auseinander Herald. ad J. Att. et R. VII, 26, §. 3 — 6. 9. Ulpian g. d. St. ἐξούλης δὲ ἦν, ὅτε ἐκινδύνευεν ἐκπεσεῖν κτήματός τινος ἢ χωρίου ἢ οἰκίας, διὰ τὸ μὴ ἐκτετικέναι τὴν καταδίκην κατὰ χρόνον τὸν ὡρισμένον· καὶ ἐγίνετο δημόσιον τὸ τίμημα. ἐπειδὴ γὰρ καὶ οἱ διαιτηταὶ νόμιμοί τινες ἦσαν δικασταί, τούτων δὲ παρῆκουεν ὁ μὴ κατὰ προθεσμίαν ἀποδιδοὺς τὸ κατεγνωσμένον, δημοσίαν ἐδίδου τὴν δίκην. (Das von den Diäteten gehört nicht hieher, denn von diesen ist im Text gar nicht die Rede.) Das folgende ist ein andres Scholion, s. Not. 83. Demosth. wid. Meid. 540, 21. δίκην δὲ τούτῳ λαχὼν ὕστερον τῆς κακηγορίας, εἶλον ἐρήμην. οὐ γὰρ ἀπήντα. λαβὼν δ' ὑπερήμερον, καὶ ἔχων, οὐδενὸς ἠψάμην πω τῶν τούτου, ἀλλὰ λαχὼν ἐξούλης πάλιν, (πάλιν soll nur sagen, dafs Demosthenes wieder den Weg einer Klage, nicht den andern der eigenmächtigen Pfändung eingeschlagen) οὐδέπω καὶ τήμερον εἰςελθεῖν δεδύνημαι· τοσαύτας τέχνας καὶ σκήψεις οὗτος εὑρίσκων ἐκκρούει. Die Noten des Ulpian sind hier voll lächerlicher Irrthümer, die Petit. p. 508. u. andre zum Theil nachbeten: der Werth des Besitzthums, aus dem jemand vertrieben worden, (hier schon eine Verwechselung) soll 1000 Drachmen haben betra-

nach dessen eigner Schätzung, an Interesse, zuerkannt ward, eben so viel der Beklagte

---

gen müssen, damit die δίκη ἐξούλης angestellt werden können; die Worte αὐδενὸς ἠψάμην werden seltsam interpretirt, und daraus der Schluſs gezogen, man habe nun nicht weiter pfänden dürfen, sobald man die δ. ἐξ. angestellt, bis zur Entscheidung der Sache, was sich von selbst versteht, u. s. w. Heraldus versteht diese Stelle, welche nicht die mindeste Schwierigkeit hat, richtig, aber nicht so p. 543, 17: (s. oben, Note 32.) er meint, das τίμημα der ursprünglichen δίκη κακηγορίας habe nach Isokrat. wid. d. Lochit. 693. 500 Drachmen betragen, dies sey durch die δίκη ἐξούλης verdoppelt, und davon die ἀτίμητος δέκα μναῖν δίκη des Demosthenes zu verstehen. Allein diese Ansicht ist falsch, und jene Worte können nur den ursprünglichen Betrag der δίκη κακηγορίας bezeichnen; welches der Zusammenhang unwidersprechlich darthut: Ἀλλ' ἵνα μὴ Μειδίας ἀτίμητον ἀγωνίσηται δέκα μνῶν δίκην, πρὸς ἣν οὐκ ἀπήντα, (das hatte er ja nun grade in der δίκη κακηγορίας nicht gethan, p. 540, 22. 541, 22 — 28.) δέον· καί, εἰ μὲν ἠδίκηκα, δίκην δοῦ· εἰ δὲ μή, ἀποφύγῃ· ἄτιμον Ἀθηναίων ἕνα (Straton) εἶναι δεῖ, ... Ἀλλ' ἐπειδή γε ἠτίμωσεν, ὃν ἐβουλήθη, ... ἐκεῖνο ἐποίησε· τὴν καταδίκην ἐκτέτικα, δι' ἣν τὸν ἄνθρωπον ἀπώλεσεν; ἀλλ' οὐδὲ χαλκοῦν οὐδέπω καὶ τήμερον, ἀλλὰ καὶ δίκην ἐξούλης ὑπομένει φεύγειν. Nun läſst sich freilich nicht in Abrede stellen, daſs nach der angef. Stelle des Isokrates das τίμημα

obendrein als Strafe an den Fiscus erlegen mufste, ohne dafs die Klage eigentlich den

---

in der δίκη κακηγορίας wirklich nur 500 Drachmen betrug: allein es ist wahrscheinlich, dafs Demosthenes zwei δίκας κακηγορίας zusammen angestellt habe, weil nicht blos er, sondern auch seine Mutter u. Schwester (p. 540, 4., 8.) beleidiget waren, wo er denn wohl für sich und als Bruder eine, für die Mutter die andre Klage combinirt anbrachte, so dafs das τίμημα 1000 Drachmen zusammen betrug; wobei es leicht zu erklären ist, dafs er nur immer allgemein von einer δίκη κακηγορίας spricht. Die Stelle bei Heraldus ist ad J. Att. et R. III, 2, §. 7, wo auch die Worte p. 543, 9. verkehrt interpretirt werden. Eine hieher gehörige Stelle ist noch Demosth. wid. Böot. I, 998, unten, in der Reiske unnöthige Schwierigkeiten sucht. Es ist daselbst die Rede von der Namensverwechselung zwischen Böotos u. Mantitheos, u. deren gefährlichen Folgen für letzteren: τί δ', εἴ τις δίκην ἐξούλης αὐτῷ λαχὼν μηδὲν ἐμοὶ φαίη πρὸς αὐτὸν εἶναι, (d. h. selbst sagte, er habe, ob ich gleich ebenfalls Mantitheos heifse, mit mir nichts zu schaffen, sondern mit jenem Pseudo-Mantitheos) κυρίαν δὲ ποιησάμενος ἐγγεγράφθαι (darauf alsdann eine κυρία anschreiben liefs — was ohne Zweifel in der δίκη ἐξούλης so gut geschahe, wie in andern Klagen: es kann auch für προθεσμία stehen, die vielleicht auch hier noch einmal gestattet wurde: Reiske versteht dies gar nicht) τὶ μᾶλλον ἂν εἴη τοῦτον, ἢ ἐμὲ ἐγγεγραφώς; (woran

Charakter so wenig einer accusatio überhaupt, als insbesondre den einer actio popularis gehabt hätte.

Bezahlte der Beklagte diese Strafe nicht zu rechter Zeit, so ward er, wie bei jeder rückständigen Schuld dieser Art, infam,[88]) und blieb es bis zur Abtragung.

Noch ist zu bemerken, da es sich nicht grade von selbst versteht, dafs die Klage, auch wenn sie noch nicht angestellt war, gegen die Erben ging, sobald nur der Erblasser rechtskräftig war condemnirt worden.[89])

Uebrigens hatte in Rücksicht dieser δίκη ἐξούλης, und wahrscheinlich auch in Rücksicht

würde man wissen können, ob jener oder ich gemeint sey, und könnte also hier nicht Willkühr des Klägers oder Versehen eines andern mich verderben?)

88) Andok. v. d. Myster. 35.

89) Demosth. wid. Kallipp. 1240, 22.

der auf unbewegliche Sachen,[90]) das Urtheil eines Diäteten, sogar das arbitrium eines Schiedsrichters, ganz dieselbe Kraft, wie jeder andre rechtskräftige Spruch: aber ich glaube nicht, dafs die δίκη ἐξούλης vor Diäteten angebracht werden konnte.[91])

So viel über dieses Rechtsmittel, wo freilich manches dunkel bleibt. Zum Schluſs die Bemerkung, dafs körperlicher Zwang gegen säumige Schuldner nur in Handelssachen scheint statt gefundeu zu haben.[92])

---

90) Wenigstens sehe ich keinen Grund für das Gegentheil. Auf das Urtheil eines Diäteten wird eine δίκη ἐξούλης gegründet bei Demosth. wid. Meid. 540, 24. und auf das eines Schiedsrichters wid. Kallipp. 1240, 22.

91) Denn Demosth. wid. Meid. 540, 24. sagt: λαχὼν ἐξούλης πάλιν, οὐδέπω καὶ τήμερον εἰς ἐλθεῖν δεδύνημαι, und dieser Ausdruck wird nur von der Verhandlung im Gericht gebraucht.

92) Bekanntlich hob Solon das frühere Recht, wonach ein Schuldner Sclave des Gläubigers werden konnte, auf,

§. 10.

Von der exceptio rei judicatae.

Unter den verschiednen Einreden (παραγραφαί), welche das attische Recht, zum Theil mit besondern Eigenheiten,[93]) gestattete, fin-

---

(Salmas. de modo usur. cap. 17. Petit. p. 295, 507, 509, wo m. aber Wesseling sehe, Herald. ad J. Att. et R. IV, 5, §. 5, u. de rer. jud. auct. II, 24, §. 8.) allein dies war eigentlich etwas ganz andres, als Gefängnifs, und kann daher hier nichts beweisen. Indefs kommt Gefängnifs in Privatsachen nur in Handelsprocessen, welche summarisch ventilirt wurden, vor. Demosth. wid. Zenoth. 890, 8. wid. Apatur. zu Anf. u. 900, 4. wid. Lakrit. 939, 24. wid. Dionysodor. 1284, 2. Isokrat. trapezit. 628. Nach der ersten u. letzten Stelle ist der Polemarchos, nach der zweiten u. Pollux, VIII, 88. die Thesmotheten εἰσαγωγεῖς dieser Processe: ersterer nämlich für Fremde, letzterer für Bürger. Diese Eigenschaft der Handelssachen erklärt auch den Demosth. wid. Meid. 571, 21. Unbestimmt ist Antiphon v. Morde d. Herodes, 734, 735, kann daher auf allen Fall nicht beweisen, dafs ein Schuldner auch sonst habe in das Gefängnifs gesetzt werden können.

93) Dahin rechne ich besonders, dafs der, welcher eine παραγραφὴ vorgeschützt hatte, bei der Verhandlung im Ge-

den wir auch die, ὅταν τὶς μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι λέγει τὴν δίκην ὡς κεκριμένος,[94]) die Einre-

richt, gleichsam nach der Regel: reus excipiendo fit actor, vor dem Kläger mit seiner Vertheidigungsrede gehört wurde. Den Ursprung dieser Sonderbarkeit kann ich mir nur daraus erklären, dafs in den Gerichten sehr häufig Fälle vorkamen, wo die Parthei, welche zuerst auf die Rednerbühne stieg, ihre rechtliche Nothdurft mit solchem Erfolg beibrachte, dafs die andre Parthei trotz aller Gesetze ungehört verdammt wurde. Isokrates wid. Kallimach. zu Anf. erzählt, nach Vertreibung der Dreifsigmänner sey bei Decretirung der bekannten Amnestie zugleich eine Einrede wider Klagen aus jener Zeit des Terrorismus gegeben und dabei zuerst festgesetzt worden, der, welcher sich dieser Einrede bediene, solle vor dem Kläger plaidiren. Doppelt merkwürdig wird diese Rede dadurch, dafs der Redner nach seiner Versicherung der erste ist, der sich dieses neuen Rechtes bedient. Indefs sagt er doch selbst p. 656, ein gewisser Philon habe sich schon vor ihm auf jene Amnestie mit Erfolg berufen; folglich hat man das obige allein von dem Zuerstreden zu verstehen und anzunehmen, das Gesetz darüber sey ein Nachtrag zu dem allgemeinen wegen der Amnestie gewesen. M. s. auch Demosth. wid. Euerg. 1151, 1. u. eine Menge Stellen in den 7 λόγοις παραγραφικοῖς desselben Redners, so wie Pollux VIII, 58. u. das. Kühn.

94) Worte des Pollux, VIII, 57, welche Kühn in einem Mscrpt noch vollständiger so fand: ὡς κεκριμένος, ἢ

de, man habe in derselben Sache schon ein rechtskräftiges Urtheil für sich; welche auch durch das Urtheil eines Diäteten begründet ward: 95) wiewohl nicht ganz übersehen werden darf, dafs die Beweisstelle eigentlich nur von einer διαμαρτυρία 96) redet. Aus dieser Stelle lernen wir auch, dafs der Kläger, wenn er sich nicht bei der blofsen Anführung dieser Einrede beruhigte, sondern sich in eine Verhandlung darüber einliefs, den fünften Theil der Stimmen für sich haben mufste, widrigenfalls er das Succumbenzgeld, (in dem Fall bei Isokrates die ἐπωβελία,) verlor.

διαίτης γεγενημένης· ein Zusatz, der in den Text verdient aufgenommen zu werden. M. s. über diese Einrede auch Suidas, den Photius u. der Schol. der Münchner Hdschr. zu Demosth. wid. Meid. 541, 23. abschreiben; so wie Nikephor. Gregor. p. 7. Herald. de rer. jud. auct. I, 1, §. 14, u. Matthiae, pte 2, not. 53.

95) Isokrat. wid. Kallimach. 652, 5. s. Matthiae a. a. O. u. Herald. ad J. Att. et R. III, 4, §. 11.

96) Welche in der Form unterschieden, in der Wirkung dieselbe war. Petit. p. 448, u. das. Wesseling. Vergl. Reiske's Index Graecit. Demosth. in διαμαρτυρία.

Zweiter Abschnitt.

Von gewählten Diäteten, oder Schiedsrichtern.

§. 1.

Von guten Männern (διαλλακται) und von Vergleichen überhaupt.

Wir bemerkten oben, (Abschn. I, Cap. II, §. 1.) dafs man sehr oft Schiedsrichter aus der Zahl der öffentlichen Diäteten wählte, und was dabei Rechtens war. Jetzt kommen wir auf solche Schiedsrichter, welche nicht zugleich öffentliche Diäteten waren, wenn sie schon ebenfalls διαιτηται hiefsen (aber zum Unterschiede αἱρετοὶ).

Diese Schiedsrichter konnten von den compromittirenden Partheien mit sehr verschiedener Macht ausgestattet werden: wir finden hauptsächlich drei Abstufungen.

Häufig sollten sie blos als gute Männer einen Versuch machen, den Streit vergleichsweise beizulegen.

Oder sie sollten zwar einen Spruch fällen dürfen, aber mit besondern Beschränkungen.

Oder endlich, sie waren in dieser Hinsicht unbeschränkt, also währe arbitri.

Von jedem Fall ist besonders zu reden.

Dafs Schiedsrichter sehr oft vorläufig versuchten, die Partheien zu versöhnen, liegt in der Natur der Sache, und kommt häufig vor. [1])

---

1) Demosth. für Phormion, 949, 5. wid. Neär. 1360. 1361. 1368. Isäos v. d. Erbsch. des Dikäogenes, 107. Platon, Protagoras, p. 142 (tom. 3.) Daher nennt Demosth. wid. Olympiodor. 1167, 15, u. wid. Neär. 1369, 5, die eigentlichen Schiedsrichter auch διαλλακτάς. Lustig ist in der letzten Stelle die Unbefangenheit, womit Dinge in einen schriftlichen Vertrag gebracht werden, welche die castitas nostrorum temporum kaum mit Worten be-

Aber man wählte auch blos zu diesem Behuf gute Männer, (διαλλακταί, Vermittler, Versöhner),[2]) die dann kein weiteres Recht auf

---

rühren mag. Vergl. p. 1360, 1361. Lys. wid. Simon, 147. Aeschin. wid. Timarch. 160. Pollux, VIII, 140. u. das. Kühn. Herald. ad J. Att. et R. V, 18, §. 21.

2) Zu bestimmt unterscheiden Budaeus, commentar. L. Gr. p. 324, u. Herald. de rer. jud. auct. II, 4, §. 4. M. s. übrigens Demosth. wid. Apatur. 898, 25. wid. Spud. 1029, 7. 1032, 5. Antipho. sup. choreut. 785. Heraldus vergleicht die διαλλακτὰς mit Justinians μεσίταις in Nov. 90, cap. 8. Vergl. Salmas. de usur. cap. 16, p. 475. Mir scheinen sie ganz den disceptatoribus domesticis (nach Cic. pro P. Quinct. V.) zu entsprechen. S. Heinecc. antiquitatt. Romm. IV, 6, §. 13. Uebrigens ist μεσίτης bei früheren Auctoren ein Sequester. Timäos Lex. in μεσεγγυᾶσθαι. Auch ein Mäkler, Salmas. de usur. cap. 6, p. 146. Noch einen andern Sinn scheint das Wort bei Lucian. Amor. p. 450, ed. Reitz. zu haben, wo auch p. 427. steht: τραπέζα μεσίτις φιλίας. Die Erörterung vor diesen διαλλακταῖς übrigens scheint es zu seyn, was Hesychios, Pollux (VIII, 24.) Suidas und Phot. Lex. unter πρόδικος δίκη verstehen. Suidas und Photios führen ein Paar corrupte Verse aus Aristoph. Kentauros an, welche Toup in den curis novissa in Suid.

die Entscheidung der Sache selbst hatten, und deren Spruch (γνῶσις) dem zu Stande gekommenen Vergleiche nur zur Bestätigung und Beglaubigung dienen sollte. Bei ihnen pflegte auch der schriftlich abgefafste Vergleich niedergelegt zu werden, der von ihnen gewöhnlich noch aufser den Partheien unterschrieben ward. [3])

Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, eine Materie zu berühren, über welche ich bei den scriptoribus rerum Atticarum wenig oder gar keine Auskunft finde: die Frage nämlich, inwiefern zu Athen Vergleiche in öffentlichen Anklagen verboten, und mit welchen Strafen sie bedroht waren. Denn scheint es gleich im Allgemeinen ganz offenbar, dafs

---

p. 272. (der Leipz. Ausg.) vortrefflich restituirt, ohne dafs der Hr. Verf. des libellus animadversionum ad Phot. Lex. Lips. 1810. diese Restitution zu kennen scheint.

3) Demosth. wid. Apatur. 897. Isokrat. trapezit. 631.

sie verboten waren, so können doch manche Stellen auf das Gegentheil leiten. [4])

Dafs alle Vergleiche in einmal angestellten Anklagen verboten und verpönt waren, scheinen folgende Stellen aufser Zweifel zu setzen:

Demosth. wid. Theokrin. 1323, 20. Hier wird gesagt, derjenige, welcher eine γραφὴ oder φάσις angestellt habe, werde um 1000 Drachmen gestraft, wenn er die Klage fahren lasse (ἐὰν μὴ ἐπεξίῃ.)

Demosth. wid Meid. 529, 23: *Ὅσοι δ' ἂν γράφωνται γραφὰς ἰδίας κατὰ τὸν νόμον, ἐάν τις μὴ ἐπεξέλθῃ, ... ἀποτισάτω χιλίας δραχμὰς τῷ δημοσίῳ.* [5])

---

4) Unter Vergleich wird hier wie billig auch das Compromifs verstanden, und insofern gehört diese Frage ganz eigentlich hieher.

5) S. üb. diese Stelle Herald. ad J. Att. et R. II, 10, §. 12. Taylor zu d. St. Vergl. Herald. VII, 16, §. 16, 20.

Aeschines περὶ παραπρεσβ. 269: πρότερον δ'ὑπέμεινας τὴν ἐπιβολὴν τῆς βουλῆς τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου, [5]) οὐκ ἐπεξιὼν τῇ τραύματος γραφῇ, ἣν ἐγράψω Δημομέλην τὸν Παιανιέα, ἀνεψιὸν ὄντα, ἐπιτεμὼν τὴν σαυτοῦ κεφαλήν.

Demosthenes (wid. Theokrin. 1325, 13. 1326, 5, 16.) erwähnt sogar ausdrücklich, wer diese Geldstrafe zu rechter Zeit nicht bezahlt habe, sey, wie bekanntlich immer in einem solchen Falle, ἄτιμος geworden.

Lassen sich nun gleich einige Stellen, wo solche Vergleiche oder Compromisse erwähnt werden, ohne dafs dabei über ihre

---

wo er als Anfangstermin nach Ulpian zu Demosth. wid. Meid. 548. 1. annimmt, wenn der Ankläger bei der ἀνάκρισις nicht erschienen war. Aber ich möchte hierin dem Ulpian nicht so blindlings Recht geben. Uebrigens kann man gegen die Erlaubtheit der Vergleiche auch das Gesetz bei Demosth. wid. Meid. 551, 21, gewissermafsen anführen.

5) S. Matthiae, pte 2, not. 14, a. E.

Strafbarkeit etwas bestimmtes gesagt wird, [7]) mit Heraldus leicht so verstehen, dafs je-

---

7) Heraldus ad J. Att. et R. II, 10, §. 14: *Ejusmodi igitur pactiones non fiebant palam, nec verbis apertis, sed praestigiis atque arcessitis coloribus et fucis legibus illudebatur.* Er citirt Demosth. wid. Meid. 526, 24. Die zwei Beispiele, welche daselbst vorkommen, enthalten auch allerdings allgemeine Misbilligungen der Vergleiche, so wie dasselbe der Fall ist bei Demosth. wid. Near. 1363. u. 1368: (wenigstens wird 1363, 17. ein Zeuge gezwungen, darüber auszusagen). Vergl. Taylor, praefat. ad Lycurg. (Reiske p. 114). Auch Antipho sup. choreut. p. 785, wo der Redner selbst erzählt, er habe mit einigen Leuten, gegen die er wegen Peculat eine εἰσαγγελία angebracht hatte, (p. 783) einen Vergleich geschlossen, läfst sich durch Interpretation beseitigen. P. 792. zeigt nämlich offenbar, dafs jene Diebe wirklich condemnirt worden waren; folglich konnte der Vergleich nur über den Antheil, welchen der Kläger hier wahrscheinlich erhielt, disponiren; und ein solcher Vergleich konnte nichts gegen sich haben. Endlich macht Andokid. v. d. Myster. 61, 3. keine Schwierigkeit. Und auch Demosth. wid. Meidias, 548, 7. kann recht gut mit dem obigen Gesetze vereiniget werden, ja man könnte sogar annehmen, jener Sykophant sey wirklich ἄτιμος geworden, und zwar grade dadurch, dafs er die Strafe nicht habe bezahlen können.

nes Gesetz bei Kraft bleibt, so wird es doch schwer, auf diese oder ähnliche Weise folgende wegzuinterpretiren.

In der Rede des Aeschines wid. Timarchos, wo alles hervorgesucht wird, was demselben nur irgend vorgeworfen werden kann, wird p. 131. auch erzählt, Timarchos habe mit einem gewissen Philotades, den er angeklagt, als usurpire er das Bürgerrecht, obgleich er nicht Bürger sey, wegen dieser Anklage einen Vergleich geschlossen. Und dabei wird nicht einmal darauf hingedeutet, Timarchos habe darin gesetzwidrig gehandelt, sondern Aeschines begnügt sich mit moralischen Misbilligungen. Mir scheint es eben nicht unwahrscheinlich, dafs er der Strafe nicht auch erwähnt, sie nicht so sehr wie möglich hervorgehoben haben sollte, wenn es hier eine gab. Und dafs es grade hier eine gab, wird man durchaus versucht anzunehmen, wenn man weifs, wie in Athen bei

den γραφαῖς ξενίας gewissenhaft und strenge verfahren wurde. [8])

Ganz ähnlich ist das, was Aeschines wid. Ktesiphon, 441. über den Vergleich des Demosthenes mit Meidias sagt, gegen den jener eine accusatio der härtesten Art, προβολὴ genannt, angestellt hatte. [9])

Freilich wird man um dieser Stellen willen nicht von dem Gesetze selbst, das wir oben angeführt, abgehen wollen und können. Aber ein besondrer Gesichtspunkt bleibt noch bei diesem Gesetze, welcher vielleicht mit diesen scheinbar entgegenstehenden Citaten in Zusammenhang ist. Es läfst sich nämlich nicht wohl anders annehmen, als dafs die Strafe von 1000 Drachmen gegen den,

---

8) S. oben, Abschn. I, Cap. II, §. 3.

9) Herald. ad J. Att. et R. II, 10, §. 13. Ueber die προβολαὶ s. Taylor, in d. praefat. zu d. R.

welcher eine Anklage fallen liefs, ex officio von dem jedesmaligen εἰσαγωγεὺς exequirt werden mufste. Sollte dies nicht anfangs zuweilen, nachher öfter, endlich fast immer unterblieben und so nach und nach aus der Gewohnheit gekommen seyn? Wie es mit der Ordnung im athenischen Aerarium und dem Anschreiben und Ausstreichen der Schuldner desselben aussahe, das ist schon aus dem einzigen Umstande gebührend abzunehmen, dafs von Zeit zu Zeit eigne Leute gewählt wurden, um hier aufzuräumen. [10]) Sehr vieles also mochte hier wohl auf die Willkühr des εἰσαγωγεὺς ankommen: und war nun einmal die Strafe nicht auf der Stelle exequirt, der Magistrat wohl gar inzwischen abgegangen, so war es ziemlich gewifs, dafs der Schuldige frei blieb, und die Redner fingen gar nicht mehr an, davon zu sprechen. Auch mochten sie selbst und viele ihrer Clienten gar sehr dabei inter-

10) S. oben Abschn. I, Cap. I, Note 55.

essirt seyn, dafs ein solches Gesetz nicht allzu strenge beobachtet wurde. Daraus würden denn besonders viele Stellen in der Note 7) noch deutlicher.

Aus einem andern Gesichtspunkte mufs Demosth. wid. Pantänet. 983. betrachtet werden. Hier wird erzählt, ein Vergleich sey sogar dann gültig, wenn er über die Anklage wegen eines Todtschlages zwischen dem Todtschläger und dem nächsten Anverwandten des Getödteten geschlossen werde: wohl zu merken, wenn der Todtschlag ein ἀκούσιος φόνος, ein schuldloser, allenfalls culposer Todtschlag [11]) sey. Hier nämlich scheinen religiö-

11) Wenn man nämlich die Stelle richtig und nicht nach Reiske's Conjectur liest. Sie lautet folgendermafsen: καὶ γὰρ ἀκούσιοι φόνοι . . . . . γίνεται. ἀλλ' ὅμως ἁπάντων τούτων ὅρος καὶ λύσις τοῖς παθοῦσι τέτακται, τὸ πεισθέντας ἀφεῖναι. (Bis hieher ist die Rede von dem, was vor angestellter Klage geschehen kann: nun kommt der Redner auf den Gegensatz, die Vergleiche auch nach angestellter und durch-

se Ideeen zum Grunde zu liegen, wie auch

---

geführter Klage:) καὶ τοῦθ' οὕτω τὸ δίκαιον ἐν τᾶσιν ἰσχύει, ὥστε ἂν ἑλών τις ἀκουσίου φόνου, καὶ σαφῶς ἐπιδείξας μὴ καθαρόν, μετὰ ταῦτα αἰδέσηται καὶ ἀφῇ, οὐκέτ' ἐκβαλεῖν κύριος τὸν αὐτόν ἐστιν . . . . . ἀλλ' οὓς ἐκπίπτειν καὶ φεύγειν, ἂν ἁλίσκωνται, καὶ τεθνάναι (Reiske liest ἂν δ', um den Gegensatz mehr hervorzuheben: dies scheint mir nicht ganz nöthig. Der Redner sagt: die, welche auswandern und fliehen müssen, wenn sie sachfällig werden, ja sogar sterben — — — — letzteres nämlich dann, wenn sie überwiesen werden, ihr φόνος sey nicht ἀκούσιος, sondern ἑκούσιος; er faſst allgemein und obenhin, weil er zu Kennern des Rechts spricht, beide Fälle ohne genauen Gegensatz zusammen; auch ἐκπίπτειν καὶ φεύγειν scheinen mir hier, wo der Redner das Harte der Strafe absichtlich hervorheben will, keine müssige Synonyma. προστάττουσιν οἱ νόμοι, τούτους, ἂν ἀφεθῶσιν ἅπαξ, ἁπάντων ἐλεύθεροι τῶν δεινῶν τοῦτο τὸ ῥῆμα. Reiske nun liest ἑλών τις ἀκουσίου φόνου, um wieder einen stärkern Gegensatz zu haben. Immerhin! Aber wir braucheu gar keinen stärkern Gegensatz. Ein Vergleich bei einem ἀκούσιος φόνος ist unerhört: der Redner selbst erwähnt ein Paar Worte vorher des ἀκουσίως Φ. auf den er nun natürlich wieder zurückkommt: der Ausdruck μὴ καθαρὸν ist grade der classische für den schuldlosen Mörder: endlich sowohl hier als in d. R. wid. Nausimach. 991. (wo die Stelle noch einmal steht) haben alle

bei der Bestrafung des ἀκούσιος φόνος überhaupt. [12])

Auch waren Vergleiche im Gericht selbst erlaubt und wurden oft auch in peinlichen Klagen mit Zuthun der Richter selbst zu Stande gebracht. [13])

§. 2.

Von Compromissen ἐπὶ ῥητοῖς.

Compromisse auf gewisse Bedingungen (ἐπὶ ῥητοῖς), d. h. wo die Partheien vorher schon einig geworden waren, wie der Spruch der Schiedsrichter lauten sollte, dienten als Bestärkungsmittel für Vergleiche und andre Verträge. [14]) Bei der bis ins Lächerliche

---

Mscte u. Ausgg. ἀκουσίου, nur in der Münchn. Hdschr. will Reiske ἑκουσίου, noch dazu nur in d. R. wid. Nausim. also nicht einmal an beiden Stellen, perspicue exaratum gelesen haben.

12) Man vergl. die bei Petit. p. 613, 616. angef. Stellen.

13) Matthiae, pte 2, p. 269.

14) Die klassische Stelle, welche über das Wesen des ganzen Vertrages das meiste Licht gibt, ist Isokrat. wid.

gehenden Ungewifsheit des Rechts in Athen [15]) begnügte man sich häufig nicht mit der blofsen Stipulation einer Conventionalstrafe, sondern man kleidete sie in ein Compromifs ein, um sie, da von einem schiedsrichterlichen Spruche nicht appellirt werden konnte, (s. §. 4.) gewifs und auf allen Fall der gefährlichen gerichtlichen Cognition zu entziehen.

Kallimach. 652, 653. Vergl. trapezit. 631. Demosth. wid. Euerg. 1152, 15. Einen besondern Nebenbegriff scheint Andokid. v. Frieden mit Lakedämon, 99. mit dem Ausdrucke zu verbinden, der sonst bekannt genug ist. S. Herald. ad J. Att. et R. V, 14, §. 9. u. Isäos v. d. Erbsch. d. Dikäog. 137. Heraldus citirt auch eine Stelle aus Plautus Curculio, näml. act. V. sc. 3, v. 25, 26. Er bemerkt richtig, dafs das Wesen des Vertrages hauptsächlich in der Unumstöfslichkeit eines schiedsrichterlichen Spruches lag.

15) M. s. z. B. das unjuristische Raisonnement bei Demosth. wid. Apatur. 901, 8. Vergl. wid. Pantänet. 981, 25. wid. Stephan. I, 1124, 24. wid. Dionysodor. 1288, 25. Antiphon v. Morde des Herodes, 705. Isokrat. wid. Kallim. 651, u. unzählige andre Stellen bei den Rednern selbst und bei andern Schriftstellern.

Dies ist wohl der eigentliche Begriff der δίαιτα ἐπὶ ῥητοῖς, und wenn Heraldus davon noch den Fall unterscheidet, wo die Cognition der Schiedsrichter eine gewisse Summe nicht übersteigen sollte, so hat er wenigstens kein Beispiel anzuführen, wo über eine streitige Sache ein solches Compromiſs wäre geschlossen, oder doch jener Ausdruck davon gebraucht worden. [16])

§. 3.

Προκλήσεις vor Schiedsrichtern. Βασανισταί.

Die προκλήσεις, von denen oben (Abschn. I. Cap. I. §. 7.) ausführlich die Rede war, wurden auch zuweilen blos vor Schiedsrichtern, welche man auch wohl eigends dazu wählte, vorgenommen und ausgeführt, nicht grade,

16) Ein Compromiſs, wenn man es so nennen will, wo den Schiedsrichtern ein ultimum vorgeschrieben wird, findet sich bei Thukyd. IV, cap. 54, wo die Kytheräer sich bereit erklären ἐπιτρέψαι Ἀθηναίοις περὶ σφῶν αὐτῶν, πλὴν θανάτου.

wie Petitus [17]) meint, immer noch vor vielen Zeugen aufser den Schiedsrichtern.

Hiebei ist besonders zu merken, dafs bei einer πρόκλησις auf Tortur von Sclaven die Schiedsrichter, welche insonderheit das Maafs und die Art der Tortur bestimmen sollten, βασανισταὶ genannt wurden, welches Wort sonst auch die öffentlichen Henker und Peiniger bedeu[illegible]: [18]) denn nur indem man

17) Petit. p. 441. Er citirt Demosth. wid. Euerg. 1142, unten, welche Stelle dies gar nicht beweiset.

18) Hesych. βασανιστής. ὁ δημόκοινος. πολλάκις δὲ ὁ διαιτητής, καὶ παρὰ τῶν ἀνδραποδῶν· τὴν ἀλήθειαν πυνθανόμενος. Ders. διαιτητής. κριτής· βασανιστής. Der Henker hiefs δημόκοινος, δήμιος, auch wohl δημόσιος, näml. δοῦλος, weil er ein solcher war. Den erwähnten Unterschied macht auch der Grammatiker Herodianus, von dessen Werk Pauw hinter seinem Phrynichos und Pierson bei s. Möris ein Fragment haben abdrucken lassen. Daselbst heifst es: βασανιστὴς μὲν ὁ ἐπὶ τῆς βασάνου. δημόκοινος δὲ ὁ στρεβλῶν καὶ βασανίζων, κ. τ. λ. In L. 9. D. de L. Rhod. sind δημόσιοι s. v. a. publicani.

diesen Umstand bemerkt, läfst sich eine Stelle bei Isokrates, (trapezit. 629, 9.) welche H. Wolf viel zu schaffen gemacht, gehörig verstehen.

Pasion und sein Gegner waren wegen der Torquirung eines dem ersteren zuständigen Sclaven einig geworden. Sie wählten βασανιστάς, welche die Tortur zugleich selbst vornehmen sollten. Pasion, welcher die Aussage seines Sclaven zu fürchten hatte, leugnete als zur Sache geschritten werden sollte, dafs die βασανισταὶ das Recht hätten, den Sclaven zu torquiren: er habe sie nicht als δημοκοίνους gewählt, sondern lediglich, damit sie den Sclaven mit Worten ausforschen sollten. Die βασανισταὶ wollten nun freilich die Tortur nicht vornehmen, erkannten aber zu Recht (ἔγνωσαν), dafs Pasion den Sclaven seinem Gegner zur Tortur überlassen solle.

Wie sie nun einen solchen Spruch fällen konnten, begreift man freilich nur, wenn

man weifs, dafs sie zugleich Schiedsrichter waren. Dasselbe Verhältnifs scheint bei Demosth. wid. Pantänet. 978. statt zu finden, wo der βασανιστὴς Mnesikles zugleich ἐπιγνώμων τῆς τιμῆς τοῦ παιδὸς seyn soll, d. h. taxiren, wie viel der Werth des Sclaven durch die Tortur verringert worden; welche Taxation überhaupt stets durch die βασανιστὰς in unserm Sinne scheint vorgenommen zu seyn. [19])

§. 4.

Vom Compromifs.

Das Compromifs im Allgemeinen enthält eigentlich zwei Verträge, den der Partheien unter sich (*compromissum*) und mit dem Schiedsrichter (*receptum*). Da diese Distinction in

---

19) Reisk. Ind. Graecit. Demosth. p. 155. Antiphon, κατηγ. φαρμακ. 609. v. Mord. d. Herod. 721, wo sie ἐκτιμηταὶ heifsen. Herald. ad J. Att. et R. VI, 14, §. 10. interpretirt die Stelle des Isokrates etwas anders.

der Natur der Sache liegt, so wird es nützlich, sie auch hier zu befolgen.

Was das eigentliche Compromiſs betrifft, so scheint ein Gesetz, wenigstens eine Zeitlang, existirt zu haben, nach welchem diejenige Parthei, die von der andern zu einem Compromiſs aufgefordert wurde, diese πρόκλησις annehmen muſste: wahrscheinlich aber war dann das Compromiſs mehr ein Versuch der Güte, als ein wahres Ueberlassen der Entscheidung ohne Appellation, zu welcher letzteren wohl niemand gezwungen werden konnte. [20])

---

20) In einem Fragm. des Lysias (bei Reiske No. XIX.) heiſst es: Ταῦτ' ἐμοῦ προκαλεσαμένου, οὐδεπώποτ' ἠθέλησε συναλλαγῆν, οὐδὲ λόγον περὶ ὧν ἀνεκαλεῖτο ποιήσασθαι, οὐδὲ διαιτᾶν ἐπιτρέψαι, ἕως ὑμεῖς τὸν νόμον τὸν περὶ τῶν διαιτητῶν ἔθεσθε. Auch kann man Demosth. wid. Kallipp. 1244. 13. hievon verstehen. Wir bemerken bei dieser Gelegenheit die classischen Ausdrücke für das Compromiſs ἐπιτρέπειν, ἐπιτροπή.

Das Compromiſs war an keine bestimmte Form gebunden, doch ward es der Wichtigkeit der Sache gemäſs gewöhnlich schriftlich aufgesetzt und von beiden compromittirenden Theilen unterschrieben und untersiegelt. [12])

Man machte hier die Zahl der Schiedsrichter, ihr Verhältniſs bei Verschiedenheit der Stimmen aus: [22]) man unterwarf sich ih-

---

21) Demosth. wid. Phorm. 912, unten. Isokrat. trapezit. 631. Herald. ad J. Att. et R. II, 6, §. 3 — 6. V, 14, §. 9. Was Demosth. wid. Apatur. 897. fgg. erzählt, kann aus Gründen, die jeder leicht auffinden wird, nicht beweisen, daſs das Compromiſs ein contractus literalis gewesen sey.

22) Man wählte häufig drei, den dritten als gemeinschaftlichen Obmann. Demosth. wid. Aphob. III, 861, 25. wid. Apatur. 897, 2. wid. Neär. 1360, 7. Auch einen einzigen. Demosth. wid. Meid. 541, 15. wid. Apatur. 898, 18. wid. Phorm. 912, 28. wid. Böot. II, 1013. 1020. wid. Kallipp. 1240, 7. Aeschin. wid. Timarch. 85. Und vier. Demosth. für Phorm. 949. Isäos v. d. Erbsch. d. Dikäog. 107.

rem Ausspruch entweder ohne weiteres, oder mit Vorbehalt der gerichtlichen Entscheidung, ersteres nicht selten eidlich [23]) und unter Bestellung von Bürgen. Hatte man aber in Ansehung der Kraft des arbitrii (γνῶσις) keine Beschränkungen verabredet, so gestattete das Gesetz keine gerichtliche Verhandlung über die einmal durch einen schiedsrichterlichen Spruch entschiedene Sache, also weder eine Appellation noch eine neue Klage, sondern das arbitrium war unumstöfslich wie im Römischen Recht.

Wir gründen diesen Satz, welcher von wichtigen Folgen ist, auf ein Gesetz, das De-

---

23) Isäos a. a. O. Demosth. wid. Kallikl. 1281, unten, kann unmöglich hieher gehören. Ich verstehe diese Stelle von einer ἀντωμοσία, ohne jedoch angeben zu können, wie es damit zusammengehangen. — Uebrigens kann diese eidliche Bestärkung des Vertrages natürlich recht gut mit dem gleich anzuführenden allgemeinen Gesetze bestehen. Vergl. Aristoph. Wesp. V. 522, 523.

mosth. wid. Meid. 545. anführt: [24]) ἐὰν δέ τινες περὶ συμβολαίων ἰδίων πρὸς ἀλλήλους ἀμφισβητῶσι, καὶ βούλωνται διαιτητὴν ἑλέσθαι ὁντινοῦν,

---

24) Es ist oben (Abschn. I. Cap. II, Note 2.) bemerkt worden, dafs dieses Gesetz hier wahrscheinlich nicht von Demosthenes citirt oder gemeint war, dafs es aber an sich ächt erscheine. Warum sollte auch nicht ein Grammatiker ein ächtes Gesetz unpassend hineingeflickt haben können, da er, wenn er eines hätte unterschieben wollen, mit leichter Mühe ein passendes hätte machen können. Eben weil das Gesetz nicht pafst, und doch ganz im Styl andrer unbezweifelt ächter Gesetze abgefafst ist, halte ich es daher für ächt. Man vergl. übrigens auch Lukian, im Enterbten, cap. 11: ὁρᾶτε γάρ που καὶ ἐν τοῖς ἄλλοις δικαστηρίοις, ὡς ἀπὸ μὲν τῶν κλήρῳ λαχόντων δικαστῶν, ἤν τις ἄδικον οἰηται γεγενῆσθαι τὴν κρίσιν, δίδωσιν ὁ νόμος ἐς ἕτερον ἐφεῖναι δικαστήριον. ἢν δέ τινες ἑκόντες αὐτοὶ συνθῶνται δικαστάς, καὶ προειλόμενοι ἐπιτρέψωσι διαιτᾶν, οὐκ ἔτι. οἷς γὰρ ἐξῆν μηδὲ τὴν ἀρχὴν ἐμμένειν, εἰ τούτούς τις αὐθαίρετος εἵλετο, στέργειν ἐστὶ δίκαιος τοῖς ἐγνωσμένοις, wo der Verf. Gebräuche des attischen fori nachahmt. Vergl. Hermotim. cap. 30, und über beide Stellen Herald. ad J. Att. et Rom. V, 14, §. 7, der einige weniger genaue Ausdrücke Lukians zu kleinlich tadelt, als dem attischen Gerichtsstyl nicht angemessen. S. auch Platon v. d. Gesetzen, VI, p. 282, (tom. 8.) der aber XII, p. 207. (tom. 9.) sich gewissermafsen widerspricht.

ἐξέστω αὐτοῖς αἱρεῖσθαι, ὃν ἂν βούλωνται διαιτητήν. ἐπειδὰν βούλωνται [25]) κατὰ κοινόν, μενέτωσαν ἐν τοῖς ὑπὸ τούτου διαγνωσθεῖσι, καὶ μηκέτι καταφερέτωσαν ἀπὸ τούτου ἐφ' ἕτερον δικαστήριον ταὐτὰ ἐγκλήματα· ἀλλ' ἔστω τὰ κριθέντα ὑπὸ τοῦ διαιτητοῦ κύρια.

Indefs leidet dieses Gesetz zwei Ausnahmen, welche sich eigentlich mehr oder weniger von selbst verstehen.

Erstens, dafs vor dem Spruch der Schiedsrichter jede Parthei von dem ganzen Vertrage abgehen konnte. [26])

Zweitens, dafs dieses mit Uebereinstim-

---

25) Die nach Spalding glückliche Verbesserung des Reiske: ἐπειδὰν δ' ἕλωνται habe ich verworfen, weil die alte Lesart mir ganz verständlich und grade dem etwas veralteten Styl angemessen scheint.

26) Demosth. wid. Aphob. III, 861, 25. wid. Böot. II, 1021, 16.

mung beider Theile auch nach erfolgtem arbitrium geschehen konnte. [27])

Einige andre scheinbar widersprechende Stellen lassen sich leicht beseitigen.

In der Rede von Demosthenes wider Kallippos, gegen das Ende, wird erzählt, Kallippos sey in derselben Sache von einem compromissarischen Schiedsrichter freigesprochen worden: im Argument steht sogar: (p. 1235, 18.) διόπερ ἔφεσιν δοὺς ὁ Ἀπολλόδωρος, εἰς τὸ δικαστήριον εἰσέρχεται. Eine ἔφεσις indefs fand hier schwerlich statt, aber dafs Apollodoros sich mit dem Spruch des Schiedsrichters nicht zufrieden zu geben brauchte, sondern seine Klage ins Gericht bringen konnte, ist

27) Demosth. wid. Böot. II, 1020, 7 — 1021, 8. Was oben (Abschn. I. Cap. II, §. 1.) gesagt worden, dafs man gegen den Spruch eines Schiedsrichters, wenn derselbe in contumaciam gefällt war, vielleicht τὴν μὴ οὖσαν δίκην ἀντιλαγχάνειν konnte, macht natürlich keine Ausnahme.

ganz natürlich. Wir werden unten erwähnen, dafs jede Parthei das Recht hatte, von den Schiedsrichtern vor dem Spruch einen Eid zu verlangen. Dies hatte auch Apollodoros gethan, (p. 1244, 16.) aber der Schiedsrichter hatte nichts desto weniger gesprochen, ohne den Eid geleistet zu haben (1244, 24.). Wir können also füglich annehmen, dafs ein solcher Spruch nichtig war.

So sind bei Demosth. wid. Spudias 1032, 5. die Freunde, welche die Partheien hatten aussöhnen wollen, bloſse διαλλακταί, und wohl zu unterscheiden von dem öffentlichen Diäteten, an den die Sache nachmals gelangt, und von welchem Spudias appellirt hatte; daher sie auch ohne Eid ihre γνῶσις fällten (p. 1032, 18.). Vergl. p. 1037, 6.

§. 5.

Vom Receptum.

Inwiefern das Receptum für die Schiedsrichter verpflichtend war, läfst sich nicht

genau bestimmen: denn Demosth. wid. Phorm. 913, 23. erzählt, ein compromissarischer Schiedsrichter habe keinen Spruch fällen wollen, sondern die Partheien zu Gericht verwiesen (οὐκ ἀπέγνω τῆς δίκης· ἀλλ' ἐφῆκεν ἡμᾶς εἰς τὸ δικαστήριον.) Indefs folgt daraus freilich noch nicht, dafs die Partheien nicht das Recht gehabt hätten, einen Spruch von ihm zu verlangen. [28])

Uebrigens hatten die Partheien das Recht, den Schiedsrichtern einen Eid, dafs sie nach Recht und Gewissen entscheiden wollten, abzufordern, [29]) und vielleicht steht hiermit in

---

28) Man könnte hieher auch die Worte des Hesych. in διαιτηταὶ ziehen: Διαιτηταί. Ἀθηνῆσιν ἕτεροί τινες τῶν δικαστῶν, οἷς ἑτέρωσον οἱ ἀμφισβητοῦντες τὰ ἐγκλήματα, καὶ αὐτοὶ διήτων· εἰ δὲ μή, ἀνέπεμπον ἐπὶ τοὺς δικαστάς, wenn anzunehmen wäre, dafs Hesych. mit juristischer Präcision geschrieben habe. Auf jeden Fall scheint es mir besser, diese Worte zu lassen, so wie sie da sind, als sie mit Valesius u. Alberti aus Harpokration zu suppliren.

29) Demosth. wid. Kallipp. 1244, 14. wid. Aphob. III, 861, unten. wid. Phorm. 913, 26. wid. Spud. 1032,

Verbindung, was Demosthenes wid. Kallipp. 1244, 14. erwähnt, dafs nämlich der Name der Schiedsrichter, welche man wählte, dem Archonten, d. i. wahrscheinlich dem competenten εἰσαγωγεύς, angezeigt werden mufste. [30])

Was den Spruch der Schiedsrichter anbetrifft, so mufsten sie sich zwar natürlich nach den bestehenden Gesetzen richten, jedoch scheinen sie an manche Formalitäten des Rechts nicht gebunden gewesen zu seyn. [31]) Der

---

18, (wo Reiske durch die hineingesetzte Negation das ganze Raisonnement unleidlich zerstört hat.) Isäos v. d. Erbsch. d. Dikäog. 107. (wo Reiske eben so schlecht interpretirt, und zum Glück nur weniger kühn war).

30) Vergl. Demosth. wid. Meid. 542, 14. wegen des Ausdrucks ἀποφέρειν, den Reiske falsch verstand.

31) Hierauf ist zu beziehen, was Aristoteles, Polit. II, cap. 5. §. 8 und Rhetor. I, cap. 15, an letzterer Stelle mit den Worten: ὁ διαιτητὴς τὸ ἐπιεικὲς ὁρᾷ· ὁ δὲ δικαστὴς τὸν νόμον, sagt.

Spruch hatte völlig die Kraft eines Urtheiles, und producirte namentlich eine δίκη ἐξούλης. [32])

32) Demosth. wid. Kallipp. 1240, 22.